



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432A

1970

Montag, den 2. November 1970

Nr. 44

Seite	Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei</b>	
Wahlkonsulat der Republik Ghana in Frankfurt am Main; hier: Erteilung des Exequaturs an Herrn Jürgen Ritter . . .	2085
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>	
Anschlußtarifverträge . . . . .	2086
Anerkennung ausländischer Pässe; hier: neuer kambodschanischer Diplomatenpaß . . . . .	2086
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Hahn, Untertaunuskreis . . . . .	2086
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Rodau, Landkreis Bergstraße . . . . .	2086
Richtlinien für die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der landeseigenen Ausrüstung für den friedensmäßigen Katastrophenschutz im Lande Hessen . . . . .	2086
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>	
Auswirkungen der Tarifverträge über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen zugunsten der Arbeitnehmer im Baugewerbe auf die Abrechnung von Stundenlohnarbeiten . .	2089
Ungültigkeitserklärung eines Landessiegels . . . . .	2090
<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik</b>	
Verordnung über den Schutz vor Schäden durch die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; hier: Vorläufige Richtlinien für die Durchführung der §§ 6 und 7 und Vorläufiges Merkblatt für die Erstellung einer Bescheinigung nach § 7 Abs. 1 der SchadensschutzVO . . . . .	2090
<b>Der Hessische Sozialminister</b>	
Pauschale Abgeltung der Beihilfe für Sachleistungen (§ 4 Abs. 5 HBeihVO) . . . . .	2094
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen in den Monaten Juli und August 1970; hier: Nachtrag . . . . .	2094
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen . . . . .	2096
<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten</b>	
Einstellung von Anwärtern für den gehobenen und den mittleren nichttechnischen sowie den mittleren vermessungstechnischen Dienst im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten (Landeskulturverwaltung) . .	2106
Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für die Studierenden bei der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau — Ingenieurschule in Geisenheim; hier: § 3: Aufnahmevoraussetzungen . . . . .	2106
Bekämpfung der Psittakose; hier: Einheifliche Durchführung der Psittakose-Verordnung . . . . .	2107
Landauflang . . . . .	2110
Flurbereinigung Tann/Rhön, Ortsteil Wendershausen . . . .	2111
Flurbereinigung Wohreregulierung II, Krs. Marburg/Lahn . .	2112
Auflösung des Hessischen Forstamts Schwarzenfels . . . .	2112
Auflösung des Hessischen Forstamts Wilhelmsthal . . . . .	2112
<b>Personalnachrichten</b>	
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern . . . . .	2113
Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen . . . . .	2114
Im Bereich des Hessischen Kultusministers . . . . .	2115
Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik . . . . .	2117
Im Bereich des Hessischen Sozialministers . . . . .	2117
<b>Regierungspräsidenten</b>	
<b>DARMSTADT</b>	
Jagdausübung auf Fasanenhennen im Jagdjahr 1970 . . . .	2118
Verlust eines Fleischbeschaustempels . . . . .	2118
Bekanntmachung über ein Vorhaben der Firma Carl Ludwigen, Metallhütte, Frankfurt/Main . . . . .	2118
<b>KASSEL</b>	
Enteignungsverfahren zugunsten des Landkreises Eschwege bzw. der Gemeinde Reichensachsen, Krs. Eschwege; hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung . . . . .	2118
Zusammenschluß der Gemeinden Rengershausen und Gunterhausen zu der neuen Gemeinde „Buchenhagen“, Landkreis Kassel . . . . .	2118
Auflösung des Standesamtsbezirks Caßdorf und Zusammenschluß mit dem Standesamtsbezirk Homberg, Bezirk Kassel, Landkreis Fritzlar-Homberg . . . . .	2118
Aufteilung des Standesamtsbezirks Braach, Auflösung des Bezirks Oberellenbach und Neubildung eines Standesamtsbezirks Eaumbach . . . . .	2118
Standesamtsbezirk Niedenstein, Landkreis Fritzlar-Homberg .	2119
Auflösung des Standesamtsbezirks Nieder-Ense und Zusammenschluß mit dem Standesamtsbezirk Korbach, Landkreis Waldeck .	2119
Eingliederung der Gemeinde Ahrenberg in die Stadt Bad Sooden-Allendorf, Landkreis Witzenhausen . . . . .	2119
<b>Buchbesprechungen</b> . . . . .	2119
<b>Öffentlicher Anzeiger</b> . . . . .	2122

1912

### Der Hessische Ministerpräsident

**Wahlkonsulat der Republik Ghana in Frankfurt a. Main;**  
hier: Erteilung des Exequaturs an Herrn Jürgen Ritter

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul der Republik Ghana in Frankfurt am Main ernannten Herrn Jürgen Ritter am 7. Oktober 1970 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Land Hessen.

Die Anschrift lautet:

Konsulat der Republik Ghana  
6 Frankfurt am Main  
Bockenheimer Landstraße 43  
Fernsprechnummer: (0611) 72 24 83.

Wiesbaden, 14. 10. 1970

**Der Hessische Ministerpräsident**  
Staatskanzlei  
I A 1 — 2 e 10/07

StAnz. 44/1970 S. 2085

1913

## Der Hessische Minister des Innern

## Anschlußtarifverträge

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben die folgenden Anschlußtarifverträge abgeschlossen:

1. Mit dem Marburger Bund am 8. Juli 1970 zum
  - a) Tarifvertrag vom 28. Januar 1970 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 1. Juli 1969 — bekanntgegeben mit Erlaß vom 5. Februar 1970 — I A 61 — P 2100 A — 236 — (StAnz. S. 444),
  - b) Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Medizinalassistenten vom 2. Oktober 1969 — bekanntgegeben mit Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 6. November 1969 — P 2028 A — 53 — I B 31 — (StAnz. S. 1975),
  - c) Vergütungstarifvertrag Nr. 8 zum BAT vom 28. Januar 1970 — bekanntgegeben mit Erlaß vom 5. Februar 1970 — I A 61 — P 2102 A — 8 — (StAnz. S. 435),
2. mit der Gewerkschaft der Polizei am 12. Mai 1970 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 28. Januar 1970 — bekanntgegeben mit Erlaß vom 19. Februar 1970 — I A 62 — P 2029 A — 4 — (StAnz. S. 494).

Ich bitte um Kenntnisnahme. Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe der unter 1. und 2. genannten Tarifverträge sehe ich ab.

Wiesbaden, 14. 10. 1970

Der Hessische Minister des Innern  
I A 63 — P 2048 A — 2  
StAnz. 44/1970 S. 2086

1914

## Anerkennung ausländischer Pässe;

hier: neuer kambodschanischer Diplomatenpaß

In dem neuen kambodschanischen Diplomatenpaß fehlen die Angabe der Staatsangehörigkeit des Inhabers und die Eintragung des Geltungsbereichs. Auf Grund der in Nr. 5 Satz 2 zur § 3 AuslGVVw getroffenen Regelung wird der Paß dennoch als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 19. 10. 1970

Der Hessische Minister des Innern  
III A 31 — 23 d  
StAnz. 44/1970 S. 2086

1915

## Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Hahn, Untertaunuskreis

Der Gemeinde Hahn im Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Hahn

„In Gold ein rotgezungter blauer Löwenkopf, im rechten Obereck auf Schwarz ein goldenes H.“

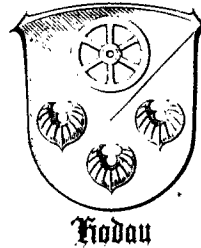
Wiesbaden, 15. 10. 1970

Der Hessische Minister des Innern  
IV A 22 — 3 k 06 — 32/70  
StAnz. 44/1970 S. 2086

1916

## Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Rodau, Landkreis Bergstraße

Der Gemeinde Rodau im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:



Rodau

## Wappenbeschreibung:

„In einem goldenen, mit drei grünen Seeblättern belegten Schild eine gestürzte halbe rote Spitze mit einem sechsspeichigen silbernen Rad.“

## Flaggenbeschreibung:

„In einer von Grün und Gelb geständerten Flagge das Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 20. 10. 1970

Der Hessische Minister des Innern  
IV A 22 — 3 k 06 — 32 70  
StAnz. 44/1970 S. 2086

1917

## Richtlinien für die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der landeseigenen Ausrüstung für den friedensmäßigen Katastrophenschutz im Lande Hessen

## Inhalt:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Beschaffung und Unterbringung
- III. Verwaltung
- IV. Wartung und Pflege
- V. Instandsetzung
- VI. Aussonderung
- VII. Gewährleistung
- VIII. Verfahren bei Verlusten oder sonstigen Schäden
- IX. Unfälle
- X. Zulassung, Versicherung und Besteuerung
- XI. Verwendung der KS-Ausrüstung
- XII. Kosten

## I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Richtlinien gelten für die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung von landeseigenen Ausrüstungsgegenständen für den friedensmäßigen Katastrophenschutz (KS-Ausrüstung).
2. Das Land behält das Eigentum an den aus Landesmitteln beschafften KS-Ausrüstungsgegenständen.
3. Die aus Landesmitteln beschafften KS-Ausrüstungsgegenstände sind als Landeseigentum zu kennzeichnen, soweit dies nach der Beschaffenheit der Gegenstände möglich ist.
4. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung dieser Richtlinien obliegt den Regierungspräsidenten, soweit die Ausrüstungsgegenstände für den Katastrophenschutz anderen außerhalb der Landesverwaltung stehenden Stellen zugewiesen sind.

## II. Beschaffung und Unterbringung

1. Art und Umfang der KS-Ausrüstung richten sich nach den Erfordernissen eines sinnvollen Katastrophenschutzes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
2. Die KS-Ausrüstung wird durch den Minister des Innern beschafft.

Ersatz von KS-Ausrüstungsgegenständen wird, soweit er im Einzelfall den Betrag von 500,— DM nicht übersteigt, von den Stellen beschafft und vorlagsweise bezahlt, denen die KS-Ausrüstung übergeben worden ist. Übersteigen die Kosten der

Ersatzbeschaffung im Einzelfall den Betrag von 500,— DM, so ist die Zustimmung des Regierungspräsidenten erforderlich. Über Ersatzbeschaffungen, deren Kosten im Einzelfall 1000,— DM übersteigen, entscheidet der Minister des Innern. Die verauslagten Beträge werden unter Vorlage der Rechnung und unter Angabe der Gründe, die für die Ersatzbeschaffung maßgebend waren, halbjährlich von den Regierungspräsidenten erstattet.

Bei Beschaffungsmaßnahmen ist die Landesbeschaffungsstelle Hessen einzuschalten, es sei denn, daß es sich um Ersatzbeschaffungen von Gegenständen mit geringem Wert handelt.

3. Die KS-Ausrüstungsgegenstände sind vor Übernahme auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

Festgestellte Mängel sind unverzüglich der Stelle anzuzeigen, die den Beschaffungsauftrag erteilt hat.

4. Notwendige Gegenstände zur Ausstattung landeseigener oder vom Land angemieteter Lagerräume werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vom Regierungspräsidenten beschafft.

### III. Verwaltung

1. Landeseigene KS-Ausrüstungsgegenstände werden außerhalb der Landesverwaltung stehenden Stellen nach den im Anschluß an diese Richtlinien veröffentlichten Mustervereinbarungen I oder II überlassen.

2. Mit dem Besitz geht die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Benutzung, Behandlung, Wartung und Pflege der KS-Ausrüstung auf den Übernehmer über. Er haftet für alle schuldhaften Beschädigungen oder Verluste der ihm übergebenen KS-Ausrüstungsgegenstände.

3. Sämtliche KS-Ausrüstungsgegenstände sind nach der Geräteordnung für den Geschäftsbereich der Hessischen Verwaltung des Innern vom Regierungspräsidenten zu verwalten.

4. Der Minister des Innern kann die übergebene KS-Ausrüstung jederzeit auf Zustand und Vollzähligkeit überprüfen.

### IV. Wartung und Pflege

1. Für die Wartung und Pflege der KS-Ausrüstung gelten, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist, die vom Land für dessen Kraftfahrzeuge, Geräte und sonstige Ausrüstungsgegenstände erlassenen Bestimmungen.

2. Vorzeitige Abnutzung von KS-Ausrüstungsgegenständen oder beim Betrieb von Kraftfahrzeugen und Geräten auftretende Mängel, die auf fehlerhafte Bauart, minderwertige Werkstoffe oder Werkarbeiten zurückzuführen sind, sind dem Minister des Innern auf dem Dienstwege mitzuteilen.

3. Die KS-Ausrüstung ist sachgemäß und so aufzubewahren, daß sie gegen Verluste, Beschädigungen, Feuer- und Witterungseinflüsse geschützt ist. Die Sicherung der Lagerbestände hat die Stelle zu veranlassen, der die KS-Ausrüstung übergeben worden ist. Die KS-Ausrüstung ist so zu lagern, daß sie leicht ausgegeben und bei Gefahr schnell geborgen werden kann.

4. Fahrzeuge und Geräte sind nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen in Hallen oder in für diese Zwecke geeigneten Räumen unterzubringen. Ist diese Unterbringung nicht möglich, sind sie gegen Witterungseinflüsse möglichst geschützt abzustellen. Ausreichender Schutz gegen Entwendung, Beschädigung und Feuer ist sicherzustellen.

5. Fahrzeuge und Geräte sind nach den von den Herstellern herausgegebenen Wartungs- und Bedienungsvorschriften zu behandeln. Pflege- und Fahrpersonal muß mit den Bedienungsanweisungen vertraut gemacht werden.

6. Die KS-Ausrüstung ist vom Regierungspräsidenten jährlich auf Zustand, Vollzähligkeit und Brauchbarkeit zu überprüfen. Die Überprüfung ist aktenkundig zu machen. Eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes ist dem Minister des Innern vorzulegen.

7. Fahrzeuge einschließlich Zubehör, Werkzeuge, verlastetes und sonstiges KS-Gerät sind in einem Geräteverzeichnis nachzuweisen. Eine Ausfertigung dieses Verzeichnisses ist beim Regierungspräsidenten aufzubewahren, eine weitere Ausfertigung ist mit dem Kraftfahrzeugschein in der Fahrzeugtasche mitzuführen.

8. Die Betriebs- bzw. Verkehrssicherheit der KS-Ausrüstung ist stets aufrechtzuerhalten und vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Durch Bewegungsfahrten ist sicherzustellen, daß jedes Kraftfahrzeug monatlich mindestens 100 km zurücklegt,

9. Das Aus- und Einbauen von Geräteteilen, außer zu Reparatur- und Reinigungszwecken, ist verboten.

10. Die Vorschriften über den Verkehr mit Mineralölen sind bei der Lagerung und dem Transport von Betriebsstoffen zu beachten.

11. Die Lagerung, Wartung und Pflege besonders zu behandelnder KS-Ausrüstungsgegenstände (Funkgeräte, Sanitätsmaterial, Strahlenmeßgeräte, Schutzmasken, Feuerlöscher u. ä.) hat sach- und fachgerecht zu erfolgen.

### V. Instandsetzung

1. Alle Schäden an KS-Ausrüstungsgegenständen sind sofort und soweit möglich mit eigenen Instandsetzungsmitteln der Stellen zu beseitigen, denen die KS-Ausrüstung übergeben worden ist. Sind die Einrichtungen dieser Stellen unzureichend oder steht kein fachkundiges Personal zur Verfügung, sind Privatfirmen in Anspruch zu nehmen. Schäden sind jedoch nur dann zu beheben, wenn die Instandsetzung wirtschaftlich vertretbar ist.

2. Veränderungen an den KS-Ausrüstungsgegenständen sind nur mit Zustimmung des Ministers des Innern zulässig.

### VI. Aussonderung

1. Nicht mehr einsatzfähige KS-Ausrüstungsgegenstände, deren Instandsetzung wirtschaftlich nicht vertretbar ist, sind dem Regierungspräsidenten zur anderweitigen Verwendung oder zur Verwertung (Aussonderung) zu melden.

2. Der Regierungspräsident zeigt die KS-Ausrüstungsgegenstände, deren anderweitige Verwendung oder deren Verwertung er als notwendig anerkennt und deren Veräußerungswert im Einzelfall den Betrag von 100,— DM übersteigt, der Staatsvermögensverwaltung über den Minister des Innern in dreifacher Ausfertigung an.

3. Über die weitere Verwendung oder Verwertung von KS-Ausrüstungsgegenständen, deren Veräußerungswert im Einzelfall den Betrag von 100,— DM nicht übersteigt, entscheidet der Regierungspräsident.

4. Für die aussondernden KS-Kraftfahrzeuge gilt Abschnitt III der Kfz-Bestimmungen in der Fassung vom 28. 8. 1969 (StAnz. S. 1581).

5. Unbrauchbares und ausgesondertes Gerät ist gesondert zu lagern.

6. Anfallendes Altmaterial wird von den Stellen verwertet, bei denen es angefallen ist.

### VII. Gewährleistung

1. Jeder Schaden an KS-Ausrüstungsgegenständen, der sich während der Garantiezeit einstellt, ist unverzüglich dem Regierungspräsidenten zu melden. Der Regierungspräsident hat das Erforderliche in eigener Zuständigkeit zu veranlassen.

2. Werden die Gewährleistungsansprüche abgelehnt, so ist dem Minister des Innern zu berichten.

### VIII. Verfahren bei Verlusten oder sonstigen Schäden

1. Über Verluste oder Schäden an KS-Ausrüstungsgegenständen ist sofort dem Minister des Innern über den Regierungspräsidenten zu berichten. Der Bericht soll enthalten:

- Angaben über die Ursache des Verlustes oder des Schadens,
- Schadenshöhe und -umfang,
- die zur Beseitigung des Schadens getroffenen Maßnahmen,
- Angaben, ob Personen für den Verlust oder Schaden haftbar gemacht werden können und gegebenenfalls in welcher Höhe.

2. Bei Entwendung, vorsätzlicher Sachbeschädigung oder vorsätzlicher Brandstiftung ist unverzüglich bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde Anzeige zu erstatten.

3. Schadensersatzansprüche des Landes werden vom Minister des Innern geltend gemacht.

### IX. Unfälle

1. Bei Unfällen von KS-Fahrzeugen ist entsprechend den Richtlinien über die Behandlung von Unfällen landeseigener Kraftfahrzeuge (Kfz-Unfallrichtlinien) vom 12. 5. 1969 (StAnz. S. 975) zu verfahren.

2. Sind bei einem solchen Unfall Personen tödlich verunglückt, so sind der Regierungspräsident und der Minister des Innern

unabhängig von den nach Nr. 1 notwendigen Unfallmeldungen unverzüglich zu unterrichten.

3. Unfälle, die sich im Zusammenhang mit der übrigen KS-Ausrüstung ereignen, sind unverzüglich dem Minister des Innern über den Regierungspräsidenten zu melden und werden vom Regierungspräsidenten abgewickelt. Die Unfallanzeige ist unabhängig von allen sonst notwendigen Unfallmeldungen zu erstatten.

4. Wegen der Führung von Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche aus den in Nr. 3 bezeichneten Unfällen zum Gegenstand haben, verweise ich auf meinen Erlaß über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich der allgemeinen und inneren Verwaltung vom 16. 12. 1969 (StAnz. S. 2102).

**X. Zulassung, Versicherung und Besteuerung**

1. Der Minister des Innern veranlaßt die Zulassung der landeseigenen, zulassungspflichtigen KS-Ausrüstungsgegenstände.

2. Er meldet die KS-Fahrzeuge dem Minister der Finanzen zur Selbstversicherung an.

Für die übrige landeseigene KS-Ausrüstung gelten die Richtlinien des Ministers der Finanzen über die Versicherung des Landes Hessen gegen Schäden aller Art vom 9. 12. 1969 (StAnz. 1970 S. 7).

3. Nach § 2 Nr. 4 Kraftfahrzeugsteuergesetz i. d. F. vom 17. 3. 1964 — BGBl. I S. 145 — ist das Halten von Fahrzeugen im Katastrophenschutz von der Steuer befreit.

**XI. Verwendung der KS-Ausrüstung**

1. Die landeseigene KS-Ausrüstung darf außer bei Einsätzen im Katastrophenfall nur für Ausbildungs- und Übungszwecke im Katastrophenschutz benutzt werden.

2. Die KS-Ausrüstung kann mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in einem begrenzten Umfang auch zu anderen als den unter Absatz 1 genannten Zwecken im üblichen Aufgabenbereich (Krankentransport) der Stellen benutzt werden, denen die KS-Ausrüstung übergeben worden ist. Für den Krankentransport mit landeseigenen Notfallkrankwagen ist, wie für alle übrigen Krankwagen, eine Mietwagen-genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz erforderlich. Die Genehmigung ist bei der örtlich zuständigen unteren Verkehrsbehörde (Landrat bzw. Magistrat) zu beantragen; sie wird gebührenfrei erteilt.

Sämtliche Kosten trägt die Stelle, die KS-Ausrüstung zu anderen Zwecken benutzt. Sie haftet für alle aus der anderweitigen Benutzung sich ergebenden Schäden und ist verpflichtet, das Land Hessen von allen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

3. Von den Stellen, denen die KS-Ausrüstung übergeben worden ist, sind ordnungsgemäße Benutzungsnachweise (z. B. Fahrtenbücher, Tagebücher) zu führen. Der Regierungspräsident kann von diesen Stellen jederzeit Einsichtnahme in die Benutzungsnachweise verlangen.

4. Wegen der Verwendung von Ausrüstungsgegenständen des Luftschutzhilfsdienstes (LSHD) wird auf die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes für die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der Ausrüstung des LSHD vom 19. 5. 1960 (GMBl. S. 250) verwiesen.

**XII. Kosten**

1. Die Kosten für die Beschaffung der landeseigenen KS-Ausrüstung trägt das Land.

2. Die Erstattung von Aufwendungen, die den Kreisverbänden des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) und den Ortsverbänden des Arbeiter-Samariter-Bundes (ASB) durch die Unterbringung, Wartung, Pflege und Instandsetzung der KS-Ausrüstung entstehen, ist mit Erlaß vom 18. 11. 1969 — VIII 11 — 24 t 02 — 05 (StAnz. S. 2075) geregelt.

**XIII. Schlußbestimmungen**

Die Richtlinien für die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der landeseigenen Katastrophenschutz-ausrüstung im Land Hessen vom 7. 10. 1964 — VIII g (1) — 24 t 04 — 03 — (StAnz. S. 1310) hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden, 1. 10. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**

VI 71 — 24 t 04 — 03

StAnz. 44/1970 S. 2086

\*

**Muster I**

**Vereinbarung**

Zwischen dem Lande Hessen, gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister des Innern, dieser vertreten durch den Regierungspräsidenten in

(im folgenden „Land“ genannt)

und

dem

(Name der Organisation)

(im folgenden „freiwillige Hilfsorganisation“ genannt) wird folgende Vereinbarung getroffen:

**§ 1**

Das Land überläßt der freiwilligen Hilfsorganisation auf unbestimmte Zeit folgende landeseigene Katastrophenschutz-ausrüstung (KS-Ausrüstung):

Beigefügte Geräteverzeichnisse sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

**§ 2**

Die freiwillige Hilfsorganisation verpflichtet sich, die landeseigene KS-Ausrüstung ausschließlich nach den Richtlinien für die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der landeseigenen Ausrüstung für den friedensmäßigen Katastrophenschutz im Lande Hessen vom 1. Oktober 1970 (StAnz. S. 2086), die Bestandteil dieser Vereinbarung sind, zu behandeln.

Ferner verpflichtet sich die freiwillige Hilfsorganisation, für die Fahrer landeseigener Kraftfahrzeuge nachweisbar eine Dienstfahrzeug-Haftpflicht- und eine Regreß-Versicherung abzuschließen.

**§ 3**

Wird von der freiwilligen Hilfsorganisation die KS-Ausrüstung außer bei Einsätzen, Ausbildungs- und Übungsveranstaltungen im Katastrophenschutz benutzt, verpflichtet sich die freiwillige Hilfsorganisation, sämtliche Kosten zu tragen und dem Land alle aus der anderweitigen Benutzung sich ergebenden Schäden zu ersetzen und das Land von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

**§ 4**

Die freiwillige Hilfsorganisation verpflichtet sich, für den Einsatz der KS-Ausrüstung eine ausreichende Anzahl Helfer bzw. Helferinnen auszubilden und sie im Falle einer Katastrophe einzusetzen. Die freiwillige Hilfsorganisation verpflichtet sich ferner, Spezialgeräte (z. B. Funkgeräte, Trinkwasserbereiter, KS-Gerätfahrzeuge) nur von besonders dafür geschulten Helfern bzw. Helferinnen bedienen zu lassen.

**§ 5**

Das Land ist berechtigt, zu Ausbildungsveranstaltungen und Übungen, bei denen die landeseigene KS-Ausrüstung benutzt wird, einen Vertreter als Beobachter zu entsenden und Auskünfte zu verlangen.

**§ 6**

Das Land kann KS-Ausrüstungsgegenstände nach Anhörung der freiwilligen Hilfsorganisationen bei bestimmungswidriger oder unsachgemäßer Verwendung zurückfordern oder eine anderweitige Verwendung anordnen.

**§ 7**

Diese Vereinbarung ist beiderseits unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündbar.

....., den ....., den .....

Der Regierungspräsident in

..... (Name der Organisation)

..... (Unterschrift)

..... (Unterschrift)

Muster II

Vereinbarung

Zwischen dem Lande Hessen, gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister des Innern, dieser vertreten durch den Regierungspräsidenten in

(im folgenden „Land“ genannt) und

d. .... in ..... (Landkreis, Gemeinde, Stadtwerke, Anstalt usw.) (im folgenden „Übernehmer“ genannt)

vertreten durch ..... wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Das Land überläßt dem Übernehmer — für seine Feuerwehr\*) — auf unbestimmte Zeit folgende landeseigene Katastrophenschutz-ausrüstung (KS-Ausrüstung):

Beigefügte Geräteverzeichnisse sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 2

Der Übernehmer verpflichtet sich, die KS-Ausrüstung ausschließlich nach den Richtlinien für die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der landeseigenen Ausrüstung für den friedensmäßigen Katastrophenschutz im Lande Hessen vom 1. Oktober 1970 (St.Anz. S. 2086), die Bestandteil dieser Vereinbarung sind, zu behandeln.

Ferner verpflichtet sich der Übernehmer, für die Fahrer landeseigener Kraftfahrzeuge nachweisbar eine Dienstfahrzeug-Haftpflicht- und eine Regreß-Versicherung abzuschließen.

§ 3

Der Übernehmer verpflichtet sich, für den Einsatz in Notfällen ausreichendes Bedienungspersonal an der KS-Ausrüstung auszubilden und im Falle einer Katastrophe einzusetzen.

Er verpflichtet sich ferner, Spezialgeräte (z. B. Notstromaggregate, Funkgeräte, Trinkwasserbereiter, Feuerlöschfahrzeuge, Gerätefahrzeuge) nur von besonders dafür geschultem Personal bedienen zu lassen. Das Land kann verlangen, daß das Bedienungspersonal an entsprechend dafür eingerichteten Lehrgängen und Ausbildungsveranstaltungen teilnimmt.

§ 4

Der Übernehmer trägt die Kosten für Unterbringung, Wartung, Pflege und Instandsetzung der KS-Ausrüstung. Kosten, die durch eine Wartung gemäß Vertrag des Landes mit einem Dritten entstehen, trägt das Land.

\*) wenn nicht zutreffend, dann streichen.

§ 5

Das Land ist berechtigt, zu Ausbildungsveranstaltungen und Übungen, bei denen die landeseigene KS-Ausrüstung benutzt wird, einen Vertreter als Beobachter zu entsenden und Auskünfte zu verlangen.

§ 6

Der Übernehmer ist befugt, die KS-Ausrüstung im Bedarfsfalle in eigener Verantwortung und auf seine Kosten einzusetzen. Wird vom Übernehmer die KS-Ausrüstung außer bei Einsätzen, Ausbildungs- und Übungsveranstaltungen im Katastrophenschutz benutzt, verpflichtet sich der Übernehmer, sämtliche Kosten zu tragen und dem Land alle aus der anderweitigen Benutzung sich ergebenden Schäden zu ersetzen und das Land von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Der Übernehmer ist verpflichtet, auf Anforderung ohne Rücksicht auf Entfernung die KS-Ausrüstung einschließlich Besatzung bzw. Bedienungspersonal entsprechend der Kostenregelung im Brandschutzrecht für die nachbarliche Hilfe einzusetzen. Schäden an der KS-Ausrüstung, die während einer nachbarlichen Hilfeleistung entstanden sind, trägt die Stelle, die die Hilfe angefordert hat, sofern keine anderweitige Schadensersatzverpflichtung besteht.

§ 7

Das Land ist berechtigt, die KS-Ausrüstung mit Besatzung bzw. Bedienungspersonal zur überörtlichen Hilfeleistung heranzuziehen.

Die hierdurch entstehenden Kosten trägt das Land. Das Land bestimmt die Dauer des Einsatzes. Auf die Erfordernisse des Übernehmers ist Rücksicht zu nehmen.

Für Schäden Dritter, die durch diesen Einsatz der KS-Ausrüstungen entstehen, haftet das Land. Hiervon ausgenommen sind Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Besatzung oder des Bedienungspersonals herbeigeführt wurden.

§ 8

Das Land kann die gesamte, dem Übernehmer überlassene KS-Ausrüstung oder einzelne Gegenstände nach Anhörung des Übernehmers bei bestimmungswidriger oder unsachgemäßer Verwendung oder bei Mangel an ausgebildetem Bedienungspersonal zurückfordern oder eine anderweitige Verwendung anordnen.

§ 9

Diese Vereinbarung ist beiderseits unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündbar.

....., den ..... , den ..... Der Regierungspräsident in ..... (Übernehmer) ..... (Unterschrift) ..... (Unterschrift)

1918

Der Hessische Minister der Finanzen

An die Oberfinanzdirektion — Landesvermögens- und -bauabteilung — 6000 Frankfurt (Main)

Auswirkungen der Tarifverträge über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen zugunsten der Arbeitnehmer im Baugewerbe auf die Abrechnung von Stundenlohnarbeiten

Bezug: Mein Erlaß vom 9. 9. 1968 — B 1057 — 2 — IV A 51 — (n. v.)

Mit dem Bezugerlaß habe ich Ihnen die Neufestsetzung des Betrages, der ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten dem Auftragnehmer für die Arbeitgeberzulage zur Vermögensbil-

dung erstattet werden darf, bekanntgegeben. Danach ist ein Betrag von 5,3 Pfennigen je Arbeitsstunde aller von den Tarifverträgen über die Vermögensbildung erfaßten Arbeitnehmer als Ansatz der Kosten des Auftragnehmers preisrechtlich angemessen.

Statt des Betrages von 5,3 Pfennigen je Stunde kann auch ein entsprechender Vomhundertsatz der durchschnittlichen Baustellenlohn- und Baustellengehaltskosten in Ansatz gebracht werden. Diesen Vomhundertsatz hat der Bundesschatzminister mit Rundschreiben vom 20. August 1968 — III B/3 — B 1057 — 114/68 — (Anlage zum Bezugerlaß) unter Zugrundelegung eines Durchschnittswertes für Baustellenlohn- und Baustellengehaltskosten je Arbeitsstunde von 5,— DM

mit 1,1 v. H. angegeben. Inzwischen hat sich jedoch der Durchschnittswert je Arbeitsstunde für Baustellenlohn- und Baustellengehaltskosten infolge von Lohn- und Gehaltserhöhungen mehrfach geändert, so daß der Vomhundertsatz neu festgesetzt werden muß.

Der Bundesminister der Finanzen hat nach Abstimmung im Ausschuß „Verdingungswesen“ der Finanzbauverwaltungen mit Rundschreiben vom 11. September 1970 — VII B/3 — B 1057 — 69/70 — im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung die Länderbauverwaltungen gebeten, selbst den Zuschlagsatz zu ermitteln und in Zukunft der jeweiligen Lohnentwicklung anzupassen. Dabei ist an Stelle eines Durchschnittswertes je Arbeitsstunde für Baustellenlohn- und -gehaltskosten der jeweilige Ecklohn (tariflicher Stundenlohn eines Maurerfacharbeiters mit dreijähriger Berufserfahrung, Ortsklasse I) als Berechnungsgrundlage zu wählen, da der Ecklohn erfahrungsgemäß dem Durchschnittswert für Baustellenlohn- und -gehaltskosten in etwa entspricht

Ich bitte, den Vomhundertsatz bezogen auf 5,3 Pfennige je Stunde auf der Grundlage des derzeitigen Ecklohnes zu ermitteln und in Zukunft der Lohnentwicklung laufend anzupassen. Die Staatsbauämter bitte ich zu unterrichten, mit den

nötigen Weisungen zu versehen und ihnen den für den jeweiligen Tarifzeitraum anzuwendenden Vomhundertsatz zur Kenntnis zu bringen. Abdruck Ihrer Verfügungen bitte ich mir für die hiesigen Unterlagen von Fall zu Fall vorzulegen.

Wiesbaden, 9. 10. 1970

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
B 1057 — 2 — IV A 81  
St.Anz. 44/1970 S. 2089

**1919**

#### Ungültigkeitserklärung eines Landessiegels

Das Landessiegel mit der Beschriftung  
„Finanzamt Lauterbach Nr. 3“

ist am 7. 9. 1970 in Verlust geraten. Es wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 14. 10. 1970

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
H 4122 B — 7 — I A 22  
St.Anz. 44/1970 S. 2090

**1920**

### Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

#### Verordnung über den Schutz vor Schäden durch die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße;

hier: Vorläufige Richtlinien für die Durchführung der §§ 6 und 7 und Vorläufiges Merkblatt für die Erstellung einer Bescheinigung nach § 7 Abs. 1 der SchadensschutzVO

StVZO 7/70

Die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 23. Juli 1970 ist im Bundesgesetzblatt 1970 Teil I S. 1133 ff. veröffentlicht und tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

Die als Anlage abgedruckten vorläufigen Richtlinien für die Durchführung der §§ 6 und 7 und das vorläufige Merkblatt für die Erstellung einer Bescheinigung nach § 7 Abs. 1 sind im Verkehrsblatt 1970 Heft 15 S. 556 ff. veröffentlicht und werden hiermit als verbindlich für das Land Hessen erklärt.

Wiesbaden, 30. 9. 1970

**Der Hessische Minister**  
für Wirtschaft und Technik  
IV b 3 — 66 l 02.03.04  
St.Anz. 44/1970 S. 2090

\*

#### Anlage

#### Vorläufige Richtlinien für die Durchführung der §§ 6 und 7 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (SchadenschutzVO)

##### Zu § 6

#### Anforderungen an Tankfahrzeuge und andere ortsbewegliche Behälter

##### 1. Geltungsbereich des § 6

Soweit nicht die Druckgasverordnung oder die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gilt, unterwirft § 6 Abs. 1 Tankfahrzeuge sowie Aufsetztanks und Flüssigkeitsbehälter (-container) mit einem Fassungsraum von mindestens 1 m<sup>3</sup> den Bau-, Ausrüstungs- und Betriebsvorschriften des ADR. Das betrifft, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die Beförderung von gefährlichen Gütern der Klassen Ie, II, IIIb, IIIc, IVa (ausgenommen Ziffer I), V und VII.

##### 2. Anzuwendende Bau-, Ausrüstungs-, Betriebs- und Prüfvorschriften des ADR

- 2.1. Als Betriebsvorschriften im Sinne des § 6 sind diejenigen Randnummern anzusehen, die regeln, welche Beförderungsmittel, nämlich festverbundene Tanks der Tankfahrzeuge, Aufsetztanks, kleine und große Flüssigkeitsbehälter (-container) — vgl. Begriffsbestimmungen in Rn. 10 102 Abs. 1 — für die Beförderung der jeweiligen Güter zugelassen sind:

für alle Klassen	Rn. 10 118	10 121
für Klasse Ie	Rn. 15 118	15 121
für Klasse II	Rn.	— 21 121
für Klasse IIIb	Rn. 32 118	32 121
für Klasse IIIc	Rn. 33 118	33 121
für Klasse IVa	Rn. 41 118	41 121
für Klasse V	Rn. 51 118	51 121
für Klasse VII	Rn. 71 118	71 121

- 2.2. Nach § 6 Abs. 1 sind folgende Bau- und Ausrüstungsvorschriften in Verbindung mit den Betriebsvorschriften nach Nr. 2.1. anzuwenden:

- die allgemeinen Vorschriften der Rn. 10 240, 10 260, 210 002 (1) und (2) für die Fahrzeuge und der Rn. 10 127, 210 001 bis 210 006 und 210 021 für die festverbundenen Tanks von Tankfahrzeugen, für Aufsetztanks und Flüssigkeitsbehälter (-container), soweit in den unter Ziffer 2 angegebenen Vorschriften nichts anderes bestimmt wird;
- die Sondervorschriften für die einzelnen Klassen folgender Randnummern:

Klasse	für Fahrzeuge Rn.	für festverbundene Tanks von Tankfahr- zeugen, Aufsetztanks und Flüssigkeits- behälter (-container)
Ie	10 251, 220 000	15 127, 15 128, 210 150
II	—	21 128, 210 210
IIIb	32 251, 220 000	210 320
IIIc	10 251, 220 000, 210 330	33 127, 33 128, 210 330
IVa	41 240, 41 251, 41 260, 210 410 (3) d)	41 127, 41 128, 210 410
V	51 251, 220 000, 51 240	51 127, 51 128, 210 510
VII	10 251, 220 000, 71 401	71 127, 71 128, 210 710

2.3. Nach § 6 Abs. 2 sind folgende Prüfvorschriften anzuwenden:

1. für alle in Nummer 1 aufgeführten Klassen die Vorschriften der Rn. 210 021 (2), soweit in den unter Ziffer 2 angegebenen Vorschriften nichts anderes bestimmt wird;
2. für einzelne Klassen die Vorschriften folgender Randnummern:  
 Klasse II Rn. 210 210 (2) c)  
 Klasse IIIb Rn. 210 320 (5)  
 Klasse IVa Rn. 210 410 (3)  
 Klasse V Rn. 210 510 (4) c), (5 f) und g), (6)  
 Klasse VII Rn. 210 710 c)

2.4. Soweit Tankfahrzeuge sowohl dem ADR als auch § 6 unterliegen, genügt die Bescheinigung der besonderen Zulassung für den internationalen Verkehr nach Rn. 10 128 auch für den innerstaatlichen Verkehr (vgl. Richtlinien für die Erteilung einer „Bescheinigung der besonderen Zulassung von Fahrzeugen zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter“ nach Anhang B.3 der Anlage B des ADR in VkB1. Heft 22/1969 S. 678). Eine zusätzliche Prüfbescheinigung nach § 6 Abs. 2 ist nicht notwendig.

#### Zu § 7

#### Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

##### 1. Allgemeine Gesichtspunkte

Die in den Listen I und II zusammengestellten Güter sind so gefährlich, daß sie im Hinblick auf Unfälle, mit denen im Straßenverkehr zu rechnen ist, nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 im Straßenverkehr befördert werden dürfen, wenn nicht aus besonderen Gründen Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Satz 2 genehmigt werden.

##### 2. Umfang der Erlaubnispflicht

- 2.1. Die Beförderung der in den Listen I und II aufgeführten gefährlichen Güter ist nach § 7 Abs. 1 Satz 1 erlaubnispflichtig, wenn in einem Tankfahrzeug oder Tankzug, in einem anderen Lastkraftwagen oder Lastzug entweder
  1. mindestens die in Spalte 4 der Listen angegebene Menge eines Gutes (Nettogewicht) befördert wird oder
  2. verschiedene der in den Listen I und II aufgeführten Güter jeweils in geringeren Mengen als den in Spalte 4 angegebenen befördert werden, ihr Gesamtgewicht jedoch die höchste der für eines dieser Güter in Spalte 4 angegebene Menge erreicht oder überschreitet.
- 2.2. Die Beförderung der in den Listen I und II aufgeführten gefährlichen Güter ist nicht erlaubnispflichtig, wenn
  1. die Mindestmengen nach Nummer 2.1. Ziffer 1 oder 2 nicht erreicht sind oder
  2. Gase der Klasse Id der Listen I und II — ausgenommen Fluor (Rn. 2131 Ziffer 3) und tiefgekühlte verflüssigte Gase (Rn. 2131 Ziffer 12) — in Stahlflaschen, Fässern oder Gefäßen befördert werden, die z. B. nach der Druckgasverordnung oder dem ADR, vorgeschrieben sind.
3. **Erlaubnis für die Beförderung von Gütern der Liste I**
  - 3.1. Bei den Gütern der Liste I ist zunächst zu prüfen, ob ein Versagungsgrund nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 vorliegt.
  - 3.2. Wenn bei einer gesamten Beförderungsstrecke von mehr als 200 km das gefährliche Gut in umladbaren Flüssigkeitsbehältern (-containern) oder in Behältern (Containern) für Versandstücke verladen ist und den größeren Teil der Beförderungsstrecke also mindestens mehr als 100 km, mit der Eisenbahn oder mit dem Binnenschiff befördert werden kann, dann ist die Erlaubnis für die Beförderungsstrecken auf der Straße zu erteilen. Die in Nummer 2.1. der Richtlinien zu § 6 angegebenen Vorschriften bleiben unberührt.
  - 3.3. Jede Erlaubnis für die Beförderung von Gütern der Liste I sollte in der Regel folgende allgemeine Auflagen enthalten:

1. Bei Beförderungen gefährlicher Güter mit Tankfahrzeugen dürfen nur Fahrer eingesetzt werden, die eine Bewährung durch langjährige Fahrpraxis oder Ausbildung als Tankwagenfahrer (z. B. in Lehrgängen der beteiligten Verbände oder größerer Unternehmen) nachweisen können.
2. Der Beförderungsweg oder — beim Flächen-(Verteiler-)verkehr — das Beförderungsgebiet ist der Straßenverkehrsbehörde jeweils anzuzeigen.  
 (Diese Anzeigen sollen die Straßenverkehrsbehörden in den Stand setzen, erforderlichenfalls den Polizei-, Feuerwehr- und Katastrophenschutzdienststellen einen Überblick über Art, Umfang, Häufigkeit und Wege der Gefahrguttransporte zu geben.)
3. Behindert Nebel, Schneefall oder Regen die Sicht erheblich, dann darf die Fahrt nicht angetreten werden oder muß möglichst bald unterbrochen werden. Das gleiche gilt bei Schneeglätte oder Glatteis.
4. Soweit es die Straßenbaubehörden für notwendig erachten, das Verbot des Durchfahrens von Tunnels oder anderen Kunstbauten.
5. Soweit es die Behörden der Wasserwirtschaft für notwendig erachten, das Verbot des Durchfahrens von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten.

3.4. Die Sachverständigen haben die Bescheinigung nach § 7 Abs. 1 nach pflichtgemäßem Ermessen zu erteilen; als Anhalt dient hierbei das Merkblatt.

3.5. Zwischen den technischen Anforderungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und den verkehrsmäßigen Auflagen nach § 7 Abs. 3 besteht ein enger Zusammenhang. Werden die technischen Anforderungen nach § 7 Abs. 1 weitgehend erfüllt, dann kann das Ausmaß an verkehrsmäßigen Auflagen nach § 7 Abs. 3 bis auf die allgemeinen Auflagen nach Nummer 3.3. beschränkt werden. Im Merkblatt sind die fehlenden technischen Maßnahmen und in Anhang 2 die ausgleichenden verkehrsmäßigen Auflagen durch Punkte bewertet. Ist in der Bescheinigung des Sachverständigen ein Gesamtpunktwert der erforderlichen Auflagen angegeben, so legt die Straßenverkehrsbehörde die danach erforderlichen Auflagen unter Berücksichtigung der im Anhang 2 angegebenen Punktwerte fest.

##### 4. Erlaubnis für die Beförderung von Gütern der Liste II

Bei der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Beförderungserlaubnis für Güter der Liste II entfällt die Vorfrage, ob der Schienen- oder Wasserweg in Betracht kommt; es genügt die Vorlage der Bescheinigung nach § 7 Abs. 1 Satz 2. Im übrigen gelten die Nummern 3.3. bis 3.5.

##### 5. Erlaubnis für die Beförderung von Gütern der Listen I und II in Versandstücken

5.1. Soweit Güter der Listen I und II nicht in Tankfahrzeugen, Aufsetztanks oder in Flüssigkeitsbehältern (-containern) befördert werden, ist eine Bescheinigung des Sachverständigen nicht erforderlich. Die Erlaubnis ist mit der Auflage zu erteilen, daß die Verpackungsvorschriften der Anlagen A und B zum ADR oder der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung zu beachten sind.

5.2. Die Erlaubnis für Versandstücke mit Gütern der Liste I ist zu versagen, soweit einer der in § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Fälle gegeben ist.

5.3. Soweit Versandstücke mit Gütern der Liste I oder II auf der Schiene oder dem Wasser befördert werden, ist davon auszugehen, daß die Verpackungsvorschriften beachtet sind. Es bestehen deswegen keine Bedenken, für die An- und Abfuhr der Versandstücke allgemeine Erlaubnisse mit längerer Geltungsdauer zu erteilen.

##### 6. Beteiligung anderer Behörden

6.1. Zu prüfen ist, ob im Erlaubnisverfahren neben der Beteiligung der in Nummer 3.3. Ziffern 4 und 5 genannten Behörden auch die Behörden der Polizei, der Gewerbeaufsicht und des Gesundheitswesens zu hören sind. Dabei sind Fristen zu setzen, damit eine zügige Bearbeitung der Beförderungserlaubnis gewährleistet ist.

6.2. Geht die Fahrt über das Land hinaus, so sind unter Mitteilung der notwendigen Angaben des Antrags die- jenigen höheren Verwaltungsbehörden, durch deren Be- zirk die Fahrt in den anderen Ländern jeweils zuerst geht, zu den vorgesehenen Auflagen zu hören.

Führt die Fahrt nur auf kurzen Strecken in oder durch ein anderes Land, so genügt es, statt mit der dortigen höheren Verwaltungsbehörde unmittelbar mit der ört- lichen Straßenverkehrsbehörde des betreffenden Lan- des Verbindung aufzunehmen.

6.3. Falls aus besonderen Gründen eine Vereinfachung des Verfahrens notwendig ist, soll von den Möglichkeiten des § 8 Abs. 3 Satz 2 Gebrauch gemacht werden.

7. Geltungsbereich der Erlaubnis

Verwaltungsakte eines Landes im Vollzug von Bundes- gesetzen gelten grundsätzlich im ganzen Bundesgebiet (BVerfG, Beschl. v. 15. 3. 1960 — 1 BvG 1/57 in BVerfGE 11, 6 — DVBl. 1960 S. 592).

8. Antragsmuster

Für den Antrag des Beförderungsunternehmers oder Versenders auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Satz 1 wird das beiliegende Muster empfohlen.

c) Die Straßenentfernung von ..... (Versandort) nach ..... (Empfangsort) beträgt unter Zugrun- delegung des im Abschnitt A angegebenen Beförde- rungsweges ..... km. Die Entfernung des Schie- nen-/Wasserweges\*) beträgt ..... km.

3. Das gefährliche Gut wird in umladbaren Flüssigkeitsbe- hälttern (-containern) / Behältern (Containern) für Ver- sandstücke\*) von ..... nach ..... (Versandort) ..... (Empfangsort) das sind ..... km, befördert. Die Beförderungsstrek- ken auf der Straße betragen insgesamt ..... km.

Abschnitt C

Die in § 7 Abs. 1 Satz 2 der SchadensschutzVO vorgeschriebene Bescheinigung liegt / abgeschrieben / in Ableichtung\*) bei, / wird zur Einsicht vorgelegt.\*)

(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes streichen

Anhang 2

Verkehrsmäßige Auflagen zum Ausgleich fehlender techni- scher Maßnahmen

Anhang 1

— Muster —

Name und Anschrift des Beförderungsunternehmers oder Versenders Datum

An die Straßenverkehrsbehörde

( )

Betr.: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der SchadensschutzVO

Anlg.:

Abschnitt A

Ich beabsichtige, Güter der Liste I / Liste II\*), und zwar kg (Bezeichnung des Gutes)

Klasse Ziffer als Versandstück / in umladbaren Behältern (Containern) für Versandstücke / um- ladbaren Flüssigkeitsbehältern (-containern) / Aufsetztanks / im Tankfahrzeug\*) (Zeichen der Tanks oder Behälter,

polizeiliches Kennzeichen des Tankfahrzeugs) einmalig am / mehrmals in der Zeit vom bis \*) für (Name und Wohnort des Versenders)

von über (Versandort) (genaue Angaben des

Beförderungsweges oder Beförderungsgebietes) an (Name und Anschrift des, der Empfänger[s])

nach zu befördern. (Empfangsort(e))

Abschnitt B

(Nur auszufüllen bei Gütern der Liste I.)

- 1. Das Gut wird im Transitverkehr befördert ja / nein.)\*
2. a) Der Versender besitzt am Versandort einen / keinen\*) Gleis-/Hafenanschluß\*), in dem das gefährliche Gut verladen werden kann.
b) Der Empfänger besitzt am Empfangsort einen / kei- nen\*) Gleis-/Hafenanschluß\*), in dem das gefähr- liche Gut entladen werden kann.

Table with 3 columns: Nummer der Auflage, Auflage, Punktwert. Contains 11 rows of technical regulations and their corresponding point values.



## Vorläufiges Merkblatt für die Erstellung einer Bescheinigung nach § 7 Abs. 1 der SchadensschutzVO

### 1. Technische Anforderungen an Tanks und ortsbewegliche Behälter von mindestens 1 m<sup>3</sup> (im folgenden zusammenfassend Behälter genannt)

#### 1.1. Allgemeines

1. Die Behälter sind nach ihrem Verwendungszweck nach folgenden Stoffgruppen zu unterscheiden

- Giftige Gase der Listen I und II nach der ADR-Klasse Id: Ziffern 3, 5, 8a (ausgenommen Dimethyläther, Äthylchlorid, Vinylchlorid), 9 (nur mit Äthylenoxid), 10 (nur Chlorwasserstoff) sowie 14a und b;
- übrige Gase der Liste I;
- verflüssigte Metalle;
- sonstige Stoffe der Listen I und II.

2. Die Behälter für verflüssigte Metalle (Ziffer 1c) müssen den Voraussetzungen nach den Nummern 1.2. und 1.3. oder der Nummer 1.4. Ziffer 2 mit der Maßgabe entsprechen, daß die Eigenheiten dieses gefährlichen Gutes (hohe Temperatur, Gefahren beim Freiwerden, Schwallkräfte usw.) besonders berücksichtigt werden.

3. Nach § 7 Abs. 1 ist u. a. nachzuweisen, ob ein Behälter den dafür geltenden Vorschriften entspricht und ob ferner dieser Behälter den Beanspruchungen eines schwereren Straßenverkehrsunfalles insoweit standhält, daß das gefährliche Gut nicht frei wird. Es kann angenommen werden, daß ein Behälter, der eine Freifallprüfung nach Nummer 1.2. und eine Durchstoßprüfung nach Nummer 1.3. besteht, den o. a. Bedingungen entspricht. Dabei wird vorausgesetzt, daß die an Kraftfahrzeugen und Anhängern nach den geltenden einschlägigen Bauvorschriften vorhandenen Schutzeinrichtungen (Stoßstangen, Unterfahrschutz, den Behältern vor- und nachgeschaltete verformungsfähige Teile des Fahrzeugs) so angebracht sind, daß sie einen zusätzlichen Schutz des zu befördernden Behälters bieten. Falls ein Behälter die o. a. Prüfungen nur unter erleichterten Bedingungen besteht, sind zusätzliche technische Maßnahmen nach Nummer 1.4. Ziffer 2 erforderlich.

#### 1.2. Widerstandsfähigkeit der Behälter gegen Fall (Freifallprüfung)

Behälter müssen bei den für die Beförderung zugelassenen höchsten Füllungsgraden einem Fall aus folgenden Höhen widerstehen:

3 m, wenn die Behälter für Gase nach Nr. 1.1. Ziffer b oder für Stoffe nach Nr. 1.1. Ziffer 1 d,

5 m, wenn sie für giftige Gase nach Nr. 1.1. Ziffer 1 a bestimmt sind.

Die Fallhöhe wird vom untersten Teil des Behälters bis zur Aufprallplatte gemessen. Die Behälter müssen so auf eine Aufprallplatte fallen, daß sie den größtmöglichen Schaden erleiden. Dabei dürfen die Behälter nicht flüssigkeitsundicht werden. Bei nichtmetallischen Behältern — soweit solche zugelassen sind — gilt z. B. eine Delamination nicht als Undichtheit.

Die Prüfung der Behälter kann auf Grund von Modellversuchen erfolgen. Dabei sind die folgenden Faktoren besonders zu beachten:

- Wahl des Modellmaßstabes,
- modellgetreue Wiedergabe besonders gefährdeter Teile und Stellen der Hauptausführung durch das Modell,
- Anwendbarkeit von Modellgesetzen.

#### 1.3. Widerstandsfähigkeit der Behälter gegen Durchstoß (Durchstoßprüfung)

Die Behälter müssen bei den zugelassenen höchsten Füllungsgraden einem Fall aus 0,5 m Höhe auf einen Aufprallkörper widerstehen. Die Fallhöhe wird vom untersten Teil des Behälters bis zur Aufprallfläche des Zylinders gemessen. Die Behälter müssen so auf den Aufprallkörper fallen, daß sie den größtmöglichen Schaden erleiden. Dabei dürfen die Behälter nicht flüs-

sigkeitsundicht werden. Bei nichtmetallischen Behältern — soweit solche zugelassen sind — gilt z. B. eine Delamination nicht als Undichtheit.

Als Aufprallkörper dient ein massiver Stahlzylinder von 15 cm Durchmesser, der auf einer Aufprallplatte senkrecht fest montiert ist. Die Aufprallfläche des Zylinders ist waagrecht und eben mit einer Abrundung der Kante von höchstens 6 mm Radius. Die freie Länge des Zylinders ist 10 cm.

Die Prüfung der Behälter kann auf Grund von Modellversuchen unter Beachtung der in Nummer 1.2. genannten Faktoren erfolgen.

#### 1.4. Allgemeine Widerstandsfähigkeit der Behälter und zusätzliche technische Maßnahmen

Eine ausreichende Widerstandsfähigkeit der Behälter mit kreisförmigem Querschnitt und Prüfdrücken von 4 und mehr atü kann auch ohne Prüfungen nach Nr. 1.2. und 1.3. angenommen werden, wenn

1. die Behälter für Gase nach Nummer 1.1. Ziffer 1b den Vorschriften der Druckgasverordnung, den Technischen Grundsätzen (TG) bzw. den Technischen Regeln für Druckgasbehälter (TRG) entsprechen; insbesondere wird auf die Vorschriften über die Mindestwanddicken hingewiesen;

2. Behälter für giftige Gase nach Nr. 1.1. Ziffer 1a den Vorschriften nach Ziffer 1 und Behälter für Stoffe nach Nr. 1.1. Ziffer 1d den Vorschriften der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder des ADR (vgl. Richtlinien zu § 6) entsprechen und mit folgenden zusätzlichen Schutzvorrichtungen ausgerüstet sind:

a) Überrollschutz bestehend aus inneliegenden gewölbten (Trenn- oder Schwall-)Böden oder aus außenliegenden kastenförmigen Verstärkungsringen.

Bei Behälterwanddicken von 5 mm oder weniger sind die Verstärkungsringe auf Gurtblechen anzubringen. Der größte Abstand der Versteifungen (Böden bzw. Ringe) beträgt 2 m. Das Widerstandsmoment eines Verstärkungsringes muß mindestens dem eines U-Profiles mit den Abmessungen 50 × 80 × 50 × 4 mm entsprechen.

b) Schutz gegen seitliches Anfahren und Umstürzen (Rammschienen)

Diese Forderung ist als erfüllt anzusehen, wenn die Behälter auf beiden Seiten etwa in Höhe der Behältermittellinie mit C-förmigen oder hutförmigen Profilen versehen sind. Mindestabmessungen z. B. bei einem Stahl-(St 37-)Profil: Höhe 250 mm, Breite 125 mm, Abkantlänge der C- oder Hutkrepfen 40 mm, Blechdicke 4 mm. Andere Ausführungen sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit hinsichtlich der Verformungsaufnahme nachgewiesen ist. Die Rammschienen sind über leicht verformbare Abstützungen unter Verwendung von Gurtblechen am Behälter zu befestigen. Sie sind mindestens 500 mm über den vorderen Behälterboden weiterzuführen.

c) Schutz gegen Anfahren von hinten

Diese Forderung ist als erfüllt anzusehen, wenn die Schutzeinrichtungen nach Nr. 1.1. Ziffer 3 Satz 3 vorhanden sind. Jedoch müssen die dem Aufprallschutz dienenden Teile des Fahrzeuges ein mindestens so großes Widerstandsmoment bieten, wie für den Unterfahrschutz vorgeschrieben ist.

#### 1.5. Befestigung der Tanks auf den Fahrzeugen.

Vorrichtungen zur Befestigung der Tanks auf den Fahrzeugen müssen, bezogen auf das Gesamtgewicht des Tanks (G), mindestens folgende Kräfte aufnehmen:

- 8 x G horizontal, in Fahrtrichtung,
- 3 x G horizontal, senkrecht zur Fahrtrichtung,
- 1,5 x G in vertikaler Richtung.

#### 1.6. Innenliegende Auslaufventile und geschützte Anordnung außenliegender Stutzen

Die Behälter, bei unterteilten Behältern jedes Behälterabteil, müssen mit einer innenliegenden Absperrarmatur

ausgerüstet sein, deren Betätigungselemente nur kraftschlüssig mit der Armatur verbunden sind oder eine Sollbruchstelle haben.

An Stelle der innenliegenden Armatur ist eine außenliegende Armatur zulässig. Diese muß aus zähem Werkstoff und gegen Beschädigungen ausreichend geschützt sein. Anschließend Rohrleitungen müssen möglichst dicht am Bodenventil eine Sollbruchstelle aufweisen. Außenliegende Stützen einschließlich des Behälterdoms müssen gegen Beschädigung, insbesondere durch Überrollen, ausreichend geschützt sein.

#### 1.7. Kippsicherheit der Tankfahrzeuge

Die Tankfahrzeuge müssen ausreichend kippsicher sein. Als kippsicher kann ein Tankfahrzeug gelten, wenn es bei den zulässigen Achslasten und seinem Gesamtgewicht bei einer bezogenen Querbeschleunigung von mindestens 0,30 noch nicht kippt.

Der Nachweis der Kippsicherheit kann durch Versuche auf der Kippbrücke, durch Berechnung oder durch entsprechende Modellversuche geführt werden. Für die Annahmen, Begriffsbestimmungen und die Genauigkeitsgrenzen der Berechnung gelten die in Heft 200 der Schriftenreihe „Deutsche Kraftfahrtforschung und Straßenverkehrstechnik“ (VDI-Verlag GmbH Düsseldorf) veröffentlichten Forschungsergebnisse.

#### 1.8. Fahrsicherheit der Tankfahrzeuge

Tanks mit einem Rauminhalt von mehr als 7500 Liter müssen in mindestens 2 Kammern unterteilt sein. Jede Kammer von unterteilten Tanks mit einem Rauminhalt von mehr als 7500 Liter muß mit mindestens einer Schwallwand ausgerüstet sein. Die Unterteilung und die Schwallwände können entfallen, wenn die Tanks nur bei einem Füllungsgrad von mehr als 80 Prozent oder entleert betrieben werden.

Die Schwallwände müssen mindestens 75 Prozent des Behälterquerschnitts überdecken und gewölbt sein.

Tanks zur Beförderung von Gasen nach den Listen I und II brauchen nicht mit Schwallwänden ausgerüstet zu sein.

## 2. Wertigkeit der fehlenden technischen Anforderungen

2.1. Bei Behältern, die den technischen Anforderungen nach den Nummern 1.1. bis 1.6. nicht entsprechen, sind in der Bescheinigung folgende Punktwerte für fehlende technische Maßnahmen anzugeben:

1. Die Widerstandsfähigkeit der Behälter gegen Fall und Überrollen entspricht nicht den Nummern 1.2. und 1.4. Ziffer 2a: bis zu 5 Punkten
2. Die Widerstandsfähigkeit der Behälter gegen Durchstoß und Anfahren entspricht nicht den Nummern 1.3. und 1.4. Ziffer 2b und c: bis zu 5 Punkten
3. Die Befestigung der Tanks auf den Fahrzeugen entspricht nicht Nummer 1.5.: bis zu 4 Punkten
4. Die Auslaufventile und Stützen entsprechen nicht Nummer 1.6.: bis zu 4 Punkten

2.2. Falls nach Nr. 2.1. Punktwerte für fehlende technische Maßnahmen festgestellt werden, sind diese um jeweils einen Punkt zu verringern, wenn für die Beförderung der Behälter Fahrzeuge verwendet werden, die folgenden zusätzlichen Anforderungen entsprechen:

1. Sattelzugmaschinen mit mehr als zwei Achsen und mehr als einer gelenkten Achse.
2. Zusätzliche Bremsausrüstungen (Dauer-, Zweikreis-)Bremsen).
3. Luftfederung für den Aufbau, die auch zur Verbesserung der Kippsicherheit beiträgt.

## 3. Auflagen für andere fehlende technische Maßnahmen

3.1. Ist die technische Anforderung nach Nummer 1.7. nicht erfüllt, so ist in die Bescheinigung die Auflage nach Anhang 2 Nr. 10 der Richtlinien aufzunehmen.

3.2. Ist die technische Anforderung nach Nummer 1.8. nicht erfüllt, so ist in die Bescheinigung die Auflage nach Anhang 2 Nr. 11 der Richtlinien aufzunehmen. (VkB1. 1970 S. 550).

1921

## Der Hessische Sozialminister

### Pauschale Abgeltung der Beihilfe für Sachleistungen (§ 4 Abs. 5 HBeihVO)

Nach § 4 Abs. 5 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen i. d. F. vom 14. Juli 1964 (HBeihVO) sind Sachleistungen, wenn ihr Geldwert einwandfrei feststeht, bis zur Höhe der innerhalb der letzten zwölf Monate vor Antragstellung geleisteten freiwilligen Krankenversicherungsbeiträge als Aufwendungen des Beihilfeberechtigten zu berücksichtigen.

Nach meinen Feststellungen sind einzelne Krankenkassen dazu übergegangen, die Beihilfe für Sachleistungen zu pauschalieren. Ohne einen Nachweis darüber zu verlangen, ob Sachleistungen entstanden sind, erstatten sie den Beihilfeberechtigten einen bestimmten Prozentsatz ihrer freiwilligen Krankenversicherungsbeiträge. Diese Erstattung wird als „Abgeltung der Sachleistungen“ bezeichnet.

In Übereinstimmung mit dem Hessischen Minister des Innern bin ich der Auffassung, daß dieses Verfahren vorschriftswidrig und damit unzulässig ist. Die gesetzlichen Vorschriften des § 92 Abs. 2 HBG und die hierzu ergangene Hessische Beihilfeverordnung sehen weder die Möglichkeit pauschaler Beihilfen zu Sachleistungen vor, noch lassen sie die Gewährung entsprechender Leistungen zu, wenn Krankheitsfälle nicht gegeben sind und keine Sachleistungen erbracht wurden.

Ich bitte Sie, Ihre Mitgliedskassen entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 5. 10. 1970

Der Hessische Sozialminister  
I B 54 e 2164 — 879/70

StAnz. 44/1970 S. 2094

1922

### Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen in den Monaten Juli und August 1970 (StAnz. 1970 S. 1873);

hier: Nachtrag

182. Nr. 2603g/62 — Tarifvertrag vom 13. 6. 1969 — gültig ab 1. 7. 1969 — über Arbeitszeit, Entgelte und Urlaubsgeld für die Lehrlinge, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, Stuttgart, der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Hauptvorstand —, Düsseldorf, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, Hamburg.

183. Nr. 2603g/63 — Tarifvertrag vom 11. 12. 1969 — gültig ab 1. 12. 1969 — für die Pagen des Turnuszugverkehrs (Mantelbest., Vergütung), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, Stuttgart.  
Zu 182. und 183. betr. Lehrlinge und Pagen der privaten Reisebürobetriebe im Bundesgebiet einschl. West-Berlin. Zu 182. und 183. Tarifvertragsparteien: Deutscher Reisebüro-Verband e. V.; Frankfurt/M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

184. Nr. 2606b/44 — Tarifvertrag vom 20. 11. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Änderung des Bundes-Manteltarifvertrages für die Kraftfahrer und Belfahrer im Güter- und Möbelfernverkehr im Bundesgebiet (ohne Saarland) vom 2. 12. 1965 (Erhöhung der Spensätze).

- Tarifvertragsparteien:**  
 Bundesverband des Deutschen Güterfernverkehr, Frankfurt/M., Arbeitsgemeinschaft Möbeltransport Bundesverband e. V., Hattersheim/M., sowie Sozialpolitische Arbeitsgruppe des Speditionsgewerbes im Bundesgebiet, Bonn, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, Stuttgart.
185. Nr. 2702c-1/331 — Änderungstarifvertrag Nr. 15 zum MTO II für die Arbeiter vom 15. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — (Manteländ. u. a. Krankenbezüge, Kuren).
186. Nr. 2702c-1/332 — Änderungstarifvertrag Nr. 16 zum MTO II für die Arbeiter vom 31. 12. 1969 — gültig ab 1. 1./1. 8. 1969 — (Manteländ. Reisekostenvergütung, Kündigung).
187. Nr. 2702c-1/333 — Tarifvertrag vom 28. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter.  
 Zu 185. bis 187. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.
188. Nr. 2702c-1/334 — Tarifvertrag vom 28. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte.
189. Nr. 2702c-1/335 — Vergütungstarifvertrag Nr. 8 für die Angestellten vom 28. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970.  
 Zu 188. und 189. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.  
 Zu 185. bis 189. betr. Arbeitnehmer der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet.  
 Zu 185. bis 189. Tarifvertragsparteien:  
 Vereinigung der Tarifgemeinschaften der Ortskrankenkassen und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
190. Nr. 2702c-3/53 — Tarifvertrag vom 28. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte der Landkrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet.  
 Tarifvertragsparteien:  
 Bundesverband der Landkrankenkassen, Hannover, und Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten e. V., Bonn, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, Stuttgart, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, Hamburg.
191. Nr. 2702c-4/254 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 2 vom 22. 12. 1969 — gültig ab 1. 10. 1969 — zum Lohnstarifvertrag vom 2. 5. 1969.
192. Nr. 2702c-4/255 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 12 vom 16. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (u. a. Krankenbezüge, Kuren).
193. Nr. 2702c-4/256 — Lohnstarifvertrag vom 17. 3. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970.  
 Zu 191. bis 193. betr. Arbeiter der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet.  
 Zu 191. bis 193. Tarifvertragsparteien:  
 Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, Stuttgart, sowie Verband der Beamten und Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung e. V., Bonn.
194. Nr. 2702c-5/166 — 7. Tarifvertrag vom 3. 11. 1969 — gültig ab 1. 1. 1969 — zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter (u. a. Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung, Sterbegeld).
195. Nr. 2702c-5/167 — Tarifvertrag vom 27. 11. 1969 — gültig ab 1. 5. 1969 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter vom 16. 1. 1965.  
 Zu 194. und 195. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
196. Nr. 2702c-5/168 — Tarifvertrag vom 27. 11. 1969 — gültig ab 1. 5. 1969 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 16. 1. 1965.
197. Nr. 2702c-5/169 — Tarifvertrag vom 27. 11. 1969 — gültig ab 1. 5. 1969 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Lehrlinge vom 26. 2. 1969.  
 Zu 196. und 197. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.  
 Zu 194. bis 197. Arbeitnehmer der Knappschaften im Bundesgebiet.  
 Zu 194. bis 197. Tarifvertragsparteien:  
 Bundesknappschaft und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
198. Nr. 2702c-6/239 — Tarifvertrag vom 1. 6. 1969 zur Übernahme des Tarifvertrages vom 24. 4. 1969 zur Änderung des Länderlohntarifvertrages Nr. 13 vom 1. 2. 1969.
199. Nr. 2702c-6/240 — Tarifvertrag vom 1. 11. 1969 — gültig ab 1. 10. 1969 — zur Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 9. 10. 1969 zum Länderlohntarifvertrag Nr. 13 vom 1. 2. 1969.
200. Nr. 2702c-6/241 — Tarifvertrag vom 2. 1. 1970 betr. Rechtsstand des MTL II in der Fassung der Änderungstarifverträge Nr. 15 und Nr. 16 zum MTL II.  
 Zu 198. bis 200. betr. Arbeiter der Landesversicherungsanstalten und ihrer Betriebe im Bundesgebiet — mit Ausnahmen.  
 Zu 198. bis 200. Tarifvertragsparteien:  
 Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
201. Nr. 2802/254 — Rahmentarifvertrag vom Juli 1969 nebst Schlichtungsordnung für die Besatzungsmitglieder in der deutschen Binnenschifffahrt (Fracht- und Personen-Schifffahrt) auf den mitteleuropäischen Wasserstraßen mit Ausnahme der Donau.  
 Tarifvertragsparteien:  
 Allgemeiner Arbeitgeberverband für die Rheinschifffahrt e. V., Lohnkommission des Schiffer-Betriebsverbandes Jus et Justitia, Lohnkommission des Schifffahrtsverbandes für das westdeutsche Kanalgebiet e. V., Lohnkommission des Binnenschifffahrtsverbandes Elbe e. V. und des Schifferbetriebsverbandes für die Elbe, Norddeutsche Tankreeder-Vereinigung e. V. sowie Deutsche Binnentankreeder-Vereinigung e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
202. Nr. 2802/255 — Tarifvertrag vom 10. 7. 1969 — gültig ab 1. 7. 1969 — über die Pauschalvergütung für die Besatzungsmitglieder in der ständigen Fahrt auf Schiffen in der Rheinschifffahrt nebst Lohn- und Gehaltstabelle.
203. Nr. 2802/256 — Protokollnotiz vom 10. 7. 1969 — gültig ab 1. 7. 1969 — für alle Arbeitnehmer der Köln-Düsseldorfer Deutsche Rheinschifffahrt AG.  
 Zu 202. und 203. Tarifvertragsparteien:  
 Allgemeiner Arbeitgeberverband für die Rheinschifffahrt e. V., Duisburg-Ruhrort, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
204. Nr. 2802/257 — Tarifvertrag vom Dezember 1969 — gültig ab 1. 9. 1969 — zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die Besatzungsmitglieder in der deutschen Binnenschifffahrt (Fracht- und Personenschifffahrt) auf den mitteleuropäischen Wasserstraßen mit Ausnahme der Donau vom Juli 1969 (Kündigungsfristen).  
 Tarifvertragsparteien:  
 Allgemeiner Arbeitgeberverband für die Rheinschifffahrt e. V., Lohnkommission des Schiffer-Betriebsverbandes Jus et Justitia, Lohnkommission des Schifffahrtsverbandes für das westdeutsche Kanalgebiet e. V. und des Schifffahrtsverbandes für das Wesergebiet e. V., Lohnkommission des Binnenschifffahrtsverbandes Elbe e. V. und des Schifferbetriebsverbandes für die Elbe, Norddeutsche Tankreeder-Vereinigung e. V. sowie Deutsche Binnentankreeder-Vereinigung e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.

205. Nr. 2802/249 — Tarifvertrag vom 22. 5. 1969 — gültig ab 1. 7. 1969 — über den versuchsweisen Einsatz von Besatzungsmitgliedern in mehreren Ressorts nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
206. Nr. 2802/250 — Rahmentarifvertrag für die Besatzungsmitglieder auf Tankschiffen vom 1. 7. 1969 — gültig ab 1. 7. 1969.
207. Nr. 2802/251 — Zusatzabkommen vom 1. 7. 1969 — gültig ab 1. 7. 1969 zum Rahmen-TV über Pauschalvergütung für Mehrarbeit.
208. Nr. 2802/258 — Gehalts- und Lohntarifvertrag für Besatzungsmitglieder in der Normalfahrt vom 28. 8. 1969 — gültig ab 1. 7. 1969.
209. Nr. 2802/259 — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 28. 8. 1969 — gültig ab 1. 7. 1969 — zum Zusatzabkommen über Pauschalvergütung für Mehrarbeit vom 1. 7. 1969.
210. Nr. 2802/263 — Tarifvertrag vom 10. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über den versuchsweisen Einsatz von Besatzungsmitgliedern in mehreren Ressorts nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.  
Zu 205. bis 210. betr. Binnenschiffahrt der Esso Tank-schiff-Reederei GmbH im Stromgebiet Rhein, Elbe, Weser sowie deren schiffbare Nebenflüsse und Kanäle.
211. Nr. 2802/252 — Zusatzabkommen vom 1. 7. 1969 — gültig ab 1. 7. 1969 — zum Rahmen-TV für die Besatzungsmitglieder auf Binnenschiffen im Stromgebiet der Weser, Elbe, Trave, Nord-Ostsee-Kanal und den damit verbundenen Nebenflüssen und Kanälen.
212. Nr. 2802/260 — Gehalts- und Lohntarifvertrag für die Besatzungsmitglieder vom 28. 8. 1969 — gültig ab 1. 7. 1969 — zum vorstehenden Zusatzabkommen Elbe und Weser.
213. Nr. 2802/253 — Zusatzabkommen vom 1. 7. 1969 — gültig ab 1. 7. 1969 — zum Rahmentarifvertrag.
214. Nr. 2802/261 — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 28. 8. 1969 — gültig ab 1. 7. 1969 — zum vorstehenden Zusatzabkommen.  
Zu 213. und 214. betr. Besatzungsmitglieder auf Tankschiffen in der ständigen, halbständigen und verkürzten halbständigen Fahrt im Stromgebiet Rhein (Rhein, schiffbare Nebenflüsse und Kanäle).
215. Nr. 2802/262 — Tarifvertrag vom 28. 8. 1969 — gültig ab 1. 7. 1969 — über Garantieverdienste für das in der Normalfahrt tätige Personal in der Rheinschiffahrt der Esso Tank-schiff Reederei GmbH.  
Zu 205. bis 215. Tarifvertragsparteien:  
Esso Tank-schiff-Reederei GmbH, Hamburg, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
216. Nr. 2802/264 — Rahmentarifvertrag vom 14. 3. 1969 — gültig ab 1. 1./1. 6. 1969 — nebst zwei Protokollnotizen vom gleichen Tage.
217. Nr. 2802/265 — Lohntarifvertrag vom 14. 3. 1969 — gültig ab 1. 6. 1969 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.  
Zu 216. und 217. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellte — soweit sie keine kaufmännische oder Verwaltungstätigkeit ausüben — des Taucherei- und Bergungsgewerbes im Bundesgebiet.  
Zu 216. und 217. Tarifvertragsparteien:  
Verband Deutscher Taucherei- und Bergungsbetriebe e. V., Hamburg, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
218. Nr. 2808/218 — Gehaltstarifvertrag Nr. 6 für die im innerdeutschen Flugverkehr beschäftigten Stewardessen vom 19. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970.
219. Nr. 2808/219 — Gehaltstarifvertrag Nr. 3 für die Arbeitnehmer — ausgenommen die deutschen Stewardessen — vom 19. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970.  
Zu 218. und 219. betr. Arbeitnehmer einschl. der deutschen Stewardessen der British European Airways im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
- Zu 218. und 219. Tarifvertragsparteien:  
British European Airways — Direktion für Deutschland —, Berlin-Tempelhof, Flughafen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
220. Nr. 2808/220 — Gehaltstarifvertrag vom 10. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970.
221. Nr. 2808/221 — Manteltarifvertrag Nr. 1 vom 13. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970.  
Zu 220. und 221. betr. deutsche Arbeitnehmer der KLM, Königlich-Niederländische Luftverkehrsgesellschaft im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.  
Zu 220. und 221. Tarifvertragsparteien:  
KLM, Königlich-Niederländische Luftverkehrsgesellschaft, Direktion Deutschland, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
222. Nr. 3002a/286 — Bundes-Manteltarifvertrag Nr. 4 für die Arbeitnehmer der Privatkrankeanstalten im Bundesgebiet vom 5. 5. 1966 i. d. F. des Änderungstarifvertrages vom 25. 6. 1969 — gültig ab 1. 7. 1968/1. 1. 1969.  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesverband Deutscher Privatkrankeanstalten e. V., Mannheim, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 12. 10. 1970

Der Hessische Sozialminister  
I a 3 — 2607

StAnz. 44/1970 S. 2094

**1973**

**Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen**

Im Monat September 1970 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen.

1. Nr. 101/214 — Anschlußtarifvertrag vom 22. 4. 1970 für die in den landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein beschäftigten Arbeiter zum Änderungstarifvertrag Nr. 17 zum MTL II vom 21. 4. 1970.  
Tarifvertragsparteien:  
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptverwaltung.
2. Nr. 101/215 — Gehaltsabkommen Nr. 8 vom 14. 4. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970.
3. Nr. 101/216 — Tarifvertrag vom 14. 4. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über die Zahlung eines Urlaubsgeldes.  
Zu 2. und 3. betr. die in der Leistungsprüfung und Anlieferungskontrolle sowie in den Laboratorien der Molkeereien beschäftigten Angestellten (Milchkontrollangestellte) des Landeskontrollverbandes Hessen-Nassau e. V.  
Zu 2. und 3. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband Frankfurt/M. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, Frankfurt/M.
4. Nr. 201/167 — Tarifvertrag vom 20. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages vom 18. 10. 1969 für die Waldarbeiter der Staatsforstverwaltung des Landes Hessen, die in Buchen-Altholzbeständen Stammholz, Schwellenholz sowie Faserholz in Kranlängen versuchsweise aufarbeiten (Erhöhung der Lohnsätze).  
Tarifvertragsparteien:  
Land Hessen, vertreten durch den Hess. Minister des Innern und den Hess. Minister für Landwirtschaft und Forsten, und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland.

5. Nr. 201/168 — Tarifvertrag Nr. 259 vom 9. 3. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über die Erhöhung der Zeitlöhne für Waldarbeiter.
6. Nr. 201/169 — Tarifvertrag Nr. 260 vom 9. 3. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über die Erhöhung der Stücklöhne für Waldarbeiter.
7. Nr. 201/170 — Tarifvertrag Nr. 261 vom 9. 3. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — (4. Tarifvertrag) zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter — GFTV II — (Lohnfortzahlung, Krankenbezüge, Kuren).
8. Nr. 201/171 — Tarifvertrag Nr. 262 vom 9. 3. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter.
9. Nr. 201/172 — Tarifvertrag Nr. 263 vom 9. 3. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über das versuchsweise Aufarbeiten von Buchenfaserholz (lang).
10. Nr. 201/173 — Tarifvertrag Nr. 264 vom 9. 3. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über das versuchsweise Aufarbeiten von Stammholz, Schwellenholz oder Faserholz in Kranlängen.  
Zu 5. bis 10. betr. Waldarbeiter gemeindlicher Forstbetriebe im Lande Hessen.  
Zu 5. bis 10. Tarifvertragsparteien:  
Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, sowie Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen.
11. Nr. 306/251 — Tarifvertrag vom 29. 4. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 — zur Änderung des Angestellten-Manteltarifvertrages vom 5. 11. 1968.
12. Nr. 306/252 — Tarifvertrag vom 29. 4. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 — zur Änderung des Gehaltstarifvertrages für die Angestellten vom 24. 9. 1969 (Gruppeneinteilung, Hausstandsgeld).
13. Nr. 306/255 — Tarifvertrag vom 29. 4. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — zur Änderung des Arbeiter-Manteltarifvertrages vom 5. 11. 1968.
14. Nr. 306/256 — Lohntarifvertrag für die Arbeiter vom 29. 4. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970.  
Zu 11. bis 14. abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie.
15. Nr. 306/253 — Tarifvertrag vom 29. 4. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 — zur Änderung des Angestellten-Manteltarifvertrages.
16. Nr. 306/254 — Tarifvertrag vom 29. 4. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 — zur Änderung des Gehaltstarifvertrages für die Angestellten vom 2. 10. 1969 (Gruppeneinteilung Hausstandsgeld).  
Zu 15. und 16. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Bundesberufsgruppe „Bergbauangestellte“.  
Zu 11. bis 16. betr. Arbeitnehmer des Kali- und Steinsalzbergbaus in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden.  
Zu 11. bis 16. Tarifvertragsparteien:  
Kaliverein e. V., Hannover, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
17. Nr. 400/154 — Gehaltstarifvertrag vom 17. 3. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — für die kaufm. und techn. Angestellten und Meister sowie Entgelte für die Lehrlinge in der Industrie der Steine und Erden im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft.
18. Nr. 402/113 — Tarifvertrag vom 25. 5. 1970 — gültig ab 1. 1./1. 6. 1970 — über die Fortzahlung der Arbeitsentgelte im Krankheitsfalle für gewerbl. Arbeitnehmer sowie über den Urlaub für Heimarbeiter der Diamantindustrie (Diamantschleifgewerbe) in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz.  
Tarifvertragsparteien:  
Verband der pfälzischen Diamantindustrie e. V., Brücken/Pfalz, Gesamtverband der Arbeitgeber Hanau—Gelnhausen—Schlüchtern—Büdingen, Fachgruppe Diamantindustrie, sowie Verband der Edelstein- und Diamantindustrie e. V., Sparte Diamanten, Idar-Oberstein, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
19. Nr. 403/139 — Rahmentarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge vom 19. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970.
20. Nr. 403/143 — Lohntarifvertrag vom 21. 5. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer und Lehrlinge (Lohn, Lehrlingsentgelte, Arbeitszeitkürzung).
21. Nr. 403/145 — Gehaltstarifvertrag vom 21. 5. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 — für die kaufm. u. techn. Angestellten, Meister und Lehrlinge (Gehalt, Lehrlingsentgelte, Arbeitszeitkürzung).  
Zu 19. bis 21. abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen.
22. Nr. 403/140 — Rahmentarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge vom 19. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 —, abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen.
23. Nr. 403/141 — Rahmentarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge vom 19. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970.
24. Nr. 403/144 — Lohntarifvertrag vom 21. 5. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer und Lehrlinge (Lohn, Lehrlingsentgelte, Arbeitszeitkürzung).
25. Nr. 403/146 — Gehaltstarifvertrag vom 21. 5. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 — für die kaufm. u. techn. Angestellten, Meister und Lehrlinge (Gehalt, Lehrlingsentgelte, Arbeitszeitkürzung).  
Zu 23. bis 25. abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie, Bezirk VIII, Hessen/Rheinland-Pfalz.
26. Nr. 403/142 — Rahmentarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge vom 19. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970.
27. Nr. 403/147 — Gehaltstarifvertrag vom 21. 5. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 — für die kaufm. u. techn. Angestellten, Meister und Lehrlinge (Gehalt, Lehrlingsentgelte, Arbeitszeitkürzung).  
Zu 26. und 27. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.  
Zu 19. bis 27. betr. Arbeitnehmer der Ton-, Quarzit- und Kaolingewinnung, der Betriebe der Industrie feuerfester und der Betriebe säurebeständiger Erzeugnisse im Lande Hessen.  
Zu 19. bis 27. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
28. Nr. 404/2 — Tarifvertrag vom 26. 6. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — für alle Arbeitnehmer über Mantelbestimmungen, Löhne, Gehälter, Lehrlingsentgelte und Zeitlohnzulagen.
29. Nr. 404/3 — Tarifvertrag vom 16. 7. 1970 — gültig ab 16. 7. 1970 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an alle Arbeitnehmer.
30. Nr. 404/4 — Tarifvertrag vom 16. 7. 1970 — gültig ab 16. 7. 1970 — über eine Jahresabschlußzahlung an alle Arbeitnehmer.  
Zu 28. bis 30. betr. Arbeitnehmer der Steedener Kalkwerke GmbH, Steeden.  
Zu 28. bis 30. Tarifvertragsparteien:  
Firma Steedener Kalkwerke GmbH, Steeden, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.
31. Nr. 407/37 — Lohntarifvertrag vom 25. 8. 1970 — gültig ab 1. 9. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Entgelte für die Lehrlinge.
32. Nr. 407/38 — Gehaltstarifvertrag vom 25. 8. 1970 — gültig ab 1. 9. 1970 — für die kaufm. und techn. Angestellten und Meister sowie Entgelte für die Lehrlinge.

33. Nr. 407/39 — Tarifvertrag vom 25. 8. 1970 — gültig ab 1. 9. 1970 — über eine Jahresabschlußzahlung an alle Arbeitnehmer.  
Zu 31. bis 33. betr. Arbeitnehmer der sanitärkeramischen Industrie Nordwestdeutschlands einschl. des Werkes Flörsheim der „KERAMAG“ in Flörsheim-Hessen.  
Zu 31. bis 33. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitsgemeinschaft Keramische Industrie e. V., Frankfurt/M., und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
34. Nr. 408/82 — Tarifvertrag vom 17. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über die Zahlung eines zusätzlichen Urlaubsgeldes an die Angestellten einschl. Lehrlinge sowie Meister der feinkeramischen Industrie im Lande Hessen (ausgenommen das Werk Flörsheim der „KERAMAG“).  
Tarifvertragsparteien:  
Verein der Keramischen Industrie e. V., Selb/Bayern, Sozialreferat Hessen, Frankfurt/M., und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt M.
35. Nr. 408/83 — Manteltarifvertrag vom 10. 6. 1970 — gültig ab 1. 8. 1970 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage für die gewerbl. Arbeitnehmer einschl. Lehrlinge der feinkeramischen Industrie im Bundesgebiet (ausgenommen die Regierungsbezirke Koblenz und Trier, die Städte Mainz und Worms, die Landkreise Mainz—Bingen und Worms—Alzey sowie die Gemeinde Osterath/Ndrhn.) sowie der Kristallglasfabrik Wadgassen der Firma Villeroy & Boch KG.  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitsgemeinschaft Keramische Industrie e. V., Frankfurt/M., und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
36. Nr. 409f/96 — Tarifvertrag vom 20. 7. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — über die Zahlung eines Weihnachtsgeldes an alle Arbeitnehmer.
37. Nr. 409f/97 — Lohntarifvertrag einschl. Lohnausgleich für Arbeitszeitverkürzung für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 20. 7. 1970 — gültig ab 1. 7./1. 10. 1970.  
Zu 36. und 37. betr. Arbeitnehmer der Gablonzer Industrie (Betriebe, soweit sie herstellen, verarbeiten und veredeln: Perlen, Steine, Knöpfe, Lusterbehang, Rückstrahler und techn. Artikel im Hüttendruckverfahren aus Glas; Perlen (Wickeln), Steine (Radlersteine), Knöpfe und Spezialsteine im Lampendruck- bzw. Wickelverfahren aus Glas; Kristallwaren nach Gablonzer Art; Artikel aus Unedelmetall, Kunststoff und sonstigen Stoffen) im Bundesgebiet.  
Zu 36. und 37. Tarifvertragsparteien:  
Verband der Gablonzer Industrie e. V., Bonn, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
38. Nr. 700/737 — Tarifvertrag vom 5. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — über vermögenswirksame Leistung für alle Arbeitnehmer der Firma Erich Scholze KG, Frankenberg/Eder.  
Tarifvertragsparteien:  
Firma Erich Scholze KG, Frankenberg/Eder, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
39. Nr. 700/738 — Tarifvertrag vom 19. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — über vermögenswirksame Leistungen für alle Arbeitnehmer.
40. Nr. 700/739 — Tarifvertrag vom 1. 9. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Änderung der Manteltarifverträge für Arbeiter und Angestellte vom 12. 2. 1968 (u. a. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaub, Kündigungsfristen).
41. Nr. 700/740 — Tarifvertrag vom 1. 9. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Übernahme folgender Tarifverträge für Arbeiter und Angestellte der Metallindustrie: Rationalisierungsschutz-TV vom 27. 5./25. 6. 1968; TV über den Schutz der gewerkschaftlichen Vertrauensleute vom 2. 8./16. 8. 1969; TV über den Schutz der Jugendvertreter vom 2./16. 8. 1969.  
Zu 39. bis 41. betr. Arbeitnehmer der Firma Obering, Richard Schramm GmbH, Frankfurt/M.  
Zu 39. bis 41. Tarifvertragsparteien:  
Firma Obering, Richard Schramm GmbH, Frankfurt/M., und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
42. Nr. 700/741 — Tarifvertrag vom 19. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — über vermögenswirksame Leistungen für die Arbeitnehmer der Firma Radisch & Co., Offenbach M.  
Tarifvertragsparteien:  
Firma Radisch & Co., Offenbach M., und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt M.
43. Nr. 700/742 — Anschlußtarifvertrag vom 7. 8. 1970 — gültig ab 1. 8. 1970 — für die Angestellten der Werke Dillenburg und Niederschelden der Stahlwerke Südwestfalen AG, Hüttental-Geisweid, zum Manteltarifvertrag für die Angestellten in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie und der Zentralheizungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1970.  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband Eisen- und Stahlindustrie e. V., Düsseldorf, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt M.
44. Nr. 705/188 — Urlaubsabkommen vom 18. 3. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister des Elektro-, Radio- und Fernstechniker-Handwerks im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Landesinnungsverband des Elektro-, Radio- und Fernstechniker-Handwerks Hessen, Frankfurt M., und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
45. Nr. 705/189 — Tarifvertrag vom 11. 8. 1970 — gültig ab 1. 1. 1971 — über vermögenswirksame Leistungen für alle Arbeitnehmer des Mechanikerhandwerks im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Landesinnungsverband Hessen des Mechanikerhandwerks, Frankfurt M., und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
46. Nr. 809/81 — Tarifvertrag vom 28. 7. 1970 — gültig ab 1. 9. 1970/1. 1. 1971 — über vermögenswirksame Leistungen für gewerbl. Arbeitnehmer und Lehrlinge.
47. Nr. 809/83 — Tarifvertrag vom 28. 7. 1970 — gültig ab 1. 8. 1970 — über Entgelte für die gewerbl. Lehrlinge.  
Zu 46. und 47. abgeschlossen mit der IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt M.
48. Nr. 809/82 — Tarifvertrag vom 28. 7. 1970 — gültig ab 1. 9. 1970/1. 1. 1971 — über vermögenswirksame Leistungen für alle Angestellten und Lehrlinge, abgeschlossen mit der IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt M., sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt M.  
Zu 46. bis 48. betr. Arbeitnehmer des Kraftfahrzeughandwerks und -Handels im Lande Hessen.  
Zu 46. bis 48. Tarifvertragsparteien:  
Landesinnungsverband Hessen des Kraftfahrzeughandwerks, Wiesbaden, sowie Fachverband Kraftfahrzeughandel und -gewerbe im VKT Hessen e. V., Frankfurt/Main, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
49. Nr. 1100/239 — Gehaltstarifvertrag vom 7. 9. 1970 — gültig für die Jahre 1970 und 1971 — für die akademisch gebildeten Angestellten in den ersten fünf Berufsjahren der chemischen Industrie in den Ländern Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.  
Tarifvertragsparteien:  
Tarifgemeinschaft von Arbeitgeberverbänden der Chemischen Industrie, Wiesbaden, und Verband Angestellter Akademiker der Chemischen Industrie e. V., Köln, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand Hamburg.
50. Nr. 1100/240 — Tarifvertrag vom 4. 8. 1970 — gültig ab 20. 5. 1970 — über die Ausführungsbestimmungen zu Vermögensbildungsregelung für Arbeiter und Angestellte abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt M.
51. Nr. 1100/241 — Tarifvertrag vom 4. 8. 1970 — gültig ab 20. 5. 1970 — über die Ausführungsbestimmungen zu Vermögensbildungsregelung für Angestellte, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.

52. Nr. 1100/242 — Tarifvertrag vom 4. 8. 1970 — gültig ab 20. 5. 1970 — über die Ausführungsbestimmungen zur Vermögensbildungsregelung für Angestellte, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Rheinland-Pfalz/Hessen, Frankfurt/M., sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Landesverband Hessen, Frankfurt/M. Zu 50. bis 52. betr. Arbeitnehmer der chemischen Industrie im Lande Hessen.  
Zu 50. bis 52. Tarifvertragsparteien:  
Tarifgemeinschaft von Arbeitgeberverbänden der Chemischen Industrie, Wiesbaden, — vertreten durch den Arbeitsring der Arbeitgeberverbände der Deutschen Chemischen Industrie e. V., Wiesbaden — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
53. Nr. 11021/133 — Lohntarifvertrag vom 3. 6. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer und Lehrlinge (Lohn, Lehrlingsentgelte, Arbeitszeitkürzung).
54. Nr. 11021/134 — Tarifvertrag vom 3. 6. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 — zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 5. 12. 1969 (Leistungslohnregelung).
55. Nr. 11021/135 — Tarifvertrag vom 3. 6. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 — über die Höhe der Auslösungssätze für entsandte Arbeitnehmer.
56. Nr. 11021/136 — Gehaltstarifvertrag vom 3. 6. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 — für die Angestellten, Meister und Lehrlinge (Gehälter, Lehrlingsentgelte, Arbeitszeitkürzung).  
Zu 53. bis 56. betr. Arbeitnehmer der kunststoffverarbeitenden Industrie in Rheinland-Pfalz und in der Stadt Grünberg/Hessen.  
Zu 53. bis 56. Tarifvertragsparteien:  
Rheinischer Unternehmerverband Steine und Erden e. V., Neuwied, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Rheinland-Pfalz—Saar, Mainz.
57. Nr. 11021/137 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 30. 6. 1970 — gültig ab 1. 8. 1970.
58. Nr. 11021/138 — Tarifvertrag vom 30. 6. 1970 — gültig ab 30. 6. 1970 — über eine Jahresabschlußzahlung für die gewerbl. Arbeitnehmer.
59. Nr. 11021/139 — Gehaltstarifvertrag für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister vom 30. 6. 1970 — gültig ab 1. 8. 1970.
60. Nr. 11021/140 — Tarifvertrag vom 30. 6. 1970 — gültig ab 30. 6. 1970 — über eine Jahresabschlußzahlung für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister.  
Zu 57. bis 60. betr. Arbeitnehmer der Firma Westdeutsche Fulgurit-Werke GmbH, Salmünster/Hessen.  
Zu 57. bis 60. Tarifvertragsparteien:  
Gesamtverband der Arbeitgeber Hanau—Gelnhausen—Schlüchtern—Büdingen, Hanau/Main, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.
61. Nr. 11031/65 — Tarifvertrag vom 17. 10. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten sowie Meister der Wachindustrie in Fulda und Umgebung vom 1. 3. 1967 (Urlaubsdauer, zusätzliches Urlaubsgeld).  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V., Fulda, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
62. Nr. 1200/304 — Lohntarifvertrag vom 9. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer des Strickerhandwerks im Bundesgebiet.  
Tarifvertragsparteien:  
Bundessinnungsverband für das Stricker-, Sticker- und Weberhandwerk, Landshut, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
63. Nr. 1300/136 — Tarifvertrag vom 1. 3. 1970 — gültig ab 1. 10. 1969/1. 1. 1970 — zur Ergänzung des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoffherzeugenden Industrie im Lande Hessen vom 1. 3. 1962 (Rationalisierungsschutzmaßnahmen, Urlaubsdauer, Urlaubsgeld).  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoff-Industrie für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
64. Nr. 1600/153 — Anschlußtarifvertrag vom 20. 8. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 — für die Arbeitnehmer der Firma Frankfurter Asbestwerke Frenzelit KG, Frankfurt/M. und Niedernhausen, sowie der Firma A.K.G., Offenbach/Main, zu folgenden Tarifverträgen: Schieds- und Schlichtungsvereinbarung vom 20. 5. 1963, Manteltarifverträge für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie für die Angestellten der Kautschukindustrie in Hessen und Niedersachsen vom 7. 7. 1970; Rationalisierungsschutz-Abkommen vom 18. 11. 1967, Jahresprämienabkommen vom 18. 11. 1967, Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 23. 1. 1970, Tarifvertrag für die gewerkschaftl. Vertrauensleute vom 8. 6. 1970 sowie Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 8. 6. 1970 für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten der Gummiindustrie im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Firma Frankfurter Asbestwerke-Frenzelit KG, Frankfurt/M., und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.
65. Nr. 1600/154 — Manteltarifvertrag vom 7. 7. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer und Lehrlinge nebst Protokollnotizen und Vereinbarung für Lehrlinge vom gleichen Tage.
66. Nr. 1600/155 — Manteltarifvertrag vom 7. 7. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister nebst Protokollnotizen, Anhang A, Gruppenplan, sowie Anhang B, Vereinbarung für Lehrlinge, vom gleichen Tage.  
Zu 65. und 66. betr. Arbeitnehmer der Kautschukindustrie in den Ländern Niedersachsen und Hessen.  
Zu 65. und 66. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband der niedersächsischen Gummiwarenindustrie e. V., Hannover, sowie Sozialpolitische Vereinigung der hessischen Gummiindustrie, Frankfurt/M., und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
67. Nr. 1902/60 — Tarifvertrag vom 20. 7. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — über Löhne, Gehälter und Urlaubsgeld für die Arbeitnehmer in den Bäckereien der Konsumgenossenschaften im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Tarifgemeinschaft der Konsumgenossenschaften in Hessen, Geschäftsstelle Hamburg, sowie Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
68. Nr. 1902/61 — Manteltarifvertrag vom 26. 2. 1970 — gültig ab 1. 1./1. 3. 1970 — für die Arbeitnehmer der Brot- und Backwarenindustrie im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Verband der Brot- und Backwarenindustrie Hessen e. V., Geschäftsstelle Stuttgart, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
69. Nr. 1902c/16 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 12. 8. 1970 — gültig ab 1. 9. 1970 — für die Arbeitnehmer der Konditoreien und Konditorei-Cafés im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Landesinnungsverband des Konditorenhandwerks Hessen, Wiesbaden, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
70. Nr. 1905d/112 — Gehaltstarifvertrag vom 1. 7. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister der Fleischwarenindustrie im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/M., und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
71. Nr. 1907b/196 — Manteltarifvertrag vom 22. 7. 1970 — gültig ab 1. 1. 1971 — für die Arbeitnehmer in den Verkaufsbüros (Verkaufsorganisation) der Kraft GmbH im Bundesgebiet und West-Berlin — ausgenommen der Landkreis Fallingb. — nebst Protokollnotiz und Gruppenplan.

- Tarifvertragsparteien:  
Firma Kraft GmbH, Lindenberg im Allgäu, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
72. Nr. 1912/240 — Tarifvertrag vom 14. 7. 1970 — gültig ab 1. 1./1. 5. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerb. Arbeitnehmer vom 18. 7. 1966 (u. a. Kündigungsfrist, Arbeitszeit, Lohnfortzahlung, Urlaubsdauer, Urlaubsgeld).
73. Nr. 1912/241 — Tarifvertrag vom 14. 7. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über die Zahlung eines Urlaubsgeldes an alle Lehrlinge.  
Zu 72. und 73. betr. gewerb. Arbeitnehmer und Lehrlinge der Kronenbrauerei Heinrich Haubach GmbH, Dillenburg; Oranienbrauerei Aders KG, Dillenburg; Herborner Bärenbräu, Adolf Schramm KG, Herborn, L. Balbach KG, Biedenkopf; Hch. Thome, Wolzhausen Krs. Biedenkopf.  
Zu 72. und 73. Tarifvertragsparteien:  
Siegener Brauereiverband e. V., Siegen, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
74. Nr. 1913/126 — Manteltarifvertrag vom 16. 7. 1970 — gültig ab 1. 8. 1970/1. 1. 1971 — für die gewerb. Arbeitnehmer.
75. Nr. 1913/127 — Rationalisierungsschutz-Abkommen für die gewerb. Arbeitnehmer und Angestellten vom 16. 7. 1970 — gültig ab 1. 8. 1970.  
Zu 74. und 75. betr. Arbeitnehmer der Weinkellereien, Weinhandlungen, Sektkellereien, Weinbrennereien, Spirituosenhersteller, Essig- und Senffabriken im Lande Hessen.
76. Nr. 1913b/51 — Lohntarifvertrag vom 23. 7. 1970 — gültig ab 1. 8. 1970 — für die gewerb. Arbeitnehmer (Lohn, Arbeitszeitkürzung).
77. Nr. 1913b/52 — Gehaltstarifvertrag vom 23. 7. 1970 — gültig ab 1. 8. 1970 — für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister (Gehalt, Arbeitszeitkürzung).  
Zu 76. und 77. betr. Arbeitnehmer der Sektkellereien im Lande Hessen.
78. Nr. 1913i/93 — Manteltarifvertrag vom 20. 7. 1970 — gültig ab 1. 1./1. 8. 1970 — für die gewerb. Arbeitnehmer.
79. Nr. 1913i/94 — Rationalisierungsschutz-Abkommen vom 20. 7. 1970 — gültig ab 1. 1. 1971 — für die gewerb. Arbeitnehmer und Angestellten  
Zu 78. und 79. betr. Arbeitnehmer der Mineralbrunnen, Erfrischungsgetränke-Industrie sowie Erfrischungsgetränke-, Mineralwasser- und Bierhandlungen im Lande Hessen.  
Zu 74. bis 79. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
80. Nr. 1914c/83 — Gehaltstarifvertrag vom 16. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — für die kaufm. Angestellten sowie Entgelte für die Lehrlinge der Zigarrenindustrie im Lande Hessen.
81. Nr. 1914c/84 — Tarifvertrag vom 16. 6. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 11. 2. 1969 für die kaufm. Angestellten und Lehrlinge in den Betrieben und Betriebsabteilungen, in denen Zigarren, Zigarillos und Stumpfen hergestellt werden, im Lande Hessen und Regierungsbezirk Unterfranken (Urlaubsdauer, Urlaubsgeld).  
Zu 80. und 81. Tarifvertragsparteien:  
Bundesverband der Zigarrenindustrie e. V., Bad Godesberg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
82. Nr. 2000/520 — Änderungstarifvertrag vom 26. 8. 1970 zum Lohntarifvertrag vom 29. 4. 1970, Manteltarifvertrag vom 4. 2. 1964 und Urlaubsabkommen vom 17. 4. 1969 für die gewerb. Arbeitnehmer der Stepp- und Daunendeckenindustrie im Bundesgebiet (Geltungsbereich).
- Tarifvertragsparteien:  
Fachverband der Steppdeckenindustrie e. V., Düsseldorf, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
83. Nr. 2000/521 — Gehaltstarifvertrag vom 18. 4. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — für die Angestellten und Meister.
84. Nr. 2000/522 — Tarifvertrag vom 18. 4. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — über Entgelte für die kaufm. und techn. Lehrlinge.  
Zu 83. und 84. betr. Angestellte einschl. Lehrlinge und Meister der Bekleidungsindustrie im Lande Hessen.  
Zu 83. und 84. Tarifvertragsparteien:  
Verband der Bekleidungsindustrie Hessen e. V. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
85. Nr. 2000/523 — Lohntarifvertrag vom 22. 5./1. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — für die Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende in der Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet.  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesvereinigung der Arbeitgeber im Bundesverband Bekleidungsindustrie, Bad Godesberg, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
86. Nr. 2001/75 — Lohntarifvertrag vom 9. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — für die gewerb. Arbeitnehmer des Stickerhandwerks im Bundesgebiet.  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesinnungsverband für das Stricker-, Sticker- und Weberhandwerk, Landshut, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
87. Nr. 2002/71 — Tarifvertrag vom 25. 2. 1970 — gültig ab Urlaubsjahr 1970/1. 6. 1970 — für die Arbeitnehmer betr. Lohngruppenverzeichnis, Lohn, Lehrlingsentgelte, Urlaub, Arbeitszeit, Vermögensbildung.
88. Nr. 2002/72 — Lohntarifvertrag vom 25. 2. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 — für die gewerb. Arbeitnehmer sowie Entgelte für die Lehrlinge.
89. Nr. 2002/74 — Tarifvertrag vom 25. 2. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen zugunsten aller Arbeitnehmer.
90. Nr. 2002/73 — Manteltarifvertrag vom 25. 2. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 — für die gewerb. Arbeitnehmer und Lehrlinge.
91. Nr. 2002/75 — Protokollnotiz vom 28. 7. 1970 — zum vorstehenden Manteltarifvertrag betr. Urlaubsgeld.  
Zu 87. bis 91. betr. Arbeitnehmer der Rauchwarenveredelungs- und Pelzbekleidungsindustrie im Bundesgebiet.  
Zu 87. bis 91. Tarifvertragsparteien:  
Verband der Deutschen Rauchwaren- und Pelzwirtschaft e. V., Sozialpolitische Abteilung, Arbeitgeberkreis Pelzbekleidungsindustrie, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
92. Nr. 2005/60 — Urlaubsabkommen vom 1. 6. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 — für die Arbeitnehmer der Miederindustrie sowie Bademoden, Wäsche- und Freizeitbekleidung im Bundesgebiet und West-Berlin.  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitsgemeinschaft der Miederindustrie e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
93. Nr. 2100a/208 — Lohntarifvertrag vom 10. 4. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — für die gewerb. Arbeitnehmer (Lohn, Arbeitszeitkürzung) nebst Anhang — Erschwerniszulagen — und Protokollnotiz vom gleichen Tage.
94. Nr. 2100a/209 — Gehaltstarifvertrag vom 10. 4. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — für die kaufm. und techn. Angestellten, Poliere und Lehrlinge (Gehalt, Lehrlingsentgelte, Arbeitszeitkürzung).  
Zu 93. und 94. abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
95. Nr. 2100a/210 — Lohntarifvertrag vom 10. 4. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — für die gewerb. Arbeitnehmer (Lohn, Arbeitszeitkürzung) nebst Anhang — Erschwerniszulagen — und Protokollnotiz vom gleichen Tage.



96. Nr. 2100a/211 — Gehaltstarifvertrag vom 10. 4. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — für die kaufm. und techn. Angestellten, Poliere und Lehrlinge (Gehalt, Lehrlingsentgelte, Arbeitszeitkürzung).  
Zu 95. und 96. abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
97. Nr. 2100a/212 — Gehaltstarifvertrag vom 10. 4. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — für die kaufm. und techn. Angestellten, Poliere und Lehrlinge (Gehalt, Lehrlingsentgelte, Arbeitszeitkürzung), abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
98. Nr. 2100a/213 — Rahmentarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 4. 5. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 —, abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover, sowie der IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
99. Nr. 2100a/214 — Rahmentarifvertrag für die kaufm. und techn. Angestellten, Poliere sowie Lehrlinge vom 4. 5. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 —, abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover, der IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M., sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.  
Zu 93. bis 99. betr. Arbeitnehmer der Säureschutzindustrie im Bundesgebiet und West-Berlin.  
Zu 93. bis 99. Tarifvertragsparteien:  
Rheinischer Unternehmerverband Steine und Erden e. V., Neuwied, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
100. Nr. 2203/187 — Rahmentarifvertrag für die Arbeitnehmer vom 28. 11. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970.
101. Nr. 2203/188 — Tarifvertrag vom 4. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Neuregelung der Löhne, Gehälter und Lehrlingsentgelte für die Arbeitnehmer.  
Zu 100. und 101. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Hessen — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
102. Nr. 2203/189 — Tarifvertrag vom 19. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Weitergeltung und Änderung der Zusatzvereinbarung Nahverkehr für die im Fahrdienst beschäftigten Arbeitnehmer vom 19. 5. 1959 i. d. F. vom 4. 11. 1963, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, Frankfurt/M.  
Zu 100. bis 102. betr. Arbeitnehmer in Versorgungs- und Verkehrsunternehmen der Gruppe Hessen.  
Zu 100. bis 102. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgebervereinigung energiewirtschaftlicher Unternehmen e. V., Hannover, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
103. Nr. 2203/190 — Vergütungstarifvertrag vom 12. 2. 1970 — gültig ab 1. 2. 1970 — (einheitliches Vergütungsgruppenverzeichnis).
104. Nr. 2203/192 — Protokollnotiz vom 1. 10. 1969 über die Zahlung eines Überbrückungsbetrages an alle Arbeitnehmer und anteilmäßige Beitragserstattung zur Krankenkasse an die Angestellten.  
Zu 103. und 104. betr. Arbeitnehmer der Preuß. Elektrizitäts-AG im Bundesgebiet.  
Zu 103. und 104. Tarifvertragsparteien:  
Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Hannover, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen Niedersachsen und Hessen, IG Metall, Verwaltungsstelle Kassel, IG Bergbau und Energie sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Niedersachsen.
105. Nr. 2203/191 — Vergütungstarifvertrag vom 12. 2. 1970 — gültig ab 1. 2. 1970 — (einheitliches Vergütungsgruppenverzeichnis) für die Arbeitnehmer der Kraftwerk Kassel GmbH, Kassel.  
Tarifvertragsparteien:  
Kraftwerk Kassel GmbH, Kassel, sowie Arbeitgebervereinigung energiewirtschaftlicher Unternehmen e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen.
106. Nr. 2500/157 — Tarifvertrag vom 6. 8. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 6. 2. 1969 (u. a. Arbeitszeit, Ortsklassen, Urlaubsdauer, Kündigungsfristen).
107. Nr. 2500/158 — Tarifvertrag vom 6. 8. 1970 — gültig ab 1. 1. 1971 — über die Gewährung eines Urlaubsgeldes.  
Zu 106. und 107. betr. alle Arbeitnehmer des Einzelhandels im Lande Hessen.  
Zu 106. und 107. Tarifvertragsparteien:  
Landesverband des Hessischen Einzelhandels e. V., Frankfurt/M., und Deutscher Handels- und Industrieangestellter-Verband, Landesverband Rheinland-Pfalz/Hessen, Frankfurt/M., sowie Verband der weiblichen Angestellten e. V., Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
108. Nr. 2501b/252 — Zusatzvereinbarung zum GEG-Manteltarifvertrag vom 2. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — über die Arbeitszeit und Mehrarbeit der im Werkfernverkehr beschäftigten Kraftfahrer und Beifahrer der GEG-Betriebsstellen im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.
109. Nr. 2501b/253 — Lohnabkommen vom 2. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der GEG-Außenstellen, Fischfeinkostbetriebe, GEG-Fischwarenfabrik Hamburg, im Bundesgebiet nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.  
Zu 108. und 109. Tarifvertragsparteien:  
Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mbH (GEG), Hamburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
110. Nr. 2506a/13 — Tarifvertrag — Ergänzung zur Vereinbarung zum 1. 5. 1970 — über die Entgelte für Anlernhelferinnen in öffentlichen Apotheken im Bundesgebiet.  
Tarifvertragsparteien:  
Tarifgemeinschaft der Apothekenleiter im Bundesgebiet und West-Berlin und Bundesverband der Angestellten in Apotheken.
111. Nr. 2600/19 — Gehalts- und Lohnstarifvertrag vom 23. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten sowie Entgelte für die Lehrlinge der Deutschen Städtereklame GmbH (Zentrale und Geschäftsstellen) im Bundesgebiet.  
Tarifvertragsparteien:  
Deutsche Städte-Reklame GmbH, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
112. Nr. 2601/175 — Gehaltstarifvertrag vom 9. 6. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 — für die Arbeitnehmer (ohne Redakteure, Bildberichterstatler und leitende Angestellte) sowie Entgelte für die Lehrlinge der AP GmbH (Zentrale und Zweigbüros) im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.  
Tarifvertragsparteien:  
The Associated Press GmbH (AP), Frankfurt/M., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
113. Nr. 2601/176 — Gehaltstarifvertrag vom 9. 6. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — für die Angestellten der dpa im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.  
Tarifvertragsparteien:  
Deutsche Presse-Agentur GmbH, Bonn, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
114. Nr. 2603b/135 — Protokollnotiz vom 10. 10. 1969 zu § 11 (Reisekosten) des Manteltarifvertrages vom 30. 1. 1968.
115. Nr. 2603b/136 — Protokollnotiz vom 24. 4. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — zum Manteltarifvertrag vom 30. 1. 1968 betr. Urlaubsdauer.
116. Nr. 2603b/137 — Gehaltstarifvertrag mit Lehrlingsvergütungen vom 24. 4. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970.  
Zu 114. bis 116. betr. Angestellte und Lehrlinge der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet.

- Zu 114. bis 116. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband der Wohnungswirtschaft e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
117. Nr. 2606c/18 — Lohnstarifvertrag vom 5. 8. 1970 — gültig ab 1. 8. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer des Bewachungsgewerbes im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Zentralverband des Deutschen Bewachungsgewerbes e. V., Landesgruppe Hessen — Vereinigung des Bewachungsgewerbes in Hessen e. V., und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
118. Nr. 2701/442 — Gehaltstarifvertrag mit Lehrlingsvergütungen vom 20. 4. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970 —, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg, sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.
119. Nr. 2701/443 — Gehaltstarifvertrag mit Lehrlingsvergütungen vom 20. 4. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970 —, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover, dem Deutschen Bankbeamten-Verein e. V., Düsseldorf, sowie dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg.  
Zu 118. und 119. betr. Arbeitnehmer der Kreditgenossenschaften im Deutschen Raiffeisenverband im Bundesgebiet.
120. Nr. 2701/444 — Gehaltstarifvertrag mit Lehrlingsvergütungen vom 20. 4. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970 — sowie Änderung des Manteltarifvertrages (Fortfall der Ortsklassen, Urlaubsdauer), abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 118).
121. Nr. 2701/445 — Gehaltstarifvertrag mit Lehrlingsvergütungen vom 20. 4. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970 —, Änderung des Manteltarifvertrages (Fortfall der Ortsklassen, Urlaubsdauer), abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 119).  
Zu 120. und 121. betr. Arbeitnehmer der zentralen Geldinstitute und Kreditgenossenschaften mit 5 oder mehr Arbeitnehmern im Deutschen Raiffeisenverband im Bundesgebiet.
122. Nr. 2701/446 — Tarifvertrag (Teil III) über vermögenswirksame Leistungen vom 2. 7. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 118).
123. Nr. 2701/447 — Tarifvertrag (Teil III) über vermögenswirksame Leistungen vom 2. 7. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 119).  
Zu 122. und 123. betr. Arbeitnehmer der zentralen Geldinstitute und Kreditgenossenschaften im Deutschen Raiffeisenverband im Bundesgebiet.  
Zu 118. bis 123. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgebervereinigungen im ländlichen Genossenschaftswesen, Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
124. Nr. 2701/448 — Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen — Teil III — vom 2. 7. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 —, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg, sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.
125. Nr. 2701/449 — Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen — Teil III — vom 2. 7. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 —, abgeschlossen mit dem Deutschen Bankangestellten-Verband e. V., Düsseldorf, dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.  
Zu 124. und 125. betr. Arbeitnehmer des privaten Bankgewerbes im Bundesgebiet.  
Zu 124. und 125. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband des privaten Bankgewerbes e. V., Köln, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
126. Nr. 2701/450 — Tarifvertrag — Teil III — vom 2. 7. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über vermögenswirksame Leistungen für die Arbeitnehmer der Teilzahlungsbanken im Bundesgebiet.  
Tarifvertragsparteien:  
Wirtschaftsverband Teilzahlungsbanken e. V. und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.
127. Nr. 2701/451 — Tarifvertrag — Teil III — vom 2. 7. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über vermögenswirksame Leistungen für die Arbeitnehmer des privaten Bausparkessgewerbes im Bundesgebiet.  
Tarifvertragsparteien:  
Aachener Bausparkasse AG, Aachen; Badenia Bausparkasse GmbH, Karlsruhe; Deutsche Bau-Gemeinschaft AG, Königstein; Deutsche Bausparkasse eGmbH, Darmstadt; Deutsche Union Bausparkasse AG, Dortmund; Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, Ludwigsburg; Bausparkasse Heimbau AG, Köln; IDUNA Bausparkasse eGmbH, Hamburg; Leonberger Bausparkasse AG, Leonberg; Bausparkasse Mainz AG, Mainz; Heimstatt Bauspar-Akt.-Ges., München; Norddeutsche Bausparkasse AG, Hamburg, Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall, sowie Vereinigte Bausparkassen AG, Hannover, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.
128. Nr. 2701/452 — Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen — Teil III — vom 12. 8. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.
129. Nr. 2701/453 — Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen — Teil III — vom 12. 8. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 —, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Bundesberufsgruppe Banken und Sparkassen.
130. Nr. 2701/454 — Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen (Teil III) vom 12. 8. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 —, abgeschlossen mit dem Deutschen Bankangestellten-Verband e. V., Düsseldorf.
131. Nr. 2701/455 — Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen — Teil III — vom 12. 8. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 —, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg.
132. Nr. 2701/456 — Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen — Teil III — vom 12. 8. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 —, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.  
Zu 128. bis 132. betr. Arbeitnehmer der gewerblichen Kreditgenossenschaften (Volksbanken) und genossenschaftlichen Teilzahlungsbanken im Bundesgebiet.  
Zu 128. bis 132. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband gewerblicher Kreditgenossenschaften (Volksbanken) und genossenschaftlicher Teilzahlungsbanken e. V., Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
133. Nr. 2702a/261 — Tarifvertrag vom 14. 7. 1970 — gültig ab 9. 4. 1970 — zur Übernahme des Rationalisierungsschutzabkommens für das private Versicherungsgewerbe vom 9. 4. 1970.
134. Nr. 2702a/262 — 7. Zusatzabkommen vom 17. 4. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — über Gehälter, Lehrlingsentgelte und Firmenzulagen.  
Zu 133. und 134. betr. Arbeitnehmer der IDEAL Lebensversicherung a. G. im Bundesgebiet.  
Zu 133. und 134. Tarifvertragsparteien:  
Vorstand der IDEAL Lebensversicherung a. G., Berlin, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
135. Nr. 2702c-6/242 — Ergänzungstarifvertrag vom 22. 4. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — zu Teil II Abschn. D der Anlage 1a zum BAT betr. Bewährungsaufstieg für die med.-techn. Assistentinnen im Bereich der Landesversicherungsanstalt Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Landesversicherungsanstalt Hessen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.

136. Nr. 2804/469 — Tarifvertrag Nr. 281a vom 26. 7. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 —, abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
137. Nr. 2804/470 — Tarifvertrag Nr. 281 b vom 26. 7. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 —, abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband, Hauptvorstand, Bonn, sowie der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft, Hauptvorstand, Bonn. Zu 136. und 137. betr. Neuregelung des Erholungsurlaubs für die Arbeiter (Manteländ.).
138. Nr. 2804/471 — Tarifvertrag Nr. 282a vom 28. 7. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 136).
139. Nr. 2804/472 — Tarifvertrag Nr. 282b vom 28. 7. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 137). Zu 138. und 139. betr. Neuregelung des Erholungsurlaubs für die Angestellten (Manteländ.).
140. Nr. 2804/473 — Tarifvertrag Nr. 283a vom 28. 7. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 136).
141. Nr. 2804/474 — Tarifvertrag Nr. 283b vom 28. 7. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 137). Zu 140. und 141. betr. Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten (Neuordnung des Vergütungssystems).  
Zu 136. bis 141. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bundespost im Bundesgebiet.  
Zu 136. bis 141. Tarifvertragsparteien:  
Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
142. Nr. 3000A/293 — Änderungsvereinbarung Nr. 4 zum Hauptteil I TV AL II vom 11. 6. 1970 — (Manteländ. Arbeitszeit, Krankenbezüge).
143. Nr. 3000A/294 — Änderungsstarifvertrag Nr. 3 zum Hauptteil IV TV AL II vom 11. 6. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — (Inkraftsetzung, Kündigung).  
Zu 142. und 143. betr. Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Bundesgebiet.  
Zu 142. und 143. Tarifvertragsparteien:  
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, IG Metall, Vorstand, Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, IG Druck und Papier, Hauptvorstand, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
144. Nr. 3001/1714 — Tarifvertrag Nr. 254 vom 28. 11. 1969 — gültig ab 1. 12. 1969 — über die Neuregelung der Entschädigung für Rufbereitschaft für Angestellte und Arbeiter.
145. Nr. 3001/1716 — Tarifvertrag Nr. 256 vom 6. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über die Gewährung eines Sozialzuschlages an Arbeiter.  
Zu 144. und 145. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
146. Nr. 3001/1715 — Tarifvertrag Nr. 255 vom 6. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über die Erhöhung der HGTA-V-Gehälter für die Angestellten.
147. Nr. 3001/1717 — Tarifvertrag Nr. 257 vom 6. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Ergänzung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 28. 1. 1970.  
Zu 146. und 147. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.  
Zu 144. bis 147. betr. Arbeitnehmer in kommunalen Versorgungs- und Verkehrsbetrieben im Lande Hessen.  
Zu 144. bis 147. Tarifvertragsparteien:  
Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände e. V., Gruppe Versorgungsbetriebe (Elektrizität, Gas und Wasser), Gruppe Verkehrsbetriebe und Häfen, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
148. Nr. 3001/1718 — Tarifvertrag Nr. 258 vom 9. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über die Erhöhung der Pauschalvergütungen für Angestellte der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
149. Nr. 3001/1721 — 14. Ergänzungstarifvertrag vom 21. 4. 1970 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1970/1. 1. 1971/1. 1. 1972 — zum BMT-G II für die Arbeiter (Manteländerung, Urlaub, Kündigung).
150. Nr. 3001/1722 — Tarifvertrag vom 21. 4. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — zur Änderung des Tarifvertrages über Kinderzuschläge für die Arbeiter vom 28. 7. 1958.  
Zu 149. und 150. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
151. Nr. 3001/1742 — Anschlußtarifvertrag vom 22. 7. 1970 zum 14. Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G II vom 21. 4. 1970 und zum Tarifvertrag vom 21. 4. 1970 zur Änderung des Tarifvertrages vom 28. 7. 1958 über Kinderzuschläge für Arbeiter, abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund.  
Zu 149. bis 151. betr. Arbeiter der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.  
Zu 149. bis 151. Tarifvertragsparteien:  
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
152. Nr. 3001/1723 — Anschlußtarifvertrag vom 22. 4. 1970 zum Änderungstarifvertrag Nr. 17 zum MTL II vom 21. 4. 1970, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands, Bundesvorstand.
153. Nr. 3001/1724 — Anschlußtarifvertrag vom 22. 4. 1970 zum Änderungstarifvertrag Nr. 17 zum MTL II vom 21. 4. 1970, abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund.
154. Nr. 3001/1725 — Anschlußtarifvertrag vom 22. 4. 1970 zum Änderungstarifvertrag Nr. 17 zum MTL II vom 21. 4. 1970, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei, Gewerkschaftsvorstand.  
Zu 152. bis 154. betr. Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder im Bundesgebiet, mit Ausnahmen.
155. Nr. 3001/1726 — Anschlußtarifvertrag vom 22. 4. 1970 für die bei dem Bau und der Unterhaltung von Straßen und Autobahnen einschl. der Nebenbetriebe beschäftigten Arbeiter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes zum Änderungstarifvertrag Nr. 17 zum MTL II vom 21. 4. 1970, abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter — Bundesvorstand.
156. Nr. 3001/1744 — Fünfter Änderungstarifvertrag vom 5. 8. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 10. 2. 1965 (Gesamtpauschalloon), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.  
Zu 152. bis 156. Tarifvertragsparteien:  
Tari#gemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
157. Nr. 3001/1727 — 3001a/1301 — Tarifvertrag vom 5. 5. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 — zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT für die Angestellten (Teil I — Errechner von Vergütungen und Löhnen).
158. Nr. 3001/1740 — 3001a/1318 — Tarifvertrag vom 25. 6. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — zur Änderung und Ergänzung des Teils I der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in der Versorgungsverwaltung der Länder).
159. Nr. 3001/1743 — 3001a/1324 — Tarifvertrag vom 8. 7. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über Zulagen an Angestellte in der Steuerverwaltung und in der Zollverwaltung.

- Zu 157. bis 159. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
160. Nr. 3001/1728 — 3001a/1303 — Anschlußtarifvertrag vom 13. 5. 1970 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 28. 1. 1970.
161. Nr. 3001/1736 — 3001a/1314 — Anschlußtarifvertrag vom 23. 6. 1970 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 8 für Angestellte vom 28. 1. 1970; Tarifvertrag vom 28. 1. 1970 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 1. 7. 1969; Tarifvertrag über die Lehrlingsvergütungen vom 28. 1. 1970; Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Medizinalassistenten vom 2. 10. 1969. Zu 160. und 161. abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund.
162. Nr. 3001/1729 — 3001a/1304 — Anschlußtarifvertrag vom 27. 5. 1970 zum Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Medizinalassistenten vom 2. 10. 1969; Vergütungstarifvertrag Nr. 8 für die Angestellten vom 28. 1. 1970; Tarifvertrag vom 28. 1. 1970 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 1. 7. 1969; Tarifvertrag über die Lehrlingsvergütungen vom 28. 1. 1970. abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. — Hauptverwaltung.
163. Nr. 3001/1733 — 3001a/1311 — Anschlußtarifvertrag vom 23. 6. 1970 zum Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Medizinalassistenten vom 2. 10. 1969; Vergütungstarifvertrag Nr. 8 für Angestellte vom 28. 1. 1970; Tarifvertrag vom 28. 1. 1970 zur Änderung des Tarifvertrages betr. Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 1. 7. 1969; Tarifvertrag über Entgelte für die Lehrlinge und Anlernlinge vom 28. 1. 1970. abgeschlossen mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst.
164. Nr. 3001/1734 — 3001a/1312 — Anschlußtarifvertrag vom 23. 6. 1970 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 8 für Angestellte vom 28. 1. 1970; Tarifvertrag über Entgelte für Lehrlinge und Anlernlinge vom 28. 1. 1970.
165. Nr. 3001/1735 — 3001a/1313 — Anschlußtarifvertrag vom 23. 6. 1970 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 28. 1. 1970. Zu 164. und 165. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptverwaltung.
166. Nr. 3001/1737 — 3001a/1315 — Anschlußtarifvertrag vom 23. 6. 1970 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 8 für Angestellte und Tarifvertrag über Entgelte für Lehrlinge und Anlernlinge, beide vom 28. 1. 1970, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei — Gewerkschaftsvorstand.
167. Nr. 3001/1738 — 3001a/1316 — Anschlußtarifvertrag vom 23. 6. 1970 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 8 für Angestellte vom 28. 1. 1970, abgeschlossen mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter.
168. Nr. 3001/1739 — 3001a/1317 — Anschlußtarifvertrag vom 23. 6. 1970 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 8 für Angestellte vom 28. 1. 1970, abgeschlossen mit dem Berufsverband katholischer Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Zu 157. bis 168. betr. Arbeitnehmer des Bundes und der Länderverwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet. Zu 157. bis 168. Tarifvertragsparteien: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, sowie Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
169. Nr. 3001/1719 — 3001a/1295 — Anschlußtarifvertrag vom 1. 4. 1970 zum Tarifvertrag vom 23. 9. 1969 zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Tätigkeitsmerkmale für Vermessungs- und landkartentechnische Angestellte sowie Angestellte im Gartenbau, in der Landwirtschaft und im Weinbau), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptverwaltung.
170. Nr. 3001/1720 — 3001a/1296 — 23. Tarifvertrag vom 21. 4. 1970 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1970/1. 1. 1971/1. 1. 1972 — zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (Manteländerung u. a. Urlaub), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
171. Nr. 3001/1730 — 3001a/1308 — Anschlußtarifvertrag vom 23. 6. 1970 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 28. 1. 1970, abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund.
172. Nr. 3001/1731 — 3001a/1309 — Anschlußtarifvertrag vom 23. 6. 1970 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 28. 1. 1970, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei — Gewerkschaftsvorstand.
173. Nr. 3001/1732 — 3001a/1310 — Anschlußtarifvertrag vom 23. 6. 1970 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 28. 1. 1970, abgeschlossen mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst.
174. Nr. 3001/1741 — 3001a/1319 — Anschlußtarifvertrag vom 3. 7. 1970 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 28. 1. 1970, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten — Hauptverwaltung.
175. Nr. 3001/1745 — 3001a/1325 — Anschlußtarifvertrag vom 6. 8. 1970 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 28. 1. 1970, abgeschlossen mit dem Verband der angestellten und beamteten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund. Zu 169. bis 175. betr. Angestellte des Bundes, der Länderverwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet. Zu 169. bis 175. Tarifvertragsparteien: Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern-, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
176. Nr. 3001a/1297 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 12 vom 21. 4. 1970 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1970/1. 1. 1971/1. 1. 1972 — zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für Arbeiter (u. a. Urlaub) sowie des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge für Arbeiter vom 29. 9. 1964, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.
177. Nr. 3001a/1300 — Dritter Tarifvertrag vom 5. 5. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 — zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 — Vergütungsordnung — für Angestellte vom 21. 10. 1969, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand. Zu 176. und 177. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbank im Bundesgebiet. Zu 176. und 177. Tarifvertragsparteien: Deutsche Bundesbank — Direktorium — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
178. Nr. 3001a/1302 — Tarifvertrag vom 6. 5. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 — zur Ergänzung des Teils III Abschn. L der Anlage 1a zum BAT — Eingruppierung der Angestellten in der Arbeitsvorbereitung im Bereich des Bundesministers der Verteidigung im Bundesgebiet —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
179. Nr. 3001a/1298 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 14 vom 21. 4. 1970 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1970/1. 1. 1971/1. 1. 1972 — zum MTB II für die Arbeiter betr. Manteländerung (u. a. Urlaub), Änderung des Anpassungs-TV Saarland vom 25. 3. 1964, Änderung des Tarifvertrages betr. Zusatzurlaub bei gesundheitsgefährdenden Arbeiten gem. § 49 MTB vom 26. 7. 1960, Änderung des Tarifvertrages betr. Mindesturlaub für Arbeiter, die der Einwirkung von ionisierenden Strahlen ausgesetzt sind — gem. § 48 MTB —

- vom 13. 7. 1964 sowie Änderung des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 3. 6. 1964, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.
180. Nr. 3001a/1299 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 14 vom 22. 4. 1970 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1970/1. 1. 1971/1. 1. 1972 — zum MTB II für die Arbeiter betr. Manteländerung (u. a. Urlaub), Änderung Tarifverträge betr. Zusatzurlaub gem. § 49 und Mindesturlaub gem. § 48 MTB sowie Tarifvertrag betr. Kinderzuschläge, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands — Bundesvorstand.
181. Nr. 3001a/1305 — Anschlußtarifvertrag vom 23. 6. 1970 zum Tarifvertrag über die Löhne der Arbeiter vom 28. 1. 1970 und Ergänzungstarifvertrag Nr. 7 vom 28. 1. 1970 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer vom 5. 4. 1965 (Gesamtpauschallöhne), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptverwaltung.
182. Nr. 3001a/1306 — Anschlußtarifvertrag vom 23. 6. 1970 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 8 für Angestellte vom 28. 1. 1970 und Tarifvertrag über Entgelte für Lehrlinge und Anlernlinge vom 28. 1. 1970, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.
183. Nr. 3001a/1307 — Anschlußtarifvertrag vom 2. 6. 1970 zum Tarifvertrag über die Löhne der Arbeiter vom 28. 1. 1970 und Ergänzungstarifvertrag Nr. 7 vom 28. 1. 1970 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer vom 5. 4. 1965 (Gesamtpauschallöhne), abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund.  
Zu 179. bis 183. betr. Arbeitnehmer der Bundesverwaltungen im Bundesgebiet.  
Zu 178. bis 183. Tarifvertragsparteien:  
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
184. Nr. 3001a/1320 — Tarifvertrag vom 27. 7. 1960/31. 7. 1970 — gültig ab 1. 7. 1960 — über die Gewährung von Zusatzurlaub bei gesundheitsgefährdenden Arbeiten — gem. § 49 MTB.
185. Nr. 3001a/1321 — Tarifvertrag vom 22. 10. 1960/31. 7. 1970 — gültig ab 1. 7. 1960 — über die Gewährung von Zusatzurlaub für Arbeiter, die unter erheblicher Gefährdung ihrer Gesundheit arbeiten — gem. § 48 MTB.
186. Nr. 3001a/1322 — Tarifvertrag vom 14. 7. 1964/31. 7. 1970 — gültig ab 1. 4. 1964 — über Mindesturlaub für Arbeiter, die der Einwirkung von ionisierenden Strahlen ausgesetzt sind — Zusatz-TV zu § 48 MTB.
187. Nr. 3001a/1323 — Änderungstarifvertrag vom 7. 6. 1967/31. 7. 1970 — gültig ab 1. 1. 1967 — zur Änderung des Tarifvertrages über Zusatzurlaub bei gesundheitsgefährdenden Arbeiten gem. § 49 MTB vom 27. 7. 1960.  
Zu 184. bis 187. betr. Arbeiter des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr im Bundesgebiet.  
Zu 184. bis 187. Tarifvertragsparteien:  
Bundesrepublik Deutschland und Bundesanstalt für den Güterfernverkehr — beide vertreten durch den Bundesminister des Innern — und Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — Bundesvorstand.
188. Nr. 3002a/287 — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 29. 4. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — für die Arbeitnehmer der Privatkrankenanstalten im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Verband der Privatkrankenanstalten Hessen e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Hessen — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Landesverband Hessen.
189. Nr. 3004/331 — Tarifvertrag vom 1. 10. 1969 über eine einmalige Zahlung an die Arbeiter.
190. Nr. 3004/332 — Lohntarifvertrag vom 6. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970.  
Zu 189. und 190. betr. Arbeiter der Stadttheater Gießen GmbH, Gießen.
- Zu 189. bis 190. Tarifvertragsparteien:  
Stadttheater Gießen GmbH und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksleitung Hessen bzw. Bezirksverwaltung Hessen.
191. Nr. 3004/333 — Tarifvertrag vom 20. 7. 1970 über die Wiederinkraftsetzung und Änderung des Normalvertrages-Chor für Chormitglieder an staatlichen oder kommunalen Bühnen im Bundesgebiet und West-Berlin vom 10. 12. 1964.
192. Nr. 3004/334 — Tarifvertrag vom 20. 7. 1970 zur Änderung des Normalvertrages-Tanz vom 28. 6. 1968 für Tanzgruppenmitglieder an staatlichen oder kommunalen Bühnen im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
193. Nr. 3004/335 — Tarifvertrag vom 20. 7. 1970 zur Änderung des Normalvertrages-Solo vom 1. 5. 1924 für Bühnenmitglieder der Deutschen Bühnen im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
194. Nr. 3004/336 — Tarifvertrag vom 20. 7. 1970 — gültig ab 1. 9. 1970 — für Ballettgruppenmitglieder an deutschen Bühnen mit Opernchören im Bundesgebiet einschl. West-Berlin betr. Verzicht auf Spitzenbeträge in besonderen Fällen.  
Zu 191. bis 194. abgeschlossen mit der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen — Hauptvorstand, Hamburg.
195. Nr. 3004/337 — Tarifvertrag vom 20. 7. 1970 — gültig ab 1. 9. 1970 — für Mitglieder von Opernchören an Deutschen Bühnen im Bundesgebiet einschl. West-Berlin betr. Verzicht auf Spitzenbeträge in besonderen Fällen, abgeschlossen mit der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnensänger in der DAG, Lechenich, sowie der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen — Hauptvorstand, Hamburg.  
Zu 191. bis 195. Tarifvertragsparteien:  
Deutscher Bühnenverein, Köln, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
- Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:**
196. Nr. H-409f/98 — Bindende Festsetzung der Entgelte für die Herstellung von gefädelteten oder gekettelten Clips, Broschen, Knöpfen und ähnlichen Artikeln nach Gablonzer Art in Heimarbeit vom 18. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 133 vom 24. 7. 1970, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Glaskurz- und Kristallglaswaren nach Gablonzer Art sowie dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Schmuckwaren nach Gablonzer Art.
197. Nr. H-409f/99 — Bindende Festsetzung der Entgelte für die Herstellung von Schmuckwaren nach Gablonzer Art in Heimarbeit vom 18. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970.
198. Nr. H-409f/100 — Bindende Festsetzung der Entgelte für das Aufstecken von Schmuckwaren nach Gablonzer Art in Heimarbeit vom 18. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970.  
Zu 197. und 198. Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 133 vom 24. 7. 1970, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Schmuckwaren nach Gablonzer Art.
199. Nr. H-409f/101 — Bindende Festsetzung von Entgelten für das Fädeln und Ketteln von Glaskurzwaren, wie Bundware, Kolliers usw., nach Gablonzer Art in Heimarbeit vom 18. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970.
200. Nr. H-409f/102 — Bindende Festsetzung der Entgelte für die mit Ketteln und Zusammenhängen von Lusterbehängen nach Gablonzer Art in Heimarbeit Beschäftigten vom 18. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970.
201. Nr. H-409f/103 — Bindende Festsetzung der Entgelte für die mit Aufnähen und Auffädeln von Knöpfen nach Gablonzer Art in Heimarbeit Beschäftigten vom 18. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970.
202. Nr. H-409f/104 — Bindende Festsetzung der Entgelte für die Herstellung von Gablonzer Glaskurzwaren sowie technischen Artikeln aus Glas in Heimarbeit vom 18. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970.

- Zu 199. bis 202. Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 134 vom 25. 7. 1970, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Glaskurz- und Kristallglaswaren nach Gablonzer Art.
203. **Nr. H-1708/8** — Bindende Festsetzung über Arbeitsbedingungen für die in der Herstellung von Knöpfen, Schnallen und Schließen für Bekleidung und Wäsche in Heimarbeit Beschäftigten vom 3. 7. 1970 — gültig ab dem ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Bundesanzeiger folgenden Monats, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 138 vom 31. 7. 1970, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für Knöpfe, Schnallen und Schließen für Bekleidung und Wäsche.
204. **Nr. H-1710/29** — Bindende Festsetzung von Entgelten für das Zurichten von Haaren in Heimarbeit vom 16. 4. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 90 vom 20. 5. 1970.
205. **Nr. H-1710/30** — Bindende Festsetzung von Entgelten für in Heimarbeit hergestellte Bürsten vom 2. 6. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970.
206. **Nr. H-1710/31** — Bindende Festsetzung von Entgelten für in Heimarbeit hergestellte Pinsel vom 2. 6. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970.  
Zu 205. und 206. Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 127 vom 16. 7. 1970.  
Zu 204. bis 206. Beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Bürsten-, Besen- und Pinselherstellung.
207. **Nr. H-2002/76** — Bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Pelzbekleidung sowie die Be- und Verarbeitung von Rauchwaren in Heimarbeit vom 28. 1. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 81 vom 30. 4. 1970.
208. **Nr. H-2002/77** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Pelzbekleidung sowie die Be- und Verarbeitung von Rauchwaren in Heimarbeit vom 11. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970.
209. **Nr. H-2002/78** — Bekanntmachung einer Gleichstellung von Hausgewerbetreibenden und anderen im Lohnauftrag arbeitenden Gewerbetreibenden in der Herstellung, Be- und Verarbeitung von Rauchwaren vom 11. 6. 1970 — gültig ab 1. 1. 1971.  
Zu 208. und 209. Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 151 vom 19. 8. 1970.  
Zu 207. bis 209. Beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung, Be- und Verarbeitung von Rauchwaren.
210. **Nr. H-409f/105** — Bindende Festsetzung der Entgelte für Rohgürtlerarbeiten nach Gablonzer Art in Heimarbeit vom 18. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 133 vom 24. 7. 1970, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Schmuckwaren nach Gablonzer Art.
- Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.
- Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.
- Wiesbaden, 16. 10. 1970  
Der Hessische Sozialminister  
I A 3 — 2607  
StAnz. 44/1970 S. 2096

1974

## Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

**Einstellung von Anwärtern für den gehobenen und den mittleren nichttechnischen sowie den mittleren vermessungstechnischen Dienst im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten (Landeskulturverwaltung)**

Zum 1. September 1971 ist die Einstellung von

Anwärtern für den gehobenen und den mittleren nichttechnischen Dienst in der Landeskulturverwaltung (Inspektoranwärter und Sekretäranwärter)

für die vielseitigen Aufgaben der Landentwicklung sowie von Anwärtern für den mittleren vermessungstechnischen Dienst in der Landeskulturverwaltung (Technische Sekretäranwärter)

für vermessungstechnische, zeichnerische und rechnerische Arbeiten bei den Hessischen Ämtern für Landeskultur vorgesehen.

Die Bewerber sollen am Einstellungstermin in der Laufbahn des gehobenen Dienstes das 18. Lebensjahr, in einer Laufbahn des mittleren Dienstes das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bewerber, die dieses Alter noch nicht erreicht haben, können zu einem Praktikum von bis zu zweijähriger Dauer zugelassen werden.

Das Höchstalter beträgt 35 Jahre. Angestellte, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie Schwerbeschädigte und Inhaber eines Zulassungsscheines können bis zum 40. Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

Als Vorbildung wird von Bewerbern für die Laufbahn des gehobenen Dienstes der erfolgreiche Besuch einer Realschule oder ein entsprechender Bildungsstand, von Bewerbern für eine Laufbahn des mittleren Dienstes der erfolgreiche Besuch einer Volksschule oder ein entsprechender Bildungsstand gefordert.

Die Ausbildung dauert für die Laufbahn des gehobenen Dienstes 3 Jahre, für die Laufbahn des mittleren Dienstes 2 Jahre. Während des Vorbereitungsdienstes, der im Beamtenverhältnis auf Probe abzuleisten ist, wird ein Unterhaltszuschuß gewährt. Praktikanten erhalten während des Praktikums eine Unterhaltsbeihilfe.

Die Auswahl der Bewerber erfolgt durch eine Eignungsprüfung, die voraussichtlich im Januar 1971 stattfinden wird.

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

- ein vom Bewerber handgeschriebener Lebenslauf,
- das Schulabgangszeugnis bzw. das letzte Schulzeugnis,
- ggf. Zeugnisse über Beschäftigung seit der Schulentlassung,
- etwaige Bescheinigungen über die Beherrschung der Kurzschrift,
- die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, wenn der Bewerber minderjährig ist.

Bewerbungen werden bis spätestens 1. Dezember 1970 an das Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, erbeten.

Wiesbaden, 7. 10. 1970

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten  
VA 2 — 8 d 06 — 2.399/70  
StAnz. 44/1970 S. 2106

1975

**Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für die Studierenden bei der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau — Ingenieurschule in Geisenheim — (StAnz. 1966 S. 999);**

hier: § 3: Aufnahmevoraussetzungen

Entsprechend dem durch den Hessischen Kultusminister getroffenen Verfahren erhält der letzte Satz von Ziffer (4) des § 3 der o. a. Bestimmungen folgende Fassung:

„Diese Regelung gilt widerruflich bis zum 1. 10. 1975, letztmalig für die Zulassung zum Wintersemester 1975/1976.“

Wiesbaden, 30. 9. 1970

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten  
II B 1 — Az.: 84f—02—01  
Tgb.-Nr. 15232/70  
StAnz. 44/1970 S. 2106

1926

An die Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt und Kassel

### Bekämpfung der Psittakose;

hier: Einheitliche Durchführung der Psittakose-Verordnung

Die als Anlage 1 abgedruckte Psittakose-Verordnung vom 9. Juli 1970 (BGBl. I S. 1055) tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

Mit der als Anlage 2 abgedruckten Verordnung vom 21. September 1970 (GVBl. I S. 576) habe ich die zuständigen Behörden nach der Psittakose-Verordnung bestimmt; diese Verordnung tritt gleichfalls am 1. Oktober 1970 in Kraft.

Zur einheitlichen Durchführung der Psittakose-Verordnung ergeht folgende Anweisung:

#### 1. Allgemeine Hinweise.

1.1 Die Psittakose-Verordnung regelt die staatliche Bekämpfung der Psittakose und der Ornithose. Außer den Psittaciden können auch andere Vogelarten Träger und Überträger des Erregers sein. Bislang wurde der Psittakose-Ornithose-Erreger bei 137 Vogelarten nachgewiesen, so z. B. bei Kanarienvögeln, Finken und auch beim Geflügel (Tauben, Enten, Puten, Hühnern, Gänzen).

1.2 Für die seuchenhygienisch erforderliche Kennzeichnung der Psittaciden sowie die Buchführung der Züchter und Händler über den Erwerb und die Abgabe dieser Vögel gelten bis auf weiteres folgende Vorschriften:

a) Artikel 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) vom 14. August 1934 (RGBl. I S. 774) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) vom 13. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1383) und

b) Artikel 1 bis 4 der Dritten Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) vom 4. November 1938 (RGBl. I S. 1561) in der Fassung der Vierten Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) vom 27. März 1952 (BGBl. I S. 230).

1.3 Wer Psittaciden züchten oder mit diesen handeln will, bedarf gemäß § 61 d des Viehseuchengesetzes einer Genehmigung, die nur erteilt wird, wenn diese Personen zuverlässig und sachkundig sind. Der Nachweis der Sachkunde ist vom beamteten Tierarzt und einem Vertreter des einschlägigen Fachverbandes zu bescheinigen. Hierzu müssen Händler und Züchter ausreichende Kenntnisse haben über die

a) Benennung, Unterscheidung, Aufzucht, Haltung, Fütterung, allgemeine Hygiene und Biologie;

b) Papageienkrankheit bei Menschen und Psittaciden (Ansteckung, Krankheitserscheinungen und -verlauf) sowie Schutzmaßnahmen einschließlich der Desinfektion;

c) Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Papageienkrankheit bei Menschen und Psittaciden (Bundesseuchengesetz, Viehseuchengesetz, Psittakose-Verordnung, Einfuhrvorschriften);

d) wichtigsten Bestimmungen des Tierschutzgesetzes.

#### 2. Nomenklatur (§ 1).

Nach der derzeitigen Nomenklatur gehören zu der Ordnung Psittaciformes insbesondere die Familie Psittacidae mit den Unterfamilien Eulenpapageien (Strigopinae), Nestorpapageien (Nestorinae), Psittrichasinae, Loris (Lorinae), Zwergpapageien (Psittaculirostrinae), Spechtpapageien (Micropsittinae), Kakadus (Kakatoeinae) und die echten Papageien (Psittacinae) mit den Gruppen Keilschwanzsittiche, Stumpfschwanzpapageien, Wachsschnabelpapageien, Fledermauspapageien, Plattschwefelsittiche.

#### 3. Seuchenausbruch oder -verdacht (§§ 2 und 3).

3.1 Auf Grund klinischer Symptome wird im allgemeinen nur der Seuchenverdacht geäußert werden können. Die Seuchenfeststellung ist daher vom Ergebnis spezieller Laboruntersuchungen (Tierversuche, Eikultur, LCL-Körperchen-Nachweis) abhängig zu machen.

3.2 Beim Ausbruch oder Verdacht der Seuche sind gestorbene oder getötete Vögel oder Kotproben an die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter in Frankfurt/Main oder Kassel einzusenden. Tote Vögel sind vor dem Verpacken mit 1%iger Lysollösung anzufeuchten. Die Kotproben sollen möglichst frisch und trocken sein.

3.3 Das Untersuchungsmaterial ist unter Beachtung der Vorschriften über die Versendung von Krankheitserregern vom 21. November 1917 (RGBl. S. 1069) — Abschnitt B Vorschriften über die Versendung von Krankheitserregern — und der diesbezüglichen Vorschriften der Bundesbahn — 74. Verordnung zur Eisenbahnverkehrsordnung vom 6. März 1967 (BGBl. II S. 941) — in der jeweils geltenden Fassung — Klasse VI. ekel-erregende oder ansteckungsgefährliche Stoffe — zu versenden. Die Vorschriften der Bundespost stimmen mit denen der erstgenannten Verordnung überein (Postordnung vom 16. Mai 1963 — Amtsbl. des BMP 1964 S. 607).

#### 4. Unschädliche Beseitigung toter Vögel (§ 3 Abs. 1 Nr. 2).

Als unschädliche Beseitigung ist Verbrennen oder Vergraben (0,5—1,0 m) oder das Abliefern an eine Tierkörperbeseitigungsanstalt. Vor dem Transport oder beim Vergraben an Ort und Stelle sind die Tierkörper mit Formalin zu übergießen.

#### 5. Erteilen von Genehmigungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5).

5.1 Eine Genehmigung zum Entfernen von Psittaciden aus einem verseuchten Bestand ist grundsätzlich nicht zu erteilen. Ausnahmen sind dann möglich, wenn der Bestand ordnungsgemäß behandelt wird. Für diesen Fall ist vor Erteilen der Genehmigung das Einverständnis des Besitzers des Empfangsbestandes erforderlich. Die Genehmigung ist mit den Auflagen zu versehen, daß das Tier weiterzubehandeln und der Empfangsbestand als ansteckungsverdächtig amtlich zu beobachten ist.

5.2 Das Entfernen anderer Tiere oder von Gegenständen, von denen anzunehmen ist, daß sie mit Psittaciden oder deren Ausscheidungen Berührung hatten, kann nach Behandlung mit entsprechenden Mitteln zwecks Abtötung des Erregers gestattet werden.

5.3 Einstellen von Vögeln in einen verseuchten Bestand kann genehmigt werden, wenn der Bestand ordnungsgemäß behandelt wird. Die Genehmigung ist mit der Auflage zu versehen, daß eingestellte Vögel gleichermaßen behandelt werden.

#### 6. Behandlung verseuchter oder ansteckungsverdächtiger Bestände (§ 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 2).

6.1 Da geeignete Arzneien verfügbar sind, ist eine Behandlung grundsätzlich vertretbar und zumutbar. Die Behandlung ist Tierärzten vorbehalten, da die geeigneten Arzneien verschreibungspflichtig sind. Auch muß die Behandlung unter Beachtung besonderer Hygienemaßnahmen erfolgen. Da die Tiere nach einer Behandlung wieder voll für die Seuche empfänglich sind, müssen für die Haltung besondere hygienische Anforderungen gestellt werden.

6.1.1 Die Behandlungsräume müssen allseits geschlossen sein, desinfizierbare Wände und wasserundurchlässige Böden haben. Die zu behandelnden Tiere sind in Metallkäfigen oder mit Maschendraht abgetrennten, möglichst kleinen Abteilungen zu halten. Damit kein mit Kot verunreinigtes Futter aufgenommen wird, sind die Käfige mit Drahtzwischenböden — etwa 10 cm über dem Käfigboden — zu versehen. Der Käfigboden ist mit

Papageien oder besser aufsaugendem Material zu bedecken. Papageien sind möglichst einzeln, größere Sittiche bis zu 5 und kleinere bis zu 15 Tieren je Käfig — bei einer Käfiggröße von etwa 50 × 50 × 40 cm — zu halten.

- 6.1.2 Volieren sind nur dann als Behandlungsräume geeignet, wenn mindestens drei feste und glatte Wände sowie ein wasserundurchlässiger Boden vorhanden ist.
- 6.1.3 Vor den Türen der Behandlungsräume sind mit Desinfektionsmitteln ständig feuchtgehaltene Matten auszulegen. Die Böden der Räume sind täglich feucht zu reinigen und zu desinfizieren (1%ige Lysol-, Mefarrolösung o. a. quarternäre Ammoniumbasen). Der Kot ist täglich unschädlich zu beseitigen.
- 6.2 In Mischbeständen (Papageie, Sittiche und andere Vögel) wird im allgemeinen die Behandlung aller Tiere notwendig sein.
- 6.3 Bei der Behandlung muß die Aufnahme einer bestimmten Menge des Arzneimittels gesichert sein. Daher darf außer dem Arzneifutter kein anderes Futter verabreicht werden. Auch das Verabreichen der Arznei über das Trinkwasser gefährdet den Behandlungserfolg. Vitaminzusätze über das Trinkwasser sind nützlich und zu empfehlen.
- 6.3.1 Wellensittiche erhalten 0,5 mg CTC je Gramm Futter über 30 Tage ohne Unterbrechung.  
Ein geeignetes Arzneifutter ist geschälte Hirse, die 0,5 mg CTC je Gramm enthält (z. B. Dr. Martens-Avicur, Oberhausener Kraftfutterwerk Wilhelm Hopermann).
- 6.3.2 Papageien und Sittiche erhalten 5 mg CTC je Gramm Futter über 45 Tage ohne Unterbrechung. Bei Weichfutterfressern sind 3 g Praemix (Aureomycin Chlortetracyclin Mix 66 der Firma Lederle, Veterinärprodukte, Abt. der Cyanamid GmbH, München) je 100 g gekochtem Weichfutter (z. B. 2 Teile Reis, 2 Teile Getreidekörner und 3 Teile Wasser) zuzusetzen.  
Falls Körnerfresser Argaponiden, Nymphensittiche, Rosella-, Platycercus-, Psittaculus-Arten u. a.) solches Weichfutter nicht aufnehmen sollten, kann z. B. Cédé-Eifutter (Firma Vogelvoeders, Tilburg/Niederlande) verwendet werden.  
Das Präparat ist jedoch vor dem Beimischen von Aureomycin-Chlortetracyclin-Mix 66 anzufeuchten, damit eine ausreichende Bindung des Arzneimittels erzielt wird.
- 6.3.3 Die Behandlung anderer Vogelarten, z. B. in Mischbeständen, richtet sich nach der Größe der Tiere und ihrer Geschmacksrichtung; sie ist entsprechend Nr. 6.3.1 oder Nr. 6.3.2 durchzuführen.
- 6.3.4 Für die Behandlung von Tauben hat sich Aureomycin-Konzentrat (Fa. Lederle, München) im Trinkwasser — 50 bis 80 mg CTC pro Tag — bewährt. Pelletiertes Futter (5 mg CTC pro Gramm Futter) ist ebenfalls geeignet.
- 6.4 Der beamtete Tierarzt hat die ordnungsgemäße Behandlung zu überprüfen. Die Entnahme von Blutproben bei mehreren Tieren zwecks Bestimmung des Antibiotica-Blutspiegels ist zweckdienlich.
7. **Tötungsanordnung für verseuchte oder ansteckungsverdächtige Bestände oder Tiere** (§ 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 3).
- 7.1 Die Tötungsanordnung ist dem Regierungspräsidenten vorbehalten. Er trifft die Entscheidung für den Einzelfall.  
Ob und wann zur wirksamen Seuchenbekämpfung der ganze Bestand oder Einzeltiere zu töten sind, richtet sich nach folgenden Gesichtspunkten:
- Örtliche Verhältnisse, Sicherstellen der notwendigen Hygienemaßnahmen und der ordnungsgemäßen Behandlung,
  - Bestandsgröße, Anzahl der erkrankten Tiere, Wert der Einzeltiere,
- c) hohe Virulenz des Erregers (mehrere menschliche Erkrankungen, zahlreiche klinisch kranke Tiere im Bestand),
- d) vorherige Antibiotica-Therapie des Bestands, Verdacht einer Antibioticaresistenz.
- 7.2 Wird die Tötung angeordnet, sind nach den derzeitigen Vorschriften des Viehseuchengesetzes die getöteten Tiere voll aus Landesmitteln zu entschädigen.
8. **Aufheben der Schutzmaßnahmen** (§ 8).
- 8.1 Sammelkotproben sollen höchstens von 20 behandelten Tieren entnommen werden. Die Proben sind im Mäuseversuch über 3 Passagen zu untersuchen.
- 8.2 Zur Kontrolle einer ordnungsgemäßen Behandlung eignet sich die Bestimmung des Antibiotica-Blutspiegels mit Hilfe des Bacillus cercus-Hemmtests. Therapeutisch wirksam ist die Behandlung, wenn die Antibiotikakonzentration über 1 µg CTC/ml Blut liegt.
9. **Schutzmaßnahme bei Ornithose** (§ 9).
- Falls in Mischbeständen von Händlern und Züchtern die Ornithose auftritt und die Behandlung angeordnet wird, so muß in Anbetracht der Erregeridentität bzw. der engen Verwandtschaft der Erreger die Behandlung vorhandener Psittaciden ebenfalls angeordnet werden.

Dieser Erlaß tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft; gleichzeitig tritt der Erlaß Nr. 71 vom 5. März 1951 (StAnz. S. 135) außer Kraft.

Wiesbaden, 30. 9. 1970

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten**  
II C 3 — 19 b 26/33

StAnz. 44/1970 S. 2107

\*

Anlage I

**Verordnung zum Schutz gegen die Psittakose und Ornithose (Psittakose-Verordnung) vom 9. Juli 1970 (BGBl. I S. 1055)**

Auf Grund des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158) sowie des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 22. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I, S. 77) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**I. Begriffsbestimmung**

§ 1

Papageien und Sittiche im Sinne dieser Verordnung sind alle Vögel der im zoologischen System zu der Ordnung Psittaciformes gehörenden Arten.

**II. Schutzmaßnahmen gegen Psittakose**

**1. Schutzmaßnahmen in Beständen von Züchtern und Händlern**

**A.**

**Voramtlicher Feststellung der Psittakose oder des Psittakoseverdachts**

§ 2

Im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Psittakose in einem Bestand eines Züchters oder Händlers gilt vor der amtlichen Feststellung folgendes:

- Alle Papageien und Sittiche sind abzusondern.
- Die Räumlichkeiten, in denen sich die Tiere befinden, dürfen nur in Schutzkleidung und mit Atemschutz und nur von dem Tierbesitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden. Nach Verlassen der Räumlichkeiten haben diese Personen sofort



- a) die Schutzkleidung abzulegen, feucht zu reinigen und so zu verwahren, daß eine Verschleppung der Seuche vermieden wird, und
  - b) die Hände, die Arme und das Schuhwerk feucht zu reinigen und zu desinfizieren.
3. Vögel jeder Art dürfen weder in den Bestand verbracht noch aus dem Bestand entfernt werden.
  4. Verendete oder getötete Vögel jeder Art sind so aufzubewahren, daß sie vor äußeren Einflüssen geschützt sind und daß Menschen oder Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können.
  5. Tiere, Teile von Tieren, Futter und Einstreu sowie sonstige Gegenstände, die mit Papageien und Sittichen oder deren Ausscheidungen in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht entfernt werden.

## B.

Nach amtlicher Feststellung der Psittakose oder des Psittakoseverdachts

## § 3

(1) Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Psittakose amtlich festgestellt, so unterliegen die Räumlichkeiten des Züchters oder Händlers, in denen Papageien und Sittiche gehalten werden, nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Der Besitzer hat an den Eingängen Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Psittakose — Unbefugter Zutritt verboten“ gut sichtbar anzubringen; dies gilt nicht im Falle des Verdachts des Ausbruchs der Psittakose.
2. Alle Papageien und Sittiche sind abzusondern und einzusperren. Sie dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt werden. Verendete oder getötete Vögel jeder Art sind, soweit sie nicht zu diagnostischen Untersuchungen benötigt werden, nach Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich zu beseitigen.
3. Die Räumlichkeiten dürfen nur in Schutzkleidung und mit Atemschutz und nur von dem Besitzer der Tiere, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden. Nach Verlassen der Räume haben diese Personen sofort
  - a) die Schutzkleidung abzulegen, feucht zu reinigen und so zu verwahren, daß eine Verschleppung der Seuche vermieden wird, und
  - b) die Hände, die Arme und das Schuhwerk nach Anweisung des beamteten Tierarztes feucht zu reinigen und zu desinfizieren.

Die Schutzkleidung ist im Abstand von drei Tagen zu wechseln und nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren.

4. Vögel jeder Art dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in den Bestand verbracht oder aus dem Bestand entfernt werden.
5. Tiere, Teile von Tieren, Futter sowie sonstige Gegenstände dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt werden; Dung und Einstreu dürfen nur zur unschädlichen Beseitigung nach Anweisung des beamteten Tierarztes entfernt werden.
6. An den Ein- und Ausgängen sind saugfähige Bodenaufflägen anzubringen, die mit einer Desinfektionslösung nach § 6 Abs. 1 zu durchtränken und stets feucht zu halten sind.
7. Die Fußböden sind täglich nach Anweisung des beamteten Tierarztes feucht zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Haben sich Papageien und Sittiche vor der Absonderung nach Absatz 1 Nr. 2 oder § 2 Nr. 1 in anderen Räumlichkeiten befunden, sind diese nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

## § 4

(1) Der Züchter oder Händler hat alle Papageien und Sittiche seines Bestandes mit einem wirksamen Mittel gegen Psittakose tierärztlich behandeln zu lassen oder unter behördlicher Aufsicht zu töten oder töten zu lassen.

(2) Die zuständige Behörde kann die Tötung von Papageien und Sittichen des Bestandes anordnen, wenn eine Weiterverbreitung der Seuche zu befürchten ist.

(3) Die zuständige Behörde kann die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 auch für Vögel anderer Art anordnen.

## C.

## Bei Ansteckungsverdacht

## § 5

(1) Sind aus einem verseuchten oder seuchenverdächtigen Bestand innerhalb der letzten 90 Tage vor amtlicher Feststellung der Seuche oder des Seuchenverdachts Papageien oder Sittiche in einen Papageien- oder Sittichbestand eines Züchters oder Händlers eingestellt worden, unterliegt dieser Bestand der amtlichen Beobachtung. Aus dem Bestand dürfen Papageien, Sittiche und andere Vögel nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt werden. Satz 1 und 2 gelten auch in sonstigen Fällen eines Ansteckungsverdachts.

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß Papageien und Sittiche des Bestandes nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 gegen Psittakose zu behandeln sind.

(3) Die zuständige Behörde kann die Tötung der ansteckungsverdächtigen Papageien und Sittiche anordnen, wenn eine Weiterverbreitung der Seuche zu befürchten ist.

## D.

## Desinfektion

## § 6

(1) Zur Desinfektion sind eine 3%ige Lösung von 50%igem Rohkresol in neutraler Seife oder von einem Desinfektionsmittel auf der Grundlage quarternärer Ammoniumverbindungen oder eine 1% wirksames Formaldehyd enthaltende Lösung zu verwenden. Die Formaldehydlösung ist durch Mischungen von 30 ml Formalin mit einem Liter Wasser herzustellen; der Formaldehydlösung darf kein Kalk zugesetzt werden.

(2) Die Reinigung und Desinfektion ist unverzüglich nach Entfernung aller Vögel oder nach Abschluß der Behandlung des Bestandes nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchzuführen. Sie hat sich insbesondere auf die Räume und Käfige, in denen kranke und verdächtige Tiere gehalten worden sind, sowie auf Gegenstände jeder Art, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, zu erstrecken.

(3) Dung sowie Futter und Einstreu einschließlich der Vorräte, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, sind zu verbrennen oder nach Durchtränken mit Formalin mindestens 0,50 m tief zu vergraben; andere Gegenstände, die nicht ordnungsgemäß zu reinigen oder zu desinfizieren sind, sind zu verbrennen oder nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes auf andere Weise unschädlich zu beseitigen.

## 2. Schutzmaßregeln bei sonstigen Tierhaltern und auf Tiersehauen und Märkten

## § 7

(1) Wird bei Papageien und Sittichen von Tierhaltern, die nicht Züchter oder Händler sind, Psittakose festgestellt oder liegt Seuchen- oder Ansteckungsverdacht vor, kann die zuständige Behörde die sinngemäße Anwendung der in den §§ 3 bis 6 enthaltenen Maßregeln anordnen, soweit veterinärpolizeiliche Gründe dies erfordern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Papageien und Sittiche, die sich auf Tierschauen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen befinden, Psittakose festgestellt oder Seuchen- oder Ansteckungsverdacht vorliegt.

## 3. Aufhebung der Schutzmaßregeln

## § 8

(1) Angeordnete Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn die Psittakose erloschen ist oder sich der Verdacht als unbegründet erwiesen hat.

(2) Die Psittakose gilt als erloschen, wenn

1. a) alle Papageien und Sittiche des Bestandes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind,

b) alle kranken und seuchenverdächtigen Papageien und Sittiche des Bestandes verendet sind oder getötet und unschädlich beseitigt wurden und die übrigen Tiere gegen Psittakose behandelt worden sind und bei diesen Tieren

aa) zweimal frühestens fünf Tage nach Abschluß der Behandlung im Abstand von fünf Tagen entnommene Sammelkotproben als frei von Erregern der Psittakose befunden worden sind oder

bb) frühestens zehn Tage nach Beginn der Behandlung stichprobenweise entnommene Blutproben einen therapeutisch ausreichenden Antibiotikumgehalt aufgewiesen haben und frühestens fünf Tage nach Abschluß der Behandlung stichprobenweise entnommene Tiere oder Kotproben als frei von Erregern der Psittakose befunden worden sind oder

c) alle Papageien und Sittiche des Bestandes gegen Psittakose behandelt worden sind und die Behandlung zu dem unter Buchstabe b geforderten Ergebnis geführt hat

und in den Fällen der Buchstaben b und c auf Grund einer Untersuchung durch den beamteten Tierarzt kein Verdacht auf Psittakose mehr besteht

und

2. die Desinfektion unter amtlicher Aufsicht durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist.

### III Schutzmaßnahmen gegen Ornithose

#### § 9

Wird bei Vögeln, insbesondere beim Geflügel einschließlich der Tauben, Ornithose festgestellt oder liegt der Verdacht auf Ornithose vor, kann die zuständige Behörde die sinngemäße Anwendung der in den §§ 3 bis 6 enthaltenen Maßregeln anordnen. Die §§ 7 und 8 gelten entsprechend.

### IV. Ordnungswidrigkeiten

#### § 10

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Nr. 1 oder § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Papageien oder Sittiche nicht absondert oder nicht einsperrt,
2. einer Vorschrift des § 2 Nr. 2 oder § 3 Abs. 1 Nr. 3 über das Betreten von Räumlichkeiten oder das Verhalten nach ihrem Verlassen zuwiderhandelt,
3. entgegen § 2 Nr. 3, § 3 Abs. 1 Nr. 4 oder § 5 Abs. 1 Satz 2 Vögel in einen Bestand verbringt oder aus einem Bestand entfernt,
4. entgegen § 2 Nr. 4 verendete oder getötete Vögel nicht vorschriftsmäßig aufbewahrt,
5. entgegen § 2 Nr. 5 oder § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 oder Nr. 5 Tiere oder Gegenstände entfernt,
6. der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 über das Anbringen von Schildern zuwiderhandelt,
7. einer Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 oder Absatz 2 oder § 6 Abs. 2 über Reinigung oder Desinfektion oder des § 6 Abs. 3 über die unschädliche Beseitigung zuwiderhandelt oder
8. der Vorschrift des § 4 Abs. 1 über das Behandeln oder Töten von Papageien oder Sittichen zuwiderhandelt.

### V. Schlußvorschriften

#### § 11

Die Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) vom 14. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 774) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) vom 13. Dezember 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 1383) mit Ausnahme ihres Artikels 3 und ihrer Anlage 1 sowie Artikel 5 und 6 der Dritten Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) vom 4. November 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 1561) in der Fassung der Vierten Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) vom 27. März 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 230) werden aufgehoben.

#### § 12

Diese Verordnung gilt nach § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

#### § 13

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

Bonn, 9. 7. 1970

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

\*

#### Anlage 2

### Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Psittakose-Verordnung\*) vom 21. September 1970

Auf Grund des § 28 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 10. Januar 1968 (GVBl. I S. 18), geändert durch das Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 256), wird verordnet:

#### § 1

Zuständige Behörden nach der Psittakose-Verordnung vom 9. Juli 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 1055) sind

1. in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3, des § 5 Abs. 3 und — soweit diese Vorschriften sinngemäß Anwendung finden — im Fall des § 7 Abs. 1 der Regierungspräsident;
2. in allen übrigen Fällen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten der Magistrat.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

Wiesbaden, 21. 9. 1970

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten  
Tröschler

\*) GVBl. II 356-91

1927

### Landauffang

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse auf dem Lande (einschließlich Verbesserung der Wirtschafts- und Verkehrsverhältnisse) erfordern in zunehmendem Maße die Inanspruchnahme von umfangreichen Ländereien. Um diese Maßnahmen zu vertretbaren Bedingungen durchführen zu können, ist ein vorausschauender Landauffang notwendig.

Im Haushaltsplan 1970 wurden hierfür erstmals Mittel bereitgestellt.

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen und den übrigen beteiligten Ressorts erlasse ich hierzu folgende Bestimmungen:

#### I. Landauffang

1. Die gemeinnützigen ländlichen Siedlungsunternehmen haben in den einzelnen Gemarkungen ihrer Geschäftsbereiche Verkaufsangebote für Ländereien wahrzunehmen und insbesondere in Gebieten, die in den kommenden Jahren grundlegenden Strukturverbesserungen (Agrar- und Infrastruktur) unterliegen und für die möglichst schon entsprechende Planungen vorhanden sind, einen gezielten Landankauf zu betreiben.
2. Bei vorstehenden Maßnahmen kommt es vor allem darauf an, Ankäufe so rechtzeitig zu tätigen, daß nicht im Stadium der Verwirklichung von Planungen die notwendigen Ländereien fehlen und die Kaufpreise wegen dieses Mangels über normal ansteigen. Es empfiehlt sich zwar, die Ankaufsmöglichkeiten jeweils einer Gemarkung auszuschöpfen, dabei muß jedoch unbedingt ein spekulativer Auftrieb der Kaufpreise vermieden werden.
3. Es dürfen nur solche Ländereien angekauft werden, deren Verwertung in absehbarer Zeit gegeben ist. Dabei ist es gleichgültig, welchen Strukturverbesserungsmaßnahmen die

Ländereien zugeführt werden sollen. Die Kulturämter haben in ihren Dienstbezirken mit den Siedlungsunternehmen unter Beteiligung der in Frage kommenden Behörden und sonstigen Stellen, zu denen u. a. die Träger der Regionalplanung gehören, die Gemarkungen festzulegen, in denen Landankäufe zweckmäßig sind.

4. Die Siedlungsunternehmen tragen die volle Verantwortung für eine kaufmännisch vertretbare Durchführung des Landauffangs.

## II. Finanzierung

1. Die Finanzierung des Landauffangs erfolgt durch Kredite des freien Kapitalmarktes bis zur Höhe von 90 v. H. des Schätzwertes der anzukaufenden Grundstücke, nicht aber über 90 v. H. des Kaufpreises. Das Siedlungsunternehmen hat sich mit 10 v. H. an die Finanzierung selbst zu beteiligen.

2. Die Laufzeit der jeweiligen Einzeldarlehen wird auf 5, im Höchstfalle auf 10 Jahre beschränkt.

3. Die Zinsen der Bankkredite werden aus Haushaltsmitteln des Landes Hessen auf 1 v. H. verbilligt.

4. Die Absicherung der Kredite wird gesondert geregelt.

5. Anträge auf Gewährung der Zinsverbilligung sind mir gemarkungsweise vorzulegen, wenn Kredite von mindestens 5000,— DM im ganzen benötigt werden.

6. Den Anträgen sind beizufügen

- a) ein Verzeichnis der anzukaufenden Grundstücke,
- b) eine Erläuterung der Verwertungsmöglichkeit der anzukaufenden Grundstücke, unter Berücksichtigung der bestehenden Planungen,
- c) eine Erklärung des zuständigen Kulturamtes über die Höhe des von ihm ermittelten Schätzwertes und eine Stellungnahme zum Antrag sowie
- d) eine Bestätigung des Siedlungsunternehmens, daß seine Eigenbeteiligung gesichert ist.

7. Ausfertigungen meines Bewilligungsbescheides erhalten:

- a) das Landeskulturamt in Wiesbaden,
- b) das zuständige Kulturamt,
- c) das gemeinnützige ländliche Siedlungsunternehmen,
- d) das beteiligte Kreditinstitut und
- e) falls der Bereich der Industrie- oder Gewerbeförderung berührt wird, der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik.

8. Abruf und Auszahlung eines Einzelkredites können erfolgen, wenn

- a) die Fälligkeit des Kaufpreises die Auszahlung rechtfertigt,
- b) dem Kreditinstitut eine Schuldurkunde des Siedlungsunternehmens vorliegt und
- c) verlangte Sicherheiten nachgewiesen sind.

9. Die Zinsverbilligung wird über das jeweilige Kreditinstitut verrechnet. Das Institut fordert die Zinsverbilligungsmittel halbjährlich in einer Summe bei mir an.

## III. Verwertung

1. Die angekauften Grundstücke sind entsprechend dem bestehenden Bedarf zu verwerten. Es ist anzustreben, die Verwertung gemarkungs- oder gebietsweise und möglichst im Rahmen eines Flurneuordnungsverfahrens durchzuführen. Die Verwertung soll innerhalb der Laufzeit der gewährten Ankaufskredite abgeschlossen sein.

2. Vor der Verwertung sind rechtzeitig die an den Grundstücken interessierten Behörden und sonstigen Stellen zu beteiligen. Das zuständige Kulturamt ist dabei Koordinierungsbehörde. Falls der Bereich der Industrie- oder Gewerbeförderung berührt wird, gehört auch der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik zu den interessierten Behörden.

3. Das gemeinnützige ländliche Siedlungsunternehmen hat einen Verwertungsplan aufzustellen, der meiner Genehmigung bedarf. Die Verwertung darf erst erfolgen, wenn das Kulturamt die Angemessenheit des Verkaufspreises bestätigt hat.

4. Bis zur Verwertung sind die Grundstücke, wenn irgend möglich, in geeigneter Weise in Bewirtschaftung zu halten, wobei gesichert sein muß, daß eine jederzeitige Inanspruchnahme möglich ist und keine unangemessenen Entschädigungen anfallen.

5. Die Einnahmen aus einer Zwischenverpachtung oder -bewirtschaftung und etwaige Mehrerlöse bei der Verwertung der angekauften Grundstücke stehen dem Siedlungsunternehmen zum Ausgleich der Zinsen für die aufgenommenen Kredite und eingesetzten Eigenmittel sowie zur Deckung der notwendigen Bewirtschaftungskosten (Leistungen an Dritte) zur Verfügung. Übersteigende Beträge sind auf eine für Zwecke des Landauffangs gebundene Rücklage zu stellen, über die das Siedlungsunternehmen nur mit meiner Zustimmung verfügen darf.

6. Bei der Verwertung der angekauften Grundstücke kann das Siedlungsunternehmen Gebühren wie im Rahmen der ländlichen Siedlung und Agrarstrukturverbesserung beanspruchen. Die Gebühren müssen in dem Verkaufspreis enthalten sein.

Wiesbaden, 24. 9. 1970

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten**  
IV A 13.633/70 — LK 42.3.1. — gen.  
St.Anz. 44/1970 S. 2110

**1928**

## Flurbereinigung Tann/Rhön, Ortsteil Wendershausen

### Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Wendershausen in der Gemeinde Tann/Rhön wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die Gesamtfläche der Gemarkung Wendershausen einschließlich der Ortslage festgestellt. Es hat eine Größe von 332 ha, worin eine Waldfläche von 1,56 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Tann/Rhön, Ortsteil Wendershausen“ mit dem Sitz in Tann-Wendershausen.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Fulda anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kön-

nen sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Tann/Rhön und den Nachbargemeinden Hundsbach, Lehrbach und Rabel öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Tann/Rhön und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 2. 10. 1970

**Landeskulturamt Hessen**  
KF 322 — Tann (Ortsteil Wendershausen) — 21683/70  
StAnz. 44/1970 S. 2111

**1929**

#### Flurbereinigung Wohnregulierung II, Kreis Marburg a. d. L.

##### Ergänzungsbeschluß

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird der Flurbereinigungsbeschluß vom 18. 9. 1967 — KF 267 — 20 770/67 betr. die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Wohnregulierung II im Kreis Marburg/Lahn wie folgt geändert:

In dem Flurbereinigungsverfahren Wohnregulierung II werden die in der Anlage — die einen festen Bestandteil dieses Ergänzungsbeschlusses bildet — unter Ziffer 1 aufgeführten Grundstücke mit einer Gesamtgröße von rd. 4,73 ha zum Verfahren zugezogen und das unter Ziffer II genannte Grundstück in Größe von rd. 0,01 ha ausgeschlossen. Damit umfaßt die Gesamtgröße des Flurbereinigungsgebietes nunmehr rd. 159 ha.

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Ergänzungsbeschlusses beim Kulturamt Marburg anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Der entscheidende Teil dieses Ergänzungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in den Gemeinden Rauschenberg, Burgholz, Halsdorf und den Nachbargemeinden Himmelsberg und Ernsthausen öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Ergänzungsbeschluß mit Begründung zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in den o. a. Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Beschwerde beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde oder beim Kulturamt in Marburg/Lahn, Biegenstr. 36, erhoben werden. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift bei einer der obigen Stellen zu erklären.

Marburg/Lahn, 11. 8. 1970 **Kulturamt**  
KF 267 — Wohnregulierung II  
StAnz. 44/1970 S. 2112

\*

#### Anlage zum Ergänzungsbeschluß in der Flurbereinigung Wohnregulierung II KF 267 — vom 11. August 1970

I. Folgende Grundstücke werden nachträglich zum Verfahren zugezogen:

- Gemarkung Rauschenberg  
Flur 7, Flurstücke 79 und 145  
Flur 8, Flurstücke 72, 73, 74, 131, 132, 193/2  
Flur 17, Flurstücke 65, 168, 169, 170 und 181
- Gemarkung Halsdorf  
Flur 2, Flurstücke 143/0, 60  
Flur 3, Flurstück 19/3, 74/1, 82, 84, 85, 86, 87, 88<sup>2</sup> und 76/1  
Flur 4, Flurstücke 83/4, 83/5  
Flur 5, Flurstücke 47/5, 50/4, 104  
Flur 9, Flurstücke 112, 116/3 und 130

II. Folgendes Grundstück wird vom Verfahren ausgeschlossen:

Gemarkung Halsdorf  
Flur 5, Flurstück 50/3

**1930**

#### Auflösung des Hessischen Forstamtes Schwarzenfels

Durch Erlaß vom 30. 9. 1970 — III B 2 — 1475 — O 31 — wurde die Auflösung des Hessischen Forstamtes Schwarzenfels zum 31. 12. 1970 angeordnet. Die Waldflächen werden auf die angrenzenden Forstämter aufgeteilt.

Wiesbaden, 2. 10. 1970 **Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten**  
III B 2 — 1475 — O 06  
StAnz. 44/1970 S. 2112

**1931**

#### Auflösung des Hessischen Forstamtes Wilhelmsthal

Durch Erlaß vom 30. 9. 1970 — III B 2 — 1289 — O 31 — wurde der Termin für die Auflösung des Hessischen Forstamtes Wilhelmsthal im Hinblick auf die Angleichung des Forstwirtschaftsjahres an das Rechnungsjahr vom 1. 10. 1970 auf den 31. 12. 1970 verschoben.

Wiesbaden, 2. 10. 1970 **Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten**  
III B 2 — 1289 — O 06  
StAnz. 44/1970 S. 2112

1932

## Personalmeldungen

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern****b) Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt:

zu **Regierungsdirektoren** die Oberregierungsräte (BaL) Ottmar Panovsky, Peter Schroebel (beide 31. 8. 1970);

zu **Oberregierungsräten** die Regierungsräte (BaL) Friedrich Petri (28. 8. 1970), Wilhelm Guthmann (7. 9. 1970);

zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Walter Ehle (3. 9. 1970), Wilhelm Bernhard (4. 9. 1970);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Helmut Kleinschmidt (31. 8. 1970), Martin Flath (16. 9. 1970);

zum **Oberinspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Heinrich Wagester, LA Offenbach (14. 7. 1970);

zu **Inspektoren (BaL)** die Inspektoren z. A. (BaP) Ingeborg Mai, LA Gelnhausen (28. 7. 1970), Karl-Heinz Dürbeck (19. 8. 1970), Manfred Schneider, Wolfgang Schnieder, Kurt Wallrabenstein (alle 24. 8. 1970), Jürgen Klein, LA Offenbach (21. 8. 1970), Karl Krättschmer, LA Hanau (31. 8. 1970);

zum **Inspektor Hauptsekretär (BaL)** Peter Schott (26. 8. 1970);

zu **Inspektoren z. A. (BaP)** die Inspektoranwärter (BaW) Adele Herren, Inge King, Margret Lange, Erich Momm (alle 1. 9. 1970);

zu **Hauptsekretären** die Obersekretäre (BaL) Wilhelm Geibel, Norbert Schuka, LA Ffm.-Höchst, Wilhelm Heinz (alle 31. 8. 1970);

zu **Inspektoranwärttern (BaW)** die Bewerber Gerhard Gigerich, Bernd Masmann, Norbert Sahlender, Hans Schmitt, Harry Aigner, Volker Bischoff, Karl-Heinz Dunemann, Eberhard Feix, Reinhold Giebenhain, Norbert Götting, Ulrike Götz, Ullrich Harbart, Norbert Kröger, Hans-Jürgen Ladleif, Angelika Nahrgang, Brigitte Rix, Gerold Schaub, Guntram Schlick, Norbert Stark, Gerlinde Tauscher, Friedrich Wegmer, Wilfried Wehnes, Gabriele Weitzel, Roland Wembacher, Wolfgang Zeißler, die Verwaltungspraktikantin Gisela Sauer (alle 1. 9. 1970);

zum **Amtsmeister (BaL)** Amtsmeister z. A. (BaP) Karl Heinz Diehl, LA Dieburg (28. 8. 1970);

zu **Sekretäranwärttern (BaW)** die Bewerber Elisabeth Burger, Waltraud Dieter, Peter Dietl, Hermann Felger, Karin Geißler, Eberhard Jannasch, Karlheinz Kluin, Rudolf Kohl, Irma Kraft, Christian Petzold, Horst-Dieter Sauerwein, Bernd Schäfer (alle 1. 9. 1970);

zu **Verwaltungspraktikanten** die Bewerber Reinhard Diehl, Joachim Hammer, Dagmar Knorr, Hartmut Raith, Rainer Volk, Gudrun Eckloff, Peter Klapperer (alle 1. 9. 1970);

In den Ruhestand versetzt:

Inspektor Erich Jochum (mit Ablauf des 31. 8. 1970), Hauptsekretär Hugo Sachs (mit Ablauf des 31. 7. 1970);

entlassen auf eigenes Verlangen:

Inspektorin Barb-Frauke Wolpert (mit Ablauf des 31. 8. 1970).

Darmstadt, 9. 10. 1970

**Der Regierungspräsident**

I 2 — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 44/1970 S. 2113

**b) staatliche Polizei des Regierungsbezirks Darmstadt**

ernannt:

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Ferdinand Pfeiffer, PVB Darmstadt (10. 8. 1970), Friedrich Weppner, Landrat PK Groß-Gerau (10. 9. 1970), Ludwig Steinhaus, Landrat PK Wetzlar (21. 9. 1970), Willi Sommerfeld, Landrat PK Usingen (17. 9. 1970);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Horst Schnepfer, Landrat PK Limburg (24. 7. 1970), Hermann Martin, Landrat PK Alsfeld (23. 7. 1970), Hubert Friebel, Landrat PK Bergstraße (23. 7. 1970), Gerhard Popper, Landrat PK Dieburg (28. 7. 1970), Hans Lindemann, Landrat PK Hanau (24. 7. 1970), Ralf Handtich, StKK Heppenheim (16. 7. 1970), Erwin Nelde, Landrat PK Hanau (24. 7. 1970),

Herbert Schulz, Landrat PK Gießen (24. 7. 1970), Karl Heinz Schulte, Landrat PK Friedberg (22. 7. 1970), Dieter Riegel, Landrat PK Friedberg (10. 8. 1970), Ludwig Jakob Benedikt, Landrat PK Erbach (9. 9. 1970), Polizeimeister (BaP) Heinz Lecher, Landrat PK Biedenkopf (24. 7. 1970);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Wolfgang Becker, Landrat PK Bergstraße (17. 7. 1970), Peter Vierhaus, Landrat PK Erbach (18. 7. 1970), Hans-Albert Brehm, Landrat PK Bergstraße (23. 7. 1970), Gerhard Kraus, Landrat PK Main-Taunus (25. 7. 1970), Karl Georg Wagner, Landrat PK Main-Taunus (24. 7. 1970), Hans Georg Dutell, Landrat PK Main-Taunus (24. 7. 1970), Reiner Koch, Landrat PK Bergstraße (12. 8. 1970), Peter Hihler, Landrat PK Bergstraße (13. 8. 1970), Hans-Dieter Henke, Landrat PK Bergstraße (13. 8. 1970), Günter Kaiser, Landrat PK Büdingen (10. 9. 1970), Bruno Riedel, Landrat PK Groß-Gerau (11. 9. 1970), Erich Wagner, Landrat PK Bergstraße (15. 9. 1970);

zu **Polizeimeistern unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Friedrich Kahle, Landrat PK Usingen (17. 7. 1970), Ulrich Seetzen, Landrat PK Offenbach (21. 7. 1970), Rolf Henke, Landrat PK Offenbach (21. 7. 1970), Wilfried Schneider, Landrat PK Obertaunuskreis (21. 7. 1970), Otto Schwarzer, Landrat PK Bergstraße (22. 7. 1970), Bernhard von Derschau, Landrat PK Friedberg (22. 7. 1970), Helmut Albrecht, Landrat PK Main-Taunus (23. 7. 1970), Werner Ludwig, PVB Butzbach (27. 8. 1970), Hans-Joachim Rieger, Landrat PK Friedberg (17. 9. 1970), Diethard Sabock, Landrat PK Friedberg (11. 9. 1970), Heinrich Lindgens, Landrat PK Friedberg (8. 9. 1970), Reinhard Schrader, Landrat PK Alsfeld (17. 9. 1970), Dieter Seip, Landrat PK Bergstraße (28. 9. 1970), Heinrich Haß, Landrat PK Hanau (24. 9. 1970), Hans-Dieter Stratmann, PVB Butzbach (28. 9. 1970);

zu **Polizeihauptwachtmeistern** die Polizeioberwachtmeister (BaP) Walter Barz, Landrat PK Offenbach (1. 10. 1970), Andreas Michael Pawlowicz, Landrat PK Offenbach (1. 10. 1970), Bernd Prohaska, Landrat PK Offenbach (13. 10. 1970), Hans Reiner Keim, Landrat PK Offenbach (1. 10. 1970), Antonius Lorenz Pfeiffer, Landrat PK Darmstadt (1. 10. 1970), Heinrich Wotrubez, PVB Wiesbaden (1. 10. 1970), Herbert Freundschiß, Landrat PK Friedberg (1. 10. 1970), Peter Rudolph, Landrat PK Friedberg (1. 10. 1970), Peter Stützer, Landrat PK Dieburg (1. 10. 1970), Gerd Engel, PVB Darmstadt (1. 10. 1970), Oswin Moser, Landrat PK Untertaunuskreis (1. 10. 1970), die Polizeiwachtmeister (BaP) Theodor Bohle, Landrat PK Offenbach (1. 10. 1970), Hans Dierl, Landrat PK Offenbach (1. 10. 1970), Bernd Schaffert, Landrat PK Offenbach (2. 10. 1970), Reiner Kranich, Landrat PK Groß-Gerau (1. 10. 1970), Erhard Rettig, Landrat PK Groß-Gerau (1. 10. 1970), Bernhard Plößer, Landrat PK Darmstadt (1. 10. 1970), Heinrich Göbel, PVB Butzbach (1. 10. 1970);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister i. K. (BaL) Siegmund Trautmann, StKK Hanau (16. 7. 1970), Hans Weiser, StKK Friedberg (15. 7. 1970), Günter Kunkel, StKK Darmstadt (14. 7. 1970), Gerhard Paul, StKK Alsfeld (14. 7. 1970), Siegfried Griga, StKK Friedberg (15. 7. 1970), die Polizeimeister i. K. (BaP) Edgard Damm, StKK Hanau (16. 7. 1970), Wilhelm Braun, StKK Friedberg (15. 7. 1970), Wolfgang Hovacek, StKK Groß-Gerau (14. 7. 1970), Reinhard Brack, StKK Groß-Gerau (14. 7. 1970), Frank Herwig, StKK Friedberg (16. 7. 1970), Volker Barthauer, StKK Groß-Gerau (14. 7. 1970);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Wilhelm Braun, StKK Friedberg (27. 8. 1970), Gerhard Schmieger, Landrat PK Hanau (7. 8. 1970), Walter Rosenberger, Landrat PK Friedberg (21. 8. 1970), Dieter Walter, Landrat PK Dieburg (17. 9. 1970), Klaus-Dieter Thiel, EdS Darmstadt (23. 9. 1970), die Polizeimeister (BaP) Günter Zimmermann, Landrat PK Groß-Gerau (23. 4. 1970), Harri Schäfer, Landrat PK Obertaunuskreis (20. 7. 1970), Peter Nickel, Landrat PK Main-Taunus (21. 7. 1970), Karl-Heinz Neumann, Landrat PK Wetzlar (23. 7. 1970), Klaus Adler, Landrat PK Bergstraße (22. 7. 1970), Rudolf Müller, Landrat PK Büdingen (29. 7. 1970), Wilfried Neumann, Landrat PK Darmstadt (22. 7. 1970), Helmut Wendland, Landrat PK Usingen (23. 7. 1970),

Peter Weichel, Landrat PK Bergstraße (24. 7. 1970), Raimar Statz, Landrat PK Obertaunuskreis (26. 7. 1970), Manfred Partisch, Landrat PK Weilburg (3. 8. 1970), Karl Heinz Busse, Landrat PK Friedberg (19. 8. 1970), Hans Georg von Pape, Landrat PK Lauterbach (12. 8. 1970), Winfried Höfling, Landrat PK Obertaunuskreis (22. 8. 1970), Günter Schön, Landrat PK Gießen (25. 8. 1970), Friedhelm Kettrukat, Landrat PK Offenbach (8. 9. 1970), Detlev Naumann, Landrat PK Büdingen (7. 9. 1970), Wolfgang Käseberg, PVB Darmstadt (3. 9. 1970), Bernd Günster, Landrat PK Main-Taunus (12. 9. 1970), Bernd Christe, Landrat PK Offenbach (28. 9. 1970), Klaus Schultheis, PVB Wiesbaden (15. 9. 1970), Manfred Fulst, Landrat PK Groß-Gerau (23. 9. 1970), Karl-Heinz Heschke, Landrat PK Groß-Gerau (23. 9. 1970), Horst Batzke, Landrat PK Hanau (2. 10. 1970);

in den Ruhestand versetzt (mit Wirkung vom 1. 8. 1970):  
 Polizeihauptmeister Heinz Kuhrmann, Landrat PK Offenbach, Polizeiobermeister Erwin Gaidies, Landrat PK Büdingen;

mit Wirkung vom 1. 10. 1970 die Polizeihauptmeister Peter Schmidt, PVB Wiesbaden, Alfred Neiß, Landrat PK Alsfeld, Karl Herd, Landrat PK Büdingen, Walter Schwersky, Landrat PK Büdingen, Maximilian Klanitz, Landrat PK Darmstadt, Werner Pöthe, Landrat PK Dillenburg, Werner Bandt, Landrat PK Dillenburg, Karl Burk, Landrat PK Friedberg, Otto Kern, Landrat PK Friedberg, Wilhelm Jüngling, Landrat PK Groß-Gerau, Franz Linke, Landrat PK Groß-Gerau, Paul Klose, Landrat PK Groß-Gerau, Alois Baar, Landrat PK Hanau, Jakob Stüber, Landrat PK Bergstraße, Erich Wazlawik, Landrat PK Bergstraße, Karl Reichel, Landrat PK Lauterbach, Albert Sack, Landrat PK Limburg, Valentin Keck, Landrat PK Offenbach, Georg Wißler, Landrat PK Offenbach, Walter Müller, Landrat PK Offenbach, Alfons Blau, Landrat PK Rüdelsheim, Gustav Exner, Landrat PK Usingen, Hubert Ertelt, Landrat PK Obertaunuskreis, Friedrich Caspar, Landrat PK Wetzlar, die Polizeiobermeister Heinz Kampmann, Landrat PK Biedenkopf, Anton Pauly Landrat PK Büdingen, Rudolf Lotz, Landrat PK Gelnhausen, Otto Ludwig, Landrat PK Friedberg, Johannes Werz, PVB Wiesbaden;

verstorben:

Polizeimeister Adolf Schirmer, Landrat PK Obertaunuskreis (10. 8. 1970), Polizeihauptmeister Ernst Burkhard, Landrat PK Alsfeld (28. 8. 1970), Polizeiobermeister Klaus Keller, PVB Idstein (29. 8. 1970);

entlassen auf eigenen Antrag:

Polizeimeister Falko Spieß, Landrat PK Friedberg (1. 8. 1970), Polizeimeister Hans Peter Heintzel, Landrat PK Offenbach (1. 9. 1970), Polizeimeister Bernd Schütz, PVB Idstein (1. 10. 1970), Kriminalmeister Arnold Roßberg, StKK Darmstadt (1. 9. 1970);

eingestellt als Kriminalmeister unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe:

bei der K I Darmstadt die freien Bewerber Gerhard Knoch, Friedhelm Becker, Hans-Benno Hauf, Manfred Paschun, Karlheinz Leß, Heinz Habermann, Georg Rothe, Günter Ebert, Manfred Heiser, Dietrich Raepfle, Wilfried Kleß, Herbert Groos, Werner Kettner, Franz Bruckdorfer, Gerhard Ostrowitzki (sämtlich 1. 10. 1970).

Darmstadt, 14. 10. 1970

**Der Regierungspräsident**

III 26 — 7 1 02

StAnz. 44/1970 S. 2113

**c) Regierungspräsident in Kassel**

bei der staatlichen Schutzpolizei

ernannt:

zum **Polizeiobermeister** Polizeimeister (BaL) Georg Stippich, PVB Bad Hersfeld (12. 9. 1970);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister Gerhard Brinckmann (BaP), Landrat PK Fulda (4. 9. 1970), Bodo Schmidt (BaL), Landrat Kassel PSt Baunatal (2. 9. 1970), Hans-Dieter Betzen (BaP), Landrat Marburg PSt Stadt Allendorf (9. 9. 1970), Walter Dolz (BaP), Landrat PK Ziegenhain (1. 9. 1970);

zum **Polizeihauptwachmeister unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe** ehem. MiBGS Adolf Krause, Landrat PK Hünfeld (1. 9. 1970);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeimeister (BaP) Horst Bösel, Landrat PK Hofgeismar (17. 9. 1970), Wilfried Leitschuh, Landrat PK Kassel

(27. 9. 1970), Claus-Dieter Lenz, Landrat PK Melsungen (29. 9. 1970);

in den Ruhestand getreten (mit Ablauf des 30. 9. 1970):  
 die Polizeihauptmeister (BaL) Friedrich Krug, Landrat PK Fritzlar, Ignatz Becker, Landrat PK Hersfeld, Friedrich Pielert, Landrat PK Hersfeld, Heinrich Müller, Landrat PK Kassel, Wilhelm Mey, Landrat Rotenburg PSt Bebra, Johannes Martin, Landrat Waldeck PSt. Bad Wildungen, Rudolf Petri, Landrat PK Waldeck, Walter Hartung, Landrat PK Witzenhausen, Karl Köhler, Landrat PK Witzenhausen, Hans Amberger, PVB Bad Hersfeld, Josef Matzke, PVB Bad Hersfeld, Emil Liebscher, PVB Kassel, der Polizeiobermeister (BaL) Franz Rippl, Landrat Waldeck PSt. Arolsen;

bei der Landes kriminalpolizei

ernannt:

zum **Polizeiobermeister** Polizeimeister (BaL) Rudi George, Staatl. Kriminalkommissariat Fritzlar (29. 9. 1970).

Kassel, 14. 10. 1970

**Der Regierungspräsident**

P/1 — 7 0 18 03 B

StAnz. 44/1970 S. 2114

**Berichtigung:**

Im StAnz. 1970 S. 1929 unter Buchstabe b) Regierungspräsident in Darmstadt muß es richtig heißen:

Heinrich Gnau (29. 6. 70) statt (26. 9. 70),

Horst Wenderoth statt Horst Wenderotz.

Wiesbaden, 15. 10. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**

III B 42 — 8 b 06

StAnz. 44/1970 S. 2114

**e) Hessisches Landeskriminalamt**

ernannt:

zum **Kriminalobermeister** Polizeimeister (BaP) Klaus-Rüdiger Pult (14. 9. 1970);

zum **Polizeiobermeister** Polizeimeister (BaL) Klaus Winzer (14. 9. 1970);

zu **Kriminalmeistern (BaP)** Fred Behrens, Wolfgang Gerold, Jürgen Golomb, Manfred Kirchhof, Matthias Krüger, Dieter Kullmann, Gerhard Lorz, Norbert Nedela, Karlheinz Spannagel, Werner Zacke (sämtl. 1. 10. 1970).

Wiesbaden, 8. 10. 1970

**Hessisches Landeskriminalamt**

VII/1 — 8b

StAnz. 44/1970 S. 2114

**g) Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt**

ernannt:

zum **Technischen Inspektor (BaL)** Technischer Inspektor z. A. (BaP) Klaus Roth (8. 10. 1970).

Darmstadt, 14. 10. 1970

**Hessische Brandversicherungskammer**

2b — 24/I/2

StAnz. 44/1970 S. 2114

**D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen**

**b) Oberfinanzdirektion**

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 16:

die Regierungsdirektoren Otto-Friedrich Kaiser (21. 5. 1970), Paul Landgrebe (31. 3. 1970), Hermann Telger (22. 5. 1970);

in die Besoldungsgruppe A 16:

die Baudirektoren Wilhelm Gürtler (31. 3. 1970), Werner Weyhmann (25. 8. 1970);

ernannt:

zu **Regierungsdirektoren (BaL)** die Oberregierungsräte Dr. Wolfgang Dittmar (20. 4. 1970), Dr. Christian Faust (20. 4. 1970), Ernst Fuchs (20. 4. 1970), Eduard Muschik (20. 4. 1970), Walter Pohan (20. 4. 1970), Georg Schäfer (20. 4. 1970), Rudolf Strobel (20. 4. 1970), Dr. Trierenberg (20. 4. 1970), Dr. Kurt Wagner (19. 5. 1970);

zu **Baudirektoren (BaL)** die Oberbauräte Hans-Georg Hartmann (29. 1. 1970), Ernst-Günther Hensel (27. 5. 1970), Dr. Arno Stolze (20. 4. 1970);

zum **Oberregierungsrat (BaL)** Regierungsrat Ottomar Kaiser (29. 7. 1970);

zum **Oberbaurat (BaL)** Baurat Georg-Dietrich Kern (11. 8. 1970);

zum **Regierungsrat (BaL)** Obersteuerrat Paul Wenzel (8. 5. 1970);

zu **Regierungsräten zur Anstellung (BaP)** die Verwaltungsangestellten Hubert Fabry (19. 2. 1970), Gerhard Weil (13. 7. 1970);

zum **Obersteuerrat (BaL)** Steuerrat Günther Rinke (16. 7. 1970);

zu **Steuerräten (BaL)** die Steueramtmänner Heinrich Berkefeld (28. 1. 1970), Rudolf Braulik (16. 7. 1970), Heinz Gleisberg (28. 1. 1970), Günter Götz (16. 7. 1970), Konrad Heuser (28. 1. 1970), Heinz Hucke (28. 1. 1970), Lothar Jaksch (28. 1. 1970);

zum **Amtsrat (BaL)** Amtmann Ludwig Brügel (29. 1. 1970);

zu **Techn. Amtsräten (BaL)** die Techn. Amtmänner Karl Kemmerer (28. 1. 1970), Kurt Krüger (28. 1. 1970), Adolf Schmidt (28. 1. 1970);

zu **Steueramtmännern (BaL)** die Steueroberinspektoren Günter Altendorf (29. 1. 1970), Helmut Altmann (28. 1. 1970), Heribert Ballmeier (28. 1. 1970), Willy Birbaum (28. 1. 1970), Peter Brauser (22. 5. 1970), Günter Duschek (28. 1. 1970), Hans Eßl (28. 1. 1970), Reinhard Kuhn (26. 3. 1970), Harald Schulz (28. 1. 1970), Rainer Thessinga (28. 1. 1970), Alfred Wurm (28. 1. 1970);

zu **Techn. Amtmännern (BaL)** die Oberbauinspektoren Karl-Heinz Ellrich (28. 1. 1970), Ludwig Geibel (13. 8. 1970), Günther Scheja (28. 1. 1970);

zum **Forstamtmann (BaL)** Oberförster Horst Kaiser (28. 1. 1970);

zum **Steueroberinspektor (BaL)** Steuerinspektor Gerd Rüggeberg (23. 4. 1970);

zur **Oberinspektorin (BaP)** Inspektorin Angelika Schulz (25. 3. 1970);

zum **Steuerinspektor (BaL)** Steuerhauptsekretär Karl-Heinz Herder (24. 4. 1970);

zum **Steuerinspektor (BaL)** Steuerobersekretär Herbert Wittrock (28. 1. 1970);

zum **Steuerhauptsekretär (BaL)** Steuerobersekretär Bernard Buch (20. 7. 1970);

zum **Obersekretär (BaL)** Sekretär Heinrich Biesel (6. 3. 1970);

zum **Oberamtsmeister (BaL)** die Amtsmeister Erhard Kranlich (12. 6. 1970), Wolfram Raab (26. 3. 1970);

zum **Hauptamtsgehilfen (BaL)** Hauptamtsgehilfe zur Anstellung (BaP) Karl Kroth (1. 9. 1970);

in den Ruhestand getreten bzw. versetzt:

Finanzpräsident Dr. Paul Karpinski (31. 5. 1970), die Techn. Amtmänner Hermann Kaltwasser (31. 3. 1970), Günter Küster (30. 9. 1970), Amtsinspektor Franz Diermeier (28. 2. 1970);

#### Staatsbauverwaltung

ernannt:

zu **Baudirektoren (BaL)** die Oberbauräte Kurt Bormann StBA Kassel II (20. 4. 1970), Helmut Fleck, StBA Gießen (20. 4. 1970), Otmar Froelich, StBA Marburg (20. 4. 1970), Wolfgang Klette, StBA Arolsen (29. 4. 1970), Hermann Lange StBA Homberg (20. 4. 1970), Heinz Rappold, StBA Arolsen (29. 4. 1970), Heinz Witte, StBA Kassel I (20. 4. 1970), Siegfried Wüstner, StBA Friedberg (20. 4. 1970);

zu **Oberbauräten (BaL)** die Bauräte Franz Hillebrand, StBA Fulda (29. 1. 1970), Hermann Horchler, StBA Kassel I (19. 8. 1970), Luthard Menke, StBA Friedberg (30. 1. 1970), Stefan Mönich, StUBA Marburg (30. 7. 1970), Hans-Helmut Schübler, StBA Arolsen (17. 8. 1970), Franz Schultheis, StBA Ffm.-Flughafen (31. 7. 1970), Günter Zbikowski, StHSchBA Darmstadt (27. 5. 1970), Herwarth Zurkuhlen, StBA Wetzlar (29. 1. 1970);

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsassessor (BaP) Helmut Gräf, StBA Ffm. (30. 1. 1970);

zum **Bauassessor (BaP)** Baureferendar (BaW) Hans-Rolf Gelbrich, StBA Ffm. (27. 2. 1970);

zu **Techn. Amtsräten (BaL)** die Techn. Amtmänner Heinrich Bürger, StBA Kassel I (29. 1. 1970), Klaus Hillbricht, StBA Arolsen (17. 8. 1970), Georg Imbescheid, StUBA Ffm.

(29. 1. 1970), Alfred Jaroschka, StBA Marburg (29. 1. 1970), Hugo Kuhl, StBA Friedberg (30. 1. 1970), Herbert Niesporek, StUBA Ffm. (29. 1. 1970), Wilhelm Scharmann, StBA Gießen (29. 1. 1970), Franz Unterleider, StHSchBA Darmstadt (29. 1. 1970);

zu **Techn. Amtmännern (BaL)** die Techn. Oberinspektoren Heinrich Aubel, StBA Homberg (29. 1. 1970), Günther Beppler, StBA Wetzlar (4. 3. 1970), Karl-Heinz Bötte, StBA Kassel I (5. 3. 1970), Otto Geis, StBA Darmstadt (26. 3. 1970), Heinrich Gonzoreck, StBA Gießen (26. 3. 1970), Helmut Hain, StBA Wetzlar (25. 3. 1970), Karl Jesinghausen, StBA Homberg (3. 3. 1970), Erich Koch, StBA Arolsen (26. 3. 1970), Willi Kohlbeck, StBA Gießen (31. 3. 1970), Hans-Joachim Schmidt, StBA Wiesbaden (29. 1. 1970), Josef Wörtche, StHSchBA Darmstadt (29. 1. 1970);

zu **Techn. Oberinspektoren (BaL)** die Techn. Inspektoren Walter Hochstadt, StBA Wiesbaden (28. 4. 1970), Karl-Wilhelm Rettig, StBA Darmstadt (20. 7. 1970), Heinrich Ritter, StBA Arolsen (31. 8. 1970), Adolf Vössing, StBA Arolsen (27. 4. 1970);

zum **Techn. Inspektor (BaL)** Techn. Inspektor zur Anstellung (BaP) Hans Schwarz, StBA Homberg (27. 2. 1970);

zu **Techn. Inspektoren zur Anstellung (BaP)** die Techn. Inspektorenanwärter (BaW) Eckhardt Planze, StBA Kassel I (10. 3. 1970), Günther Golla, StUBA Ffm. (24. 6. 1970), Gerhard Haberle, StUBA Marburg (4. 2. 1970), Helmut Keßler, StBA Marburg (4. 2. 1970), Willi Marquard, StBA Darmstadt (10. 3. 1970);

zum **Techn. Amtsinspektor (BaL)** Techn. Hauptsekretär Karl Buss, StUBA Ffm. (12. 3. 1970);

zum **Hauptsekretär (BaL)** Obersekretär Kurt Scheunert, StBA Kassel I (9. 6. 1970);

in den Ruhestand getreten bzw. versetzt:

Techn. Oberinspektor Karl Töpfer, StBA Homberg (31. 5. 1970);

#### Verteidigungslastenverwaltung

ernannt:

zum **Regierungsassessor (BaP)** Helmut Meyer, VLA Ffm. (11. 3. 1970);

zum **Hauptsekretär (BaL)** Obersekretär Otto Wiechers, VLA Gießen (1. 3. 1970);

#### Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds

ernannt:

zum **Regierungsdirektor (BaL)** Oberregierungsrat Dr. Walter Sturm, FA Wiesbaden-Herrngartenstraße (28. 1. 1970);  
zum **Oberregierungsrat (BaL)** Regierungsrat Dr. Gerhard Schleicher, FA Fulda (25. 3. 1970);

zu **Steueramtmännern (BaL)** die Steueroberinspektoren Gerhard Geißler, FA Kassel-Spohrstraße (28. 1. 1970), Robert Rettenmaier, FA Gießen (28. 1. 1970), Albert Weber, FA Eschwege (28. 1. 1970).

Frankfurt/M., 16. 10. 1970

#### Oberfinanzdirektion

P 1400 A — 50 — St I 72

StAnz. 44/1970 S. 2114

#### F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

##### a) Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/M.

ernannt:

zu **ordentlichen Professoren (BaL)** bisheriger Akademischer Rat der Universität Köln Dr. Günter Püttner (30. 7. 1970), bisheriger Wissenschaftl. Rat und Professor der Universität Würzburg Dr. Arno Semmel (4. 8. 1970), bisheriger Wissenschaftl. Rat der Universität Freiburg Dr. Arnold Goldberg (6. 8. 1970), bisheriger Universitätsdozent der Universität Hamburg Dr. Hans Schmidt (10. 8. 1970);

zum **außerordentlichen Professor (BaL)** Dozent Dr. Konrad Schröder (18. 9. 1970);

zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor als Abteilungsvorsteher** Wissenschaftlicher Rat und Professor (BaL) Dr. Rolf Kulze (11. 9. 1970);

zu **Wissenschaftlichen Räten und Professoren als Abteilungsvorsteher (BaL)** Dr. Fritz Ball (4. 9. 1970), bisheriger Wissenschaftlicher Rat und Professor der Freien Universität Berlin Dr. Helmut Loth (15. 7. 1970);

zu **Wissenschaftlichen Räten und Professoren als Abteilungsvorsteher** Wissenschaftlicher Rat und Professor (BaL) Dr. Günter Rosenstock (10. 8. 1970), Wissenschaftlicher Rat und Professor (BaL) Dr. Wilhelm Lötschert (21. 8. 1970); zu **Wissenschaftlichen Räten und Professoren (BaL)** Dozent Dr. August Ried (4. 9. 1970), Oberassistent Dr. Klaus Ring (4. 9. 1970);

zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A. Dr. Edgar Lodemann (31. 8. 1970);

zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Wissenschaftlicher Assistent Dr. Karl-Heinz Pfeffer (10. 8. 1970);

zum **Oberstudienrat im Hochschuldienst** Studienrat im Hochschuldienst (BaL) Horst Walter (17. 8. 1970);

zum **Dozenten** Oberassistent Privatdozent Dr. Wolfgang Lindig (18. 8. 1970);

zum **Studienrat im Hochschuldienst z. A. (BaP)** Wissenschaftlicher Assistent Dr. Joachim Hirsch (24. 8. 1970);

zum **Oberamtsmeister** Amtsmeister Alfred Baumann (31. 8. 1970);

zu **Oberassistenten** die Wissenschaftlichen Assistenten Privatdozenten Dr. Heinrich Fock (6. 8. 1970), Dr. Fritz Nicklich (28. 8. 1970);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Rudolf Düker (8. 9. 1970);

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Josef Preis (4. 9. 1970), Karlheinz Rühl (4. 9. 1970);

zum **Technischen Amtsinspektor** Hauptwerkmeister (BaL) Helmut Stiewe (31. 8. 1970);

zum **Inspektor** Inspektor z. A. (BaP) Gerhard Melzer (24. 8. 1970);

entpflichtet wegen Erreichens der Altersgrenze:

ordentlicher Professor Dr. Rudolf Geißendörfer (mit Ablauf des Monats September 1970);

entlassen:

ordentlicher Professor Prof. Dr. Walther Ludwig (BaL) (mit Ablauf des Monats September 1970);

in den Ruhestand versetzt:

Oberinspektor Edmund Endt (mit Ablauf des Monats August 1970);

**b) Philipps-Universität Marburg a. d. L.**

ernannt:

zum **ordentlichen Professor (BaL)** Dozent Dr. Reinhard Hoffmann (3. 8. 1970);

zu **Wissenschaftlichen Räten und Professoren (BaL)** bisheriger Wissenschaftl. Rat und Professor der Freien Universität Berlin Dr. Omar Aziz (10. 8. 1970), Oberarzt Dr. Georg Strohmeier (20. 8. 1970), Dozent Dr. Hans Günter Aurich (27. 8. 1970);

zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor als Abteilungsvorsteher (BaL)** Wissenschaftlicher Assistent Dr. Kurt-Hermann Stapf (2. 9. 1970);

zur **Wissenschaftlichen Rätin und Professorin (BaL)** Dozentin Dr. Ingeborg Weber-Kellermann (2. 9. 1970);

zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor** Akademischer Oberrat (BaL) Dr. Karlheinz Müller (31. 8. 1970);

zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor (BaL)** Oberassistent Dr. Christian Reichardt (1. 9. 1970);

zu **Akademischen Räten z. A. (BaP)** die wissenschaftlichen Assistenten Dr. Peter Engel (12. 8. 1970), Jürgen Müller (12. 8. 1970), Dr. Hans Siegel (20. 8. 1970);

zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A. Dr. Günther Lauth (20. 8. 1970);

zu **Akademischen Räten z. A. (BaP)** die wissenschaftlichen Assistenten Dr. Erich Hupe (20. 8. 1970), Dr. Paul Patzelt (20. 8. 1970), Wissenschaftlicher Assistent Dr. Hans Wilhelm Bohle (27. 8. 1970), Lothar Berger (12. 8. 1970), Wissenschaftlicher Assistent Sigurd Heinig (2. 9. 1970), Dr. Robert Schmitt (1. 9. 1970), Dr. Martin Höhl (2. 9. 1970);

zur **Akademischen Rätin z. A. (BaP)** Lektorin Dr. Ilse Blumenstengel (15. 9. 1970);

zu **Dozenten** Oberassistent Privatdozent (BaW) Dr. Claus Führer (2. 7. 1970), Oberassistent Privatdozent Dr. Peter Wiesinger (1. 9. 1970), die Oberassistenten Privatdozenten (BaW) Dr. Klaus Bringmann (7. 9. 1970), Dr. Hans-Heinrich Körle (4. 9. 1970);

zum **Oberassistenten** Wissenschaftlicher Assistent (BaW) Privatdozent Dr. Heinz Kosok (1. 9. 1970);

zu **Bibliotheksassessoren (BaP)** Dr. Herwig Gödeke (22. 7. 1970), Horst Rohmer (1. 9. 1970);

zu **Inspektoren** die Obersekretäre (BaL) Kurt Weber (28. 8. 1970), Horst Becker (28. 8. 1970);

zur **Inspektorin (BaL)** Inspektorin z. A. Birgitt Wallmann (1. 9. 1970);

zu **Sekretären z. A. (BaP)** Helmut Greif (1. 9. 1970), Hartmut Reklies (1. 9. 1970);

entlassen:

Wissenschaftlicher Rat und Professor als Abteilungsvorsteher Dr. Fritz Schäfer (mit Ablauf des 24. Juli 1970), ordentlicher Professor Dr. phil. Hans-Werner Kuhn (mit Ablauf des Monats Juni 1970);

in den Ruhestand versetzt:

Wissenschaftlicher Rat und Professor als Abteilungsvorsteher Dr. Moritz Renninger (mit Ablauf des Monats September 1970);

entpflichtet:

ordentlicher Professor Dr. Johannes Klein (mit Ablauf des Monats September 1970);

**c) Justus Liebig-Universität Gießen**

ernannt:

zu **ordentlichen Professoren (BaL)** bisheriger Wissenschaftlicher Assistent der Universität Bonn Dr. Peter Pütz (30. 7. 1970), bisheriger Dozent bei der Universität Mannheim Dr. Herbert Grabes (17. 8. 1970);

zu **Wissenschaftlichen Räten und Professoren (BaL)** Dozent Dr. Ernst Killian (6. 8. 1970), Oberassistent Dr. Hans-Herbert Wellhöner (18. 8. 1970);

zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor als Abteilungsvorsteher** Wissenschaftlicher Rat und Professor (BaL) Dr. Hans Joachim Seifert (14. 8. 1970);

zu **Wissenschaftlichen Räten und Professoren (BaL)** Dozent Dr. Helmut Schraudolf (13. 8. 1970), Akademischer Oberrat (BaL) Dr. Rudolf Reppes (24. 8. 1970), Dozent Dr. Klaus-Jürgen Götting (31. 8. 1970);

zum **Akademischen Oberrat** Akademischer Rat (BaL) Dr. Walter Kern (31. 8. 1970);

zum **Kanzler einer Universität** Regierungsdirektor (BaL) Ludwig Wolf (20. 8. 1970);

zu **Akademischen Räten z. A. (BaP)** Wissenschaftlicher Assistent Dr. Karl-Heinz Schartner (18. 8. 1970), Dr. Miklós Zilahi-Szabó (1. 9. 1970), Wissenschaftlicher Assistent Dr. Dieter Eichelberg (28. 8. 1970);

zum **Oberarzt** Wissenschaftlicher Assistent Privatdozent (BaW) Dr. Walter Schweilick (27. 8. 1970);

zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Wissenschaftlicher Assistent Dr. Hans-Joachim Frohn (10. 9. 1970);

zum **Dozenten** Wissenschaftlicher Assistent Privatdozent (BaW) Dr. Siegfried Breitsprecher (19. 8. 1970);

zum **Dozenten (BaW)** Privatdozent Dr. Erich Glock (31. 8. 1970);

zum **Dozenten** Oberassistent Privatdozent (BaW) Dr. Walter Feldheim (28. 8. 1970);

zum **Bibliotheksrat (BaL)** Bibliotheksassessor Winfried Leist (16. 9. 1970);

zur **Akademischen Rätin z. A. (BaP)** Wissenschaftliche Assistentin Dr. Frohild Ringe (22. 9. 1970);

zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Wissenschaftlicher Assistent Dr. Hans-Rudolf Schütze (5. 8. 1970);

zum **Oberassistenten** Wissenschaftlicher Assistent (BaW) Dr. Hartmut Fehrmann (17. 8. 1970);

zur **Inspektorin (BaL)** Obersekretärin Sieglinde Welker (26. 8. 1970);

zu **Inspektoren** Obersekretär (BaL) Karl Lang (31. 8. 1970), Hauptsekretär (BaL) Norbert Danne (26. 8. 1970), Hauptsekretär (BaL) Wilhelm Schmidt (26. 8. 1970);

zu **Dozenten** die Oberassistenten (BaW) Dr. Hartwig Spitzer (18. 8. 1970), Dr. Rainer Gothe (14. 8. 1970);

zur **Dozentin** Oberassistentin Privatdozentin Dr. Anneliese Vömel (27. 8. 1970);

zum **Sekretär (BaL)** Sekretär z. A. Kurt Thon (14. 9. 1970);



zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Karl Borschel (31. 8. 1970);

**d) Technische Hochschule Darmstadt**

ernannt :

zu **Wissenschaftlichen Räten und Professoren (BaL)** die Dozenten Dr. Benno Fuchssteiner (5. 8. 1970), Dr. Günter Braunss (6. 8. 1970);

zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor Akademischer Oberrat (BaL)** Dr. Heinz Schwarz (18. 8. 1970);

zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor als Abteilungsvorsteher** Wissenschaftlicher Rat und Professor (BaL) Dr. Günter Weber (28. 8. 1970);

zu **Wissenschaftlichen Räten und Professoren (BaL)** Dozent Dr. Erhard Heil (27. 8. 1970), Oberassistent Dr. Heinz Finkenrath (21. 8. 1970);

zum **Akademischen Oberrat Akademischer Rat (BaL)** Dr. Jürgen Seifert (8. 9. 1970);

zu **Akademischen Räten z. A. (BaP)** die Wissenschaftlichen Assistenten Dr. Gerhard Luft (8. 9. 1970), Dr. Peter Hoffmann (28. 8. 1970);

aus dem **Beamtenverhältnis ausgeschieden :**

ehemaliger ordentlicher Professor Dr. Hubert Ziegler (mit Ablauf des 11. Juli 1970);

**e) Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen Darmstadt**

ernannt :

zum **Baurat i. t. S. (BaP)** Dipl.-Ingenieur Karl-Heinz Schelling (28. 8. 1970);

**f) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Darmstadt**

ernannt :

zum **Baurat i. t. S. (BaP)** Dipl.-Ingenieur Horst Schönwald (1. 9. 1970),

**g) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Frankfurt (Main)**

ernannt :

zum **Baurat i. t. S. z. A. (BaP)** Dr. Helmuth Baumann (18. 8. 1970);

**h) Staatliche Ingenieurschule für Bau- und Vermessungswesen Frankfurt (Main)**

ernannt :

zum **Baurat i. t. S. z. A. (BaP)** Dr. Herbert Schlie (19. 8. 1970);

**i) Staatliche Ingenieurschule Gießen**

ernannt :

zum **Oberbaurat i. t. S. Baurat i. t. S. (BaL)** Dipl.-Ingenieur Karlheinz Zeise (21. 8. 1970);

**k) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Kassel**

in den **Ruhestand** versetzt:

die Oberbauräte i. t. S. Diplom-Ingenieur Wilhelm Thiem (mit Ablauf des Monats Juli 1970), Dr. Arno Döring (mit Ablauf des Monats Juli 1970);

**l) Pädagogisches Fachinstitut Fulda**

ernannt :

zu **Fachlehrern für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP)** Theodor Ruhnau (20. 8. 1970), Lehrwerkmeister z. A. (BaP) Kurt Schneider (20. 8. 1970);

**m) Pädagogisches Fachinstitut Wiesbaden**

ernannt :

zum **Studienrat z. A. (BaP)** Dipl.-Sportlehrer Walter Fröning (27. 7. 1970);

in den **Ruhestand** versetzt:

Oberstudienrat Arthur Merz (mit Ablauf des Monats Juli 1970);

**n) Pädagogisches Fachinstitut Jugenheim (Bergstraße)**

ernannt :

zum **Studienrat (BaL)** Studienrat z. A. Karl-Friedrich Burg (18. 8. 1970);

zum **Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer z. A.** Lehrwerkmeister z. A. (BaP) Gerhard Trautmann (19. 8. 1970);

in den **Ruhestand** versetzt:

Oberstudienrat Hermann Gramlich (mit Ablauf des Monats Juli 1970);

**o) Pädagogisches Fachinstitut Kassel**

ernannt :

zum **Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer (BaL)** Lehrwerkmeister z. A. Heinz Scholz (26. 8. 1970);

**p) Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt**

ernannt :

zur **Oberinspektorin** Inspektorin Irmgard Hilde Schellenberg (25. 8. 1970);

**q) Hessische Landesbibliothek Wiesbaden**

in den **Ruhestand** versetzt:

Bibliotheksdirektor Dr. phil. Franz Götting (mit Ablauf des Monats August 1970);

entlassen auf eigenen Antrag:

Bibliotheksoberspektorin Mechthild Witzel (mit Ablauf des Monats August 1970);

**r) Landeskonservator von Hessen in Wiesbaden**

ernannt :

zum **Konservator z. A. (BaP)** Dr. Jürgen Michler (26. 8. 1970).

Wiesbaden, 13. 10. 1970

**Der Hessische Kultusminister**  
P II 1 — 050/35 (103)

*StAnz. 44/1970 S. 2115*

**G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik**

**b) Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt :

zum **Gewerberat (BaL)** Dipl.-Ing. Gewerberat z. A. (BaP) Egon Krönert, TÜA Frankfurt a. M. (27. 8. 1970);

in den **Ruhestand** versetzt:

Inspektor Heinrich Kurz, TÜA Darmstadt (mit Ablauf des 30. 9. 1970).

Darmstadt, 9. 10. 1970

**Der Regierungspräsident**

I 2 — 7 1 02/07 (E)

*StAnz. 44/1970 S. 2117*

**H. im Bereich des Hessischen Sozialministers**

(Nachgeordnete Behörden)

ernannt bzw. befördert :

zum **Richter als Vizepräsident des Landessozialgerichts (Vorsitzender Richter)** Richter an dem Landessozialgericht als ständiger Vorsitzender eines Senats (Vorsitzender Richter) Dr. Hans Grüner (29. 9. 1970);

zum **Richter als aufsichtführender Richter des Arbeitsgerichts Kassel** Richter an einem Arbeitsgericht Christian Meier (23. 9. 1970);

zum **Oberinspektor** Inspektor Jürgen Diehl, Sozialgericht Frankfurt a. M. (1. 10. 1970);

zur **Inspektorin unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** Inspektorin z. A. Ingrid Gessner, Arbeitsgericht Wiesbaden (5. 10. 1970);

zum **Inspektor** Inspektor z. A. Bernd Elwanger, Sozialgericht Frankfurt a. M. (1. 10. 1970);

in den **Ruhestand** getreten:

Richter an einem Sozialgericht Rolf Münch, Sozialgericht Darmstadt (1. 11. 1970).

**Berichtigung:**

In *StAnz.* 1970 S. 1934 mußte es unter Buchstabe H. in dem Abschnitt „ernannt bzw. befördert“ heißen:

zum **Amtsrat** Amtmann Willi Reese, Sozialgericht Gießen (9. 3. 1970).

Wiesbaden, 13. 10. 1970

**Der Hessische Sozialminister**  
Z 2 a 1 — 7 o — 16

*StAnz. 44/1970 S. 2117*

**b) Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt :

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Karl Failing, GAA Gießen (20. 8. 1970);

zum **Techn. Sekretär z. A. (BaP)** Techn. Sekretär anwärter (BaW) Erwin Kleinhaus, GAA Darmstadt (18. 8. 1970).

Darmstadt, 9. 10. 1970

**Der Regierungspräsident**

I 2 — 7 1 02/07 (E)

*StAnz. 44/1970 S. 2117*

**2133 DARMSTADT****Regierungspräsidenten****Jagdausübung auf Fasanenhennen im Jagdjahr 1970**

Zur Lenkung der Fasanenhege wird auf Grund des Erlasses des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 15. 9. 1970 — III B 4 4353 — J 21. 1 — gemäß § 20 der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 10. 11. 1969 (GVBl. I S. 258) die Jagdausübung auf Fasanenhennen während der Zeit vom 16. Oktober bis 15. November 1970 in den Jagdbezirken der Städte Frankfurt a. M. und Wiesbaden und der Kreise Groß-Gerau, Main-Taunus, Obertaunus und Rheingau zugelassen.

Darmstadt, 12. 10. 1970

**Der Regierungspräsident**  
VII 9 — J 21.1

StAnz. 44/1970 S. 2118

**2134****Verlust eines Fleischbeschaustempels**

Ein quadratischer Fleischbeschaustempel aus Metall mit der Aufschrift

„Friedberg 2 T. U.“ (bedingt tauglich)

ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Jede weitere Benutzung des für ungültig erklärten Stempels wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 15. 10. 1970

**Der Regierungspräsident**  
II 7 — 19 a 12/09 (2)

StAnz. 44/1970 S. 2118

**2135****Bekanntmachung über ein Vorhaben der Firma Carl Ludwigsen, Metallhütte, Frankfurt a. M.**

Die Firma Carl Ludwigsen, Metallhütte, Frankfurt am Main, Ostgüterbahnhof 89—94, hat Antrag auf Erteilung einer gewerblichen Genehmigung gemäß § 16 GewO zur Errichtung und zum Betreiben eines Metallschmelzwerks auf ihrem Grundstück in Niederdorfelden Flur 12, Flurstück 255 3, Grundbuch Gemarkung Niederdorfelden 41, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach den §§ 16, 25 GewO vom 20. 9. 1960 (GVBl. S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 14. 10. 1970

**Der Regierungspräsident**  
IV/5 — 53 b 04.051 — L

StAnz. 44/1970 S. 2118

**2136 KASSEL****Enteignungsverfahren zugunsten des Landkreises Eschwege bzw. der Gemeinde Reichensachsen, Kreis Eschwege;**

hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung

In dem o. a. Enteignungsverfahren zwecks Entziehung des Eigentums an den Grundstücken Gemarkung Reichensachsen Flur 17, Flurstück 7/2, Größe 91 qm, zugunsten des Landkreises Eschwege, und Flur 17, Flurstück 50/2, Größe 24 qm, beide Flurstücke herausvermessen zugunsten der Gemeinde Reichensachsen aus dem Grundstück Flur 17, Flurstück 15, eingetragen im Grundbuch von Reichensachsen, Band 32, Blatt 1294 A, wird hiermit gem. § 25 Abs. 1 und 3 des Pr.Ges.

über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S. 221) Termin zur Feststellung der Entschädigung auf Dienstag, den 10. November 1970, 14.30 Uhr, im Bürgermeisteramt in Reichensachsen,

anberaumt.

Die Unternehmerin und die beteiligte Grundeigentümerin werden zu diesem Termin besonders geladen. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigten) werden hiermit gem. § 25 Abs. 4 des Pr.-Enteign.-Gesetzes aufgefordert, ihre Rechte im genannten Termin wahrzunehmen.

Die Ladung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und über die Auszahlung oder Hinterlegung derselben verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 Pr. Enteign.Ges.)

Kassel, 2. 10. 1970

**Der Kommissar für Enteignungssachen des Regierungspräsidenten**

I 1 a — 86 d 12 03 — Tgb.-Nr. 14 69  
StAnz. 44/1970 S. 2118

**2137****Zusammenschluß der Gemeinden Rengershausen und Guntershausen zu der neuen Gemeinde „Buchenhagen“, Landkreis Kassel**

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden die mit Wirkung vom 1. 9. 1970 zu der neuen Gemeinde „Buchenhagen“ zusammengeschlossenen Gemeinden Rengershausen und Guntershausen zu Ortsteilen der Gemeinde Buchenhagen erklärt.

Die Ortsteilbezeichnungen lauten:

„Buchenhagen — Ortsteil Rengershausen“.

„Buchenhagen — Ortsteil Guntershausen“.

Kassel, 29. 9. 1970

**Der Regierungspräsident**  
I 2 a — 3 k 08 01

StAnz. 44/1970 S. 2118

**2138****Auflösung des Standesamtsbezirks Caßdorf und Zusammenschluß mit dem Standesamtsbezirk Homberg, Bezirk Kassel, Landkreis Fritzlar-Homberg**

Gem. § 52 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes i. d. F. vom 8. 8. 1957 (BGBl. I S. 1125) wird hiermit der Standesamtsbezirk Caßdorf mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 aufgelöst und mit dem Standesamtsbezirk Homberg zusammengeschlossen. Die Führung des Standesamts obliegt der Stadt Homberg als Sitzgemeinde des Standesamtsbezirks. Angeschlossen sind die Gemeinden Caßdorf, Lützelwig, Lembach und Roppershain.

Kassel, 10. 9. 1970

**Der Regierungspräsident**  
I/1 a Az.: 25 h 04/03

StAnz. 44/1970 S. 2118

**2139****Auftellung des Standesamtsbezirks Braach, Auflösung des Bezirks Oberellenbach und Neubildung eines Standesamtsbezirks Baumbach**

Gemäß § 52 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes i. d. F. vom 8. 8. 1957 (BGBl. I S. 1125) werden hiermit die Standesamtsbezirke Braach u. Oberellenbach, Kreis Rotenburg a. d. F., mit Wirkung vom 1. Januar 1971 aufgelöst und die Gemeinden Braach und Atzelrode mit dem Standesamtsbezirk Rotenburg a. d. F. zusammengeschlossen. Aus den restlichen Gemeinden Baumbach und Sterkelshausen (seither Standesamt Braach) und dem aufgelösten Standesamtsbezirk Oberellenbach (mit den Gemeinden Oberellenbach, Licherode und Niederellenbach) wird mit Wirkung vom gleichen Tage ein neuer gemeinschaftlicher Standesamtsbezirk Baumbach gebildet.

Kassel, 10. 9. 1970

**Der Regierungspräsident**  
I/1 a — 25 h 04/03

StAnz. 44/1970 S. 2118

2140

**Standesamtsbezirk Niedenstein, Landkreis Frittlar-Homburg**

Gem. § 52 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes i. d. F. vom 8. 8. 1957 (BGBl. I S. 1125) habe ich den Stadtteil Niedenstein-Ermethis aus dem Standesamtsbezirk Metzze mit Wirkung vom 1. November 1970 herausgelöst und mit dem Standesamtsbezirk Niedenstein zusammengeschlossen. Angeschlossen ist die Gemeinde Wichdorf.

Kassel, 28. 9. 1970

**Der Regierungspräsident**

I/1 a — 25 h 04/03

StAnz. 44/1970 S. 2119

2141

**Auflösung des Standesamtsbezirks Nieder-Ense und Zusammenschluß mit dem Standesamtsbezirk Korbach, Landkreis Waldeck**

Gem. § 52 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes i. d. F. vom 8. 8. 1957 (BGBl. I S. 1125) wird hiermit der Standesamtsbezirk Nieder-Ense mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 aufgelöst und mit dem Standesamtsbezirk Korbach zusammengeschlossen.

Die Führung des Standesamtes obliegt der Stadt Korbach als Sitzgemeinde des Standesamtsbezirks. Angeschlossen sind die Gemeinden Leibach, Nieder-Ense, Nordenbeck und Ober-Ense.

Kassel, 10. 9. 1970

**Der Regierungspräsident**

I/1 a — 25 h 04/03

StAnz. 44/1970 S. 2119

2142

**Eingliederung der Gemeinde Ahrenberg in die Stadt Bad Sooden-Allendorf, Landkreis Witzenhausen**

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird die mit Wirkung vom 1. 9. 1970 in die Stadt Bad Sooden-Allendorf eingegliederte Gemeinde Ahrenberg zum Ortsteil der Stadt Bad Sooden-Allendorf erklärt. Die Ortsteilbezeichnung lautet:

„Bad Sooden-Allendorf — Ortsteil Ahrenberg“.

Kassel, 25. 9. 1970

**Der Regierungspräsident**

I/2 a — 3 k 08/01

StAnz. 44/1970 S. 2119

**Buchbesprechungen**

**Bundesbaugesetz. Kommentar von Ernst-Zinkahn-Bielenberg u. Losenblattsammlung, 7. Grundlieferung, 92 S., 5,80 DM, Verlag C. H. Beck, München.**

Entsprechend der Ankündigung in der 6. Grundlieferung ist ihr die 7. Grundlieferung rasch gefolgt. Sie enthält Erläuterungen der §§ 131 bis 135 und des § 180. Damit liegt die Kommentierung des 6. Teils des Bundesbaugesetzes „Erschließung“ mit den für die Gemeinden und die Baulandeigentümer sehr wesentlichen Vorschriften über den Erschließungsbeitrag vollständig vor, ergänzt durch die Erläuterung der Übergangsvorschriften für den Erschließungsbeitrag in § 180, die dem § 133 angeschlossen sind.

Der Verfasser, Prof. Dr. Werner Ernst, hat die knappe, komprimierte Form des 1. Abschnittes der Kommentierung des 6. Teils des Gesetzes beibehalten. Er bietet damit der Praxis, insbesondere den Gemeinden, eine leicht überschaubare Darstellung der Probleme des Rechtsgebietes, ohne auf Vollständigkeit der Darlegungen zu verzichten.

Ministerialrat Fritz Heinz Müller

**Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland.** Von Prof. Dr. Konrad Hesse, 4. Auflage, 1970, XVI, 320 S., kart. 15,— DM, Verlag C. F. Müller, Karlsruhe.

Die Vorauslagen der „Grundzüge“ haben an dieser Stelle ein recht unterschiedliches Echo gefunden (StAnz. 1967 S. 387 und StAnz. 1968 S. 665). Wie schon bei der Besprechung der 2. Auflage der „Grundzüge“ durch Konow (StAnz. 1968 S. 665) soll auch bei der vorliegenden Rezension nicht in den grundsätzlichen Streit um die wissenschaftliche Bedeutung der „Grundzüge“ eingetreten werden. Mit Konow (a. a. O.) kann unterstrichen werden, daß das Werk von Konrad Hesse „eine anspruchsvolle und interessante Lektüre“ ist.

An den verschiedensten Stellen seines Werkes hat Hesse seine Darlegungen vertieft. Die neueste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und die neuere Literatur ist umfassend berücksichtigt. Völlig überarbeitet sind die Passagen über das Finanzwesen, was auf Grund des Inkrafttretens des Finanzreformgesetzes erforderlich geworden ist, und über das Verhältnis von Staat und Kirche.

Im Gegensatz zu früheren Auflagen werden die Probleme der Pressekonzentration wenigstens gestreift. Im Rahmen seiner Ausführungen zur Notstandsverfassung läßt es Hesse an Kritik nicht fehlen. Gefahren sieht er vor allem in der „unscharfen Trennung von Ausnahme- und Normallage“ und in der Möglichkeit des bewaffneten Einsatzes der Streitkräfte nach Artikel 87a Abs. 4 GG.

Regierungsdirektor Dr. Rolf Groß

**Justizverwaltungsvorschriften. Textsammlung mit Anmerkungen, Verweisungen und Sachregister. Begründet von Richard Piller, Regierungsrat am Oberlandesgericht München, und Georg Hermann, Amtsrat am Bayer. Staatsministerium der Justiz in München. Weiterbearbeitung Georg Hermann, 20. Ergänzungslieferung (November 1969). Rund 720 S., 8<sup>o</sup>. In Schlaufe 24,50 DM. Gesamtwerk, ergänzt bis November 1969. Rund 3450 S., 8<sup>o</sup>. In Plastikordner 48,— DM. Verlag C. H. Beck, München.**

Die neueste Ergänzungslieferung zu dieser zuletzt in StAnz. 1969 S. 780 besprochenen Vorschriftensammlung bringt zunächst eine kleine — für die praktische Arbeit mit dem dicken Band aber recht nützliche — technische Neuerung: Bisher war am unteren Rande eines jeden Blattes die Nummer der Ergänzungslieferung abgedruckt, der das Blatt entstammt. Um das Abschlußdatum seiner Bearbeitung zu erkunden und um dann feststellen zu können, ab wann man im Justizministerialblatt nach etwaigen Änderungen der abgedruckten Vorschrift suchen muß, war es notwendig, das Datum auf der Einordnungsanweisung zu suchen oder aus dem Geleitwort der Ergänzungslieferung zu ermitteln. Diese Unterlagen werden viele Benutzer nicht aufgehoben haben. Nunmehr ist auf jedem Blatt das Datum der abschließenden Bearbeitung angegeben.

Die neue Ergänzungslieferung erfaßt vor allem die Dienst- und Vollzugsordnung, die Vorbemerkungen vor der Vollzugsgeschäftsordnung, die Justizkassenordnung und die die Gerichtsvollzieher betreffenden Vorschriften.

Neu sind der Sammlung insbesondere eingefügt die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 13 bis 13 d StVZO (Verkehrszentralregister) sowie die Anordnung über die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und über die Zusammenarbeit mit den Verwaltungsbehörden. Wie bei den anderen Verwaltungsvorschriften sind auch ihnen die Fundstellen der landesrechtlichen Einführungserlasse und die landesrechtlichen Besonderheiten vorangestellt.

Im Laufe der Zeit — und vor allem gerade durch die letzte Ergänzungslieferung — hat der Band an Umfang stark zugenommen. Die Bearbeiter haben sich daher entschlossen, ihn von solchen Vorschriften zu entlasten, die „keine eigentlichen Justizverwaltungsvorschriften“ sind. Daher sind die Wirtschaftsbestimmungen für die Justizbehörden sowie die Rechnungslegungsordnung für das Reich aus dem Ordner zu entfernen. Im übrigen werden wohl insoweit überhaupt neue Vorschriften auf Grund des neuen Haushaltsrechts ergehen (vgl. die Haushaltsordnungsverordnung vom 19. 8. 1969, BGBl. I S. 1284 und das Haushaltsgrundsatzgesetz vom 19. 8. 1969, BGBl. I S. 1273). Die Bearbeiter haben darauf hingewiesen, es sei beabsichtigt, insoweit Fundstellenübersichten aufzunehmen. Für die Rechnungslegungsordnung enthält die Ergänzungslieferung bereits die notwendigen Hinweise. Die Justizvollzugsbestimmungen zu den Wirtschaftsbestimmungen sind im Werk verblieben. Ministerialrat Dr. Reuß

**Lehrbuch des Staatsrechts.** Von Ekkehart Stein, 1968. XX u. 274 S., kart. 15,— DM, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Stein, Ordinarius in Konstanz, wollte nach seiner Vorrede ein Lehrbuch im wörtlichen Sinne schreiben, nicht bestimmt für Meister, sondern für Lehrlinge. Dieses Vorhaben ist ihm gelungen. Aufbau, Stoffauswahl und Sprache seines Kurzlehrbuches sind ganz auf den juristischen Anfänger abgestellt. In sehr anschaulicher und den Leser sicher führender Darstellung werden die Prinzipien des Staatsrechts der Bundesrepublik unter Beachtung der historischen und gesellschaftlichen Bezüge erläutert. Gleichzeitig wird an geeigneten Problemen die Methode der Anwendung verfassungsrechtlicher Vorschriften erörtert. 15 Fälle regen zu eigenständiger Denkarbeit an, deren Ergebnis an Lösungsskizzen im Anhang überprüft werden kann. Einige Schaubilder verdeutlichen den Text. Im Anhang werden Hilfen für die Anfertigung staatsrechtlicher Gutachten gegeben. Ausgewählte Literaturhinweise zeigen den Weg zu vertiefender Lektüre.

Der Student, der sich auf die Anfängerübungen im öffentlichen Recht vorbereitet, und der Verwaltungsschüler werden mit Gewinn zu dem Buch greifen. Sie sollten sich allerdings darüber klar sein, daß die Probleme nicht immer so einfach liegen, wie es manchmal nach der eingängigen Methodik Steins den Anschein haben mag. Sie werden weiter beachten müssen, daß Stein zugunsten des Lehrzwecks vielfach auf die Auseinandersetzung mit anderen Auffassungen verzichtet. So wird beispielsweise auf S. 91 ein materielles Prüfungsrecht des Bundespräsidenten bei der Verkündung von Gesetzen verneint, ohne daß die — wohl überwiegende — Gegenmeinung und die entgegenstehende ständige Staatspraxis auch nur erwähnt würden.

Vermissen wird gerade der Anfänger eine Einführung in die staatsrechtliche Literatur. Die kurzen Hinweise auf die gängigen Kommentare zum Grundgesetz auf S. 38 f. sind zwar nützlich aber kaum ausreichend.

Bei einer Neuauflage sollte der Verfasser die Lösung seines ersten Übungsfalles (S. 16/247 f.) überprüfen. Ist es wirklich richtig, daß beim dritten Wahlgang einer Bundespräsidentenwahl der Kandidat mit der zweithöchsten Stimmenzahl gewählt ist, wenn der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl nicht das von Art. 54 Abs. 1 GG vorgeschriebene Mindestalter hat? Hier müßte doch zunächst die Frage aufgeworfen — und m. E. verneint — werden, ob der Wahlvorgang im Hinblick auf die Teilnahme eines nicht wählbaren Kandidaten überhaupt gültig ist. Ministerialdirigent Dr. Schönebohm

**Bundes-Angestelltenarbeitsvertrag, Sammlung des Tarifrechts der Angestellten im öffentlichen Dienst, Textausgabe mit Anmerkungen und Sachverzeichnis, herausgegeben von Rolf Dittmeier und Dr. Siegfried Zängl, Oberregierungsräte im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, 4. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage, Stand 1. März 1970, 62 S., 2,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.**

Die 4. Ergänzungslieferung bringt die bewährte Sammlung auf den Stand vom 1. März 1970 und enthält die Vergütungstarifverträge vom 28. 1. 1970 und die im Zusammenhang mit diesen abgeschlossenen Tarifverträge.

Der neue Vergütungstarifvertrag Nr. 8 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder erhöht die ab 1. 1. 1970 gültigen Beträge der Grund-, Überstunden- und Bereitschaftsdienstvergütungen. Sie sind in Tabellen zusammengestellt. Die notwendigen Überleitungsbestimmungen wurden ebenfalls vereinbart. Für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) gilt das gleiche. Zu bemerken ist, daß darüber hinaus in § 28 BAT die Höhe der Grundvergütung der Angestellten zwischen 18 und 21 bzw. 25 Jahren (VKA: 23) erhöht wurde. Sie beträgt nunmehr nach vollendetem 18. Lebensjahr 92% und nach vollendetem 19. Lebensjahr 96% der Grundvergütung.

Die Ergänzungslieferung bringt außerdem die geänderten Sätze des Ausbildungsgeldes für Lernschwestern und Lernpfleger sowie Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe, ferner die erhöhten Entgelte für Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe, zu denen der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen das Ausbildungsverhältnis für den Beruf der Orthoptistin und der Diätassistentin hinzugenommen hat. Auch die neuen Entgelte für Medizinalassistenten wurden in die Sammlung eingearbeitet. Schließlich wurden die bisherigen Vergütungstarifverträge für Lehrlinge und Anlernlinge des Bundes und der Länder, für Wasserbaulehrlinge und Schiffsjungen der Bundeswasser- und Schifffahrtsverwaltung sowie die Vergütungstarifverträge für die Angestelltenlehrlinge und -Anlernlinge der VKA geändert und in neuer Fassung in die Sammlung aufgenommen. Neben den höheren Vergütungssätzen enthält die Sammlung auch die Erhöhung der Werte der Verpflegung für Angestellte, die an der Normalverpflegung teilnehmen (§ 2 des Tarifvertrages über die Bewertung der Verpflegung in Anstalten und Heimen).

Mit der neuen Ergänzungslieferung nach dem Stande vom 1. März 1970 ist die Sammlung noch nicht auf dem allerletzten Stand. Zwischenzeitlich in Kraft getretene neue Tarifverträge bringen weitgehende Änderungen des Vergütungssystems und eine weitere Neuordnung von Tätigkeitsmerkmalen. Bis zum Abdruck in der Sammlung müssen diese der Veröffentlichung in StAnz. 1970 S. 1807 ff. entnommen werden.

Richter Dr. S a n i o

**Die Vermögensbildung im öffentlichen Dienst, Tarif- und beamtenrechtliche Vorschriften des Bundes, der Länder und der Gemeinden über vermögenswirksame Leistungen mit Erläuterungen für die Praxis. Von Ministerialrat Alfred Bröler, 1. Referent im Bundesinnenministerium, 181 S., kart. 14,40 DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm KG, München.**

Mit dem vorliegenden Werk wird erstmals der Versuch unternommen, die für die Gewährung von vermögenswirksamen Leistungen an Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst und Beamte in Betracht kommenden Vorschriften für die Praxis in übersichtlicher Form zusammenzustellen und — soweit erforderlich — zu erläutern. Diesen Versuch kann man als gelungen ansehen, zumal der Verfasser damit weitgehendst Neuland betrat.

Kaum ein Thema hat die politischen Kräfte in der Bundesrepublik in den letzten Jahren so bewegt wie das einer breitgestreuten Vermögensbildung. Ist es schon schwer, sich über die große Zahl der eigentumspolitischen Initiativen, Anregungen oder Pläne einen genauen Überblick zu verschaffen, so gilt dies in noch viel stärkerem Maße für die derzeitigen Bestimmungen über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Arbeitnehmer. Obwohl sich die Verwirklichung der eigentumspolitischen Zielvorstellungen aller Beteiligten noch im Anfangsstadium befindet, ist bereits jetzt eine Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen ergangen, welche die Materie kompliziert und unübersichtlich erscheinen läßt. Hinzu kommt, daß durch das 3. Vermögensbildungsgesetz vom 27. Juni 1970 infolge des Überganges von der bisherigen Abgabefreiheit der vermögenswirksamen Leistungen auf eine Arbeitnehmerparzelle ab 1971 ein Systemwechsel eintritt.

Der Verfasser will mit seiner Schrift den mit der Durchführung der Tarifverträge und Gesetze über vermögenswirksame Leistungen an Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes und Beamte befaßten Stellen, den Trägern der Vermögensbildung und den Bediensteten selbst den Zugang zu der komplizierten Materie erleichtern und ihnen ein übersichtliches Handwerkszeug liefern. Er gliedert sein Werk in 3 Teile: Teil I enthält die Texte der Tarifverträge für Angestellte und Arbeiter von Bund, Ländern und Gemeinden sowie der Gesetze für Beamte und Soldaten; im Teil II werden diese Vorschriften näher erläutert; im Teil III sind als Anhang — zum Teil auszugsweise — die Texte der Vermögensbildungs- und Prämienetze nebst Durchführungsverordnungen und Erlassen abgedruckt.

Es bleibt zu hoffen, daß der Verfasser in seinem Bestreben, der Praxis ein auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenes Rüstzeug zu erhalten, sein Werk laufend ergänzt und auf dem neuesten Stand hält. Hierzu seien noch einige Anregungen gestattet: Mit Rücksicht auf die zu erwartenden weiteren Verbesserungen der Vermögensbildung und die damit verbundenen Änderungen oder Ergänzungen der bestehenden Vorschriften erscheint es erwägenswert, das Werk in Form einer Loseblattsammlung herauszugeben. Soweit sich die Schrift an die auszahlenden Stellen wendet, könnte die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der vermögenswirksamen Leistungen — evtl. in einem besonderen Abschnitt — noch etwas ausführlicher dargestellt werden, insbesondere im Hinblick auf die bereits erwähnte Systemänderung ab 1971. Will der Verfasser mit seinem Werk auch die Bediensteten selbst ansprechen, könnte es nützlich sein, in einem Überblick die verschiedenen Möglichkeiten der Inanspruchnahme der einzelnen Anlage- oder Sparformen mit Beispielen und Tabellen aufzuzeigen, wie dies z. B. Laux (Die Neuerungen des 624-DM-Gesetzes und ihre Auswirkungen, Heidelberg 1970) getan hat.

Diese Anregungen aber können nicht den Wert des Werkes mindern, den es für die mit der Bearbeitung der vermögenswirksamen Leistungen befaßten Stellen in der täglichen Praxis hat.

Regierungsdirektor R u d o l p h

**Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Kommentar von Dr. F. Luber, Landessozialgerichtsrat a. D., 39. Ergänzungslieferung, 32,50 DM. Gesamtwerk 57.— DM. Verlag R. S. Schulz, München 15 und Percha am Starnberger See.**

Die Änderungen des Bundessozialhilfegesetzes durch das Zweite Änderungsgesetz vom 14. 8. 1969 wurden in einer Neufassung des Gesetzes vom 18. 9. 1969 berücksichtigt. In der vorliegenden 39. Ergänzungslieferung zum Kommentar von Luber sind diese Änderungen bis § 47 des Gesetzes eingearbeitet. In einer bereits angekündigten 40. Ergänzungslieferung wird die erforderliche geworden Neukommentierung des Gesetzes auf Grund des Zweiten Änderungsgesetzes vom 14. 8. 1969 fortgeführt werden.

Gleichzeitig mit der 40. Ergänzung werden die Anordnungen des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit betreffend die Förderung der beruflichen Bildung vom 31. 10. und 18. 12. 1969 im Anhang B II abgedruckt werden, welche die bisherigen Richtlinien des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zum gleichen Gegenstand ersetzen.

Landrat Dr. J o s t

**Sozialversicherungsgesetze. Ordner III: Unfallversicherung. Von J. Eckert, Ministerialdirektor a. D. 7. Ergänzungslieferung, Juli 1970, 420 S. 8°. In Schlaufe 18,50 DM. Grundwerk mit 7. Ergänzungslieferung, Stand Juli 1970, Rund 2000 Seiten 8°. In Leinenordner 45.— DM. Verlag C. H. Beck, München.**

Die letzte Ergänzungslieferung ist in StAnz. 1966 S. 1305 besprochen. Die dort erwähnte Änderung des Dienstunfallsschutzes von Beamten bei ihrer Tätigkeit im Personalrat ist noch nicht berücksichtigt. Um so genauer sind die Änderungen nachgetragen, die die zwischenzeitliche Rechtssetzung auf dem Gebiete der Unfallversicherung gebracht hat.

Auf dem Gebiete der Verwaltungsvorschriften sind die Neufassung der Merkblätter des BMA über die Berufskrankheiten und der Abdruck der neuen Rehabilitationsgrundsätze hervorzuheben.

Darüber hinaus enthält die neue Lieferung sehr viele weitere Ergänzungen, z. B. ein Verzeichnis der Rundschriften des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften über die Verteilung der Entschädigungslasten bei Silikose sowie medizinische und rechtliche Beiträge über Probleme einzelner Berufskrankheiten. Auch landesrechtliche Besonderheiten sind berücksichtigt. Die Leitsätze neuer Urteile sind mitgeteilt.

Diese Ergänzungslieferung ist die letzte, die der langjährige Herausgeber der Sammlung „Sozialversicherungsgesetze“ bearbeitet hat. Ministerialdirektor a. D. Josef Eckert ist am 28. Juni 1970 verstorben.

Ministerialrat Dr. R e u ß

**Taschenbuch für Haus-, Wohnungseigentümer und Mieter, bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. jur. Wilhelm Weimar, — Die Eigentumswohnung in der Praxis, bearbeitet von Rechtsanwalt Hans Franke — Reihe „Report Taschentexte“, Band 460 und 461, 150 und 180 S., je 7,80 DM. Walthalla und Praetoria-Verlag, Regensburg**

In einer Zeit, in der viele Bevölkerungskreise sich mit Wohnungs- und Mietproblemen beschäftigen und in der man deshalb fast täglich aus berufenem und unberufenem Mund qualifizierte und unqualifizierte Äußerungen über diese Probleme hören und lesen kann, sind die beiden oben angeführten Taschenbücher erschienen. In dem von Weimar bearbeiteten Taschenbuch ist zur Frage Stellung genommen worden, die Vermieter und Mieter gleichermaßen interessieren.

Von der ersten Seite an ist zu erkennen, daß sich der Verfasser viele Jahre mit den Fragen befaßt hat, die er abhandelt. Schon der Aufbau des Buches zeigt den Fachmann. Beginnend mit der Darstellung der Sozialklausel wird zu Fragen Stellung genommen, die gleichermaßen für Mieter und Vermieter aktuell sind: z. B. Rechte und Pflichten der Vertragspartner, Mietvertrag und Hausordnung, Kündigung, Haftung des Mieters und Vermieters, Mietvorauszahlung und Mietkaution, Mietpreisrecht. Auch die Abrechnungsarten für die Kosten der Heizungs- und Warmwasserbereitung in Mehrfamilienhäusern wird angesprochen. Endlich ist der Entwurf eines Mustermietvertrages aufgenommen worden. Das Taschenbuch schließt mit dem Abdruck des Nachbarrechtsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Das Taschenbuch erfüllt seinen Zweck mit den grundlegenden Fragen des Wohnraummietrechts vertraut zu machen und der Rechtsfreundlichkeit des Staatsbürgers auf diesem Bereich des Rechts zu begegnen.

Es ist allerdings dem Rezensenten nicht verständlich, welchen Zweck die vergleichende Betrachtung zwischen der früheren und der gültigen Fassung der Sozialklausel haben soll. Eine Einflußnahme auf die Rechtsprechung zur Sozialklausel ist von dem Taschenbuch nicht zu erwarten. Den Mietern und Vermietern, an die sich das Buch wendet, wäre mit der Darstellung der geltenden Sozialklausel gedient gewesen; die vergleichende Betrachtung verwirrt sie nur. Hinzu kommt, daß eine Neufassung dieser Vorschrift wieder im Gespräch ist.

Die Darstellung der „Nachteile des Mietrechts des BGB“ im Rahmen der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach dem sozialen Wohnraummietrecht (S. 13) ist völlig unverständlich. Es ergibt sich nämlich nicht, daß hier der Rechtszustand vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. 7. 1960 dargestellt werden soll.

Der Abdruck des Nachbarrechtsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen paßt wohl nicht in den Rahmen des Taschenbuches. Es wäre zweckmäßiger gewesen, das Wohngeldgesetz oder das Wohnungseigentumsgesetz statt eines Landesgesetzes in das Taschenbuch aufzunehmen. Zusammenfassend kann aber gesagt werden, daß das Buch eine wertvolle Hilfe für Mieter und Vermieter ist.

In dem Büchlein Nr. 461 „Die Eigentumswohnung in der Praxis“ wird auf 25 Seiten nur wenig Gehaltvolles aufgeführt. Die restlichen 50 Seiten sind mit dem Text des Wohnungseigentumsgesetzes sowie mit Mustern gefüllt, die vom Harmonia Verlag bezogen werden können. Es fehlt dabei der Hinweis, daß Musterzwang nur für gemeinnützige Wohnungsunternehmen besteht, deren Formularverträge vor dem genannten Verlag herausgegeben werden. Das Taschenbuch erscheint in jeder Beziehung dünn.

Der Verlag hätte gut daran getan, das Wesentliche aus dem Taschenbuch Nr. 461 mit in das Taschenbuch 460, das sich auch an die Wohnungseigentümer wendet, aufzunehmen.

Regierungsdirektor B e r g

# **Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften - Gültigkeitsverzeichnis -**

- ... ein unentbehrliches Hilfsmittel  
für alle, die den Staatsanzeiger und andere  
hessische Amtsblätter täglich benutzen**
- ... eine Fundstelle aller gültigen  
Verwaltungsvorschriften und Grundsatz-  
erlasse der hessischen Landesregierung  
und der obersten Landesbehörden nach  
Sachgebieten chronologisch gegliedert**

Format DIN A 4, Umfang ca. 170 Seiten, brosch., DM 8,65 einschließlich Versand und MWSt.

Die Auslieferung erfolgt, wie bereits durch Rundschreiben vom 12. 10. 1970 (Beilage zum StAnz 41/1970) bekanntgegeben, an alle Bezieher des Staats-Anzeigers Anfang November durch den

**BUCH- UND ZEITSCHRIFTEN - VERLAG  
KULTUR & WISSEN GMBH & CO KG  
62 WIESBADEN, WILHELMSTRASSE 42**

1970

Montag, den 2. November 1970

Nr. 44

## Gerichtsangelegenheiten

### 3385

Zweiter Nachtrag zur Erlaubnisurkunde vom 16. 1. 1968

371a E — 1.1088: Für das Central Office der United Restitution Organization (URO), Frankfurt (Main), Wiesenau 53, darf außer den in der Erlaubnisurkunde vom 16. 1. 1968 und der Nachtragsurkunde vom 20. 1. 1969 bezeichneten Personen

Herr Landgerichtsrat a. D. und Rechtsanwalt und Notar Dr. Joachim Lewinthal, Frankfurt (Main), Wolfgangstraße 19,

unter den in der Urkunde vom 16. 1. 1968 aufgeführten Beschränkungen auftreten.

6 Frankfurt (Main), 19. 10. 1970

Der Präsident des Amtsgerichts

### 3386

#### Aufgebote

F 8 C 62 70 — **Aufgebot:** Die Maria Amalie Klemenz, geb. Weimert, 6055 Hausen, Friedrich-Ebert-Str. 20, vertreten durch die Rechtsanwältin Dr. Winter, Winter + Faust, Offenbach (Main),

hat das Aufgebot zur Ausschließung der unbekannteren Erben des Nikolaus Hübner, Schlosser in Obertshausen, als Gläubiger zu 1/2 der im Grundbuch von Hausen, Band 72, Blatt 2831, in Abteilung III unter Nr. 2 eingetragenen Sicherungshypothek von 2000,00 DM beantragt.

Die unbekannteren Erben werden aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Mittwoch, dem 7. April 1971, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, 1. Obergeschoß, Zimmer 32, ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

6050 Offenbach (Main), 11. 10. 1970

Amtsgericht

### 3387 Güterrechtsregister

GR 1365 — 13. 10. 1970: Eheleute Jürgen Walter Alfred Meißner, Redakteur, und Sigrid Annemarie Meißner, geb. Eckard, Redakteurin, beide in Weißkirchen/Ts.

Durch Vertrag vom 26. 8. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1366 — 13. 10. 1970: Eheleute Drogist Ludwig Ekkehard Hermann Stry und Erika Hedwig Stry, geb. Hahn; beide in Köppern/Ts.

Durch Vertrag vom 20. 7. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

6380 Bad Homburg v. d. H., 19. 10. 1970

Amtsgericht

### 3388

#### Neueintragung

GR 394: Ingenieur Wolf Dieter Riede und dessen Ehefrau Ursula Riede, geb. Fischer, Ober-Erlenbach, Emmerichshohl Nr. 11, haben durch notariellen Vertrag vom 21. November 1969 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 9. 10. 1970

Amtsgericht

### 3389

#### Neueintragung

GR 395: Werbekaufmann Jürgen Offermann und dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Hartmann, Harheim, Altkönigstraße 2,

haben durch notariellen Vertrag vom 31. August 1970 Gütertrennung vereinbart.  
6368 Bad Vilbel, 15. 10. 1970 **Amtsgericht**

### 3390

#### Neueintragung

GR 396: Hauptbauleiter Johann Rudolf Kremer und dessen Ehefrau Marianne Kremer, geb. Schmidt, Harheim, Saalburgstraße 2, haben durch notariellen Vertrag vom 25. August 1970 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 20. 10. 1970 **Amtsgericht**

### 3391

#### Neueintragung

GR 397: Kaufmann Dieter Merkel und dessen Ehefrau Ada Regina Merkel, geb. Burkardt, Petterweil, Eichendorffstr. 3-5, haben durch notariellen Vertrag vom 20. Mai 1970 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 20. 10. 1970 **Amtsgericht**

### 3392

#### Neueintragung

GR 903 — 21. 10. 1970: Landwirt Richard Helmling und Monika Helmling geb. Mollke, beide in Erbach bei Heppenheim a. d. B.

Durch Vertrag vom 21. Mai 1970 (Urk.-Rolle Nr. 132/70) ist Gütergemeinschaft vereinbart.

614 Bensheim, 21. 10. 1970 **Amtsgericht**

### 3393

#### Neueintragung

GR 473 — 12. Oktober 1970: Die Eheleute Kaufmann Friedhelm Paul und Ingrid Paul, geb. Klein, beide in Urberach, haben durch Vertrag vom 4. September 1970 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 12. 10. 1970 **Amtsgericht**

### 3394

#### Neueintragung

GR 476 — 22. Oktober 1970: Eheleute Fabrikant Kamillo Josef Meier und Margarethe geb. Hain in Frohnhausen (Dillkreis).

Durch Vertrag vom 16. Juni 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

634 Dillenburg, 22. 10. 1970 **Amtsgericht**

### 3395

6 GR 572 — 14. Oktober 1970: Eheleute Bauarbeiter Friedrich Wilhelm Gerhard Schneider und Monika geb. Böse, Weißenborn, Kr. Eschwege, Hintergasse 22.

Durch Vertrag vom 4. September 1970 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut.

344 Eschwege, 14. 10. 1970 **Amtsgericht**

### 3396

73 GR 12 192: Kraftfahrer Rupertus Roman Leonhard Huber und Hannelore Maria, geb. Raiser, Frankfurt (Main).

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

6 Frankfurt (Main), 23. 10. 1970

**Amtsgericht, Abt. 73**

### 3397

GR 1772 — 24. 9. 1970: Eheleute Hartwig, Heinrich, Friseur, und Anni geb. Kullmann.

Durch Vertrag vom 18. August 1970 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

636 Friedberg (H.), 21. 10. 1970 **Amtsgericht**

### 3398

GR 1774 — 20. 10. 1970: Eheleute Franz Hans Grahor, Elektroingenieur, und Adelheid Anna geb. Zander.

Durch Vertrag vom 29. August 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg (H.), 20. 10. 1970 **Amtsgericht**

### 3399

#### Neueintragungen

GR 2054 — 7. 10. 1970: Eheleute Händler Albert Blum und Franziska geb. Tischer, Gießen.

Durch Vertrag vom 7. September 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2055 — 16. 10. 1970: Eheleute Fahrlehrer Ernst Heinz Günter Schwan und Hildegard Luise Marta geb. Schönke, verschiedene Koslick, Gießen-Klein-Linden.

Durch Vertrag vom 18. September 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

63 Gießen, 20. 10. 1970 **Amtsgericht**

### 3400

#### Neueintragung

4a GR 451 A — 21. 10. 1970: Ehegatten: Heinrich Hübner, Elektromeister, und Christa geb. Geiss, beide in Gustavsburg, Freiherr-vom-Stein-Straße 20.

Durch Vertrag vom 29. September 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

608 Groß-Gerau, 23. 10. 1970 **Amtsgericht**

### 3401

41 GR 1234 — 9. 10. 1970: Eheleute Beamter Georg Schmidt, und Elisabeth, geb. Gröninger, in Hanau, haben durch Vertrag vom 21. 9. 1970 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 12. 10. 1970 **Amtsgericht, Abt. 41**

### 3402

41 GR 1235 — 16. 10. 1970: Eheleute Anwaltssekretär Peter Khestel und Karin geb. Bachmann in Mittelbuchen haben durch Vertrag am 14. 9. 1970 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 20. 10. 1970 **Amtsgericht, Abt. 41**

### 3403

41 GR 1236 — 16. 10. 1970: Eheleute Fuhrunternehmer Hans-Jürgen Rasch und Marianne geb. Ditter in Erlensee 1 haben durch Vertrag vom 25. 8. 1970 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 19. 10. 1970 **Amtsgericht, Abt. 41**

### 3404

41 GR 1237 — 16. 10. 1970: Eheleute Goldschmied Uwe Wundrack und Karin geb. Gottlieb in Hanau haben durch Vertrag vom 18. 8. 1970 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 20. 10. 1970 **Amtsgericht, Abt. 41**

### 3405

41 GR 618 — 11. 9. 1970: Eheleute Kaufmann Heinrich Deis und Maria geb. Pfeffer in Hanau haben durch Vertrag vom 12. 6. 1970 den Güterstand der Gütertrennung aufgehoben und den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart.

645 Hanau, 15. 9. 1970 **Amtsgericht, Abt. 41**

### 3406

GR 218: Eheleute Angestellter Heinz Pannier und Elli geb. Brumme, Massen-heim, Finkenstr. 6.

Durch Vertrag vom 21. August 1970 ist  
ütertrennung vereinbart.

03 Hochheim (Main), 22. 9. 1970

Amtsgericht

#### 407

GR 475: Eheleute Heinrich Karl Wiegand,  
Iaschenschlosser, und Erna, geb. Schel-  
enberg, beide in Wölf (Krs. Hünfeld).

Durch Vertrag vom 27. Juni 1970 ist Gü-  
tergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten  
erhalten das Gesamtgut gemeinschaft-  
lich.

18 Hünfeld, 21. 9. 1970

Amtsgericht

#### 408

8 GR 197: Ochs, Karl, Maurer und Land-  
wirt, und Edeltraud geb. Bogenhard in  
ernsfeld (Kr. Alsfeld), Obergasse 12.

Durch notariellen Vertrag vom 12. Juni  
1970 ist Gütertrennung vereinbart.

17 Kirchhain (Bez. Kassel), 14. 10. 1970

Amtsgericht

#### 409

8 GR 198: Bauleiter Hugo Jakob jun.  
und Ehefrau Monika geb. Ehrhardt in  
tadt Allendorf (Kr. Marburg), Müller-  
wegstannen 7.

Durch notariellen Vertrag vom 26. Aug.  
1970 ist Gütertrennung vereinbart.

17 Kirchhain (Bez. Kassel), 20. 10. 1970

Amtsgericht

#### 410

8 GR 199: Bauunternehmer Hugo Jakob  
und Ehefrau Franziska Maria Jakob geb.  
Metzker, beide in Kirchhain, Bez. Kassel,  
Carlsbader Straße 5.

Durch notariellen Vertrag vom 3. Sep-  
tember 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

17 Kirchhain (Bez. Kassel), 20. 10. 1970

Amtsgericht

#### 411

##### Neueintragung

8 GR 586 — 22. September 1970: Eheleute  
Kaufmann Friedemann Schwarz und Chri-  
stine Schwarz geb. Müller, beide wohnhaft  
in Neuenhain (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 13. Juli  
1970 ist Gütertrennung vereinbart.

24 Königstein (Ts.), 9. 10. 1970

Amtsgericht

#### 412

##### Neueintragung

8 GR 587 — 22. September 1970: Eheleute  
Kaufmann Bernhard Peter Rahmann und  
aufm. Angest. Elisabeth Ottilie Rahmann  
geb. Bernhard, beide wohnhaft in Falken-  
stein (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 7. April  
1970 ist Gütertrennung vereinbart.

124 Königstein (Ts.), 9. 10. 1970

Amtsgericht

#### 413

##### Neueintragung

8 GR 588 — 22. September 1970: Eheleute  
Student Christian Eckhard Rode und Anni  
Friedgard Ursula Rode geb. Leidenbach,  
beide wohnhaft in Königstein (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 11. Aug.  
1970 ist Gütertrennung vereinbart.

124 Königstein (Ts.), 2. 10. 1970

Amtsgericht

#### 414

##### Neueintragung

8 GR 589 — 29. September 1970: Eheleute  
Schachtmeister Gottfried Flugel und Irma  
Wilma Flugel geb. Bohn, beide wohnhaft  
in Königstein (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 28. Aug.  
1970 ist Gütertrennung vereinbart.

124 Königstein (Ts.), 9. 10. 1970

Amtsgericht

#### 3415

##### Neueintragung

8 GR 590 — 15. Oktober 1970: Eheleute  
Kaufmann Heiko Thiele und Sängerin  
Marie-Thérèse Thiele geb. Van de Ge-  
huchte, beide wohnhaft in Königstein (Ts.).

In der notariellen Urkunde vom 5. Aug.  
1970 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Ts.), 20. 10. 1970

Amtsgericht

#### 3416

##### Neueintragung

5 GR 267: Die Eheleute Gastwirt Hans  
Georg Hamm und Irmtraud Marianne geb.  
Böhm, Lampertheim, haben durch Ehe-  
vertrag vom 10. 7. 1970 Gütertrennung ver-  
einbart.

684 Lampertheim, 12. 10. 1970

Amtsgericht

#### 3417

##### Neueintragung

4 GR 389 — 8. 10. 1970: Wolfgang Georg  
Steitz, Verlagskaufmann, und Brigitte  
Steitz geb. Wagner, beide in Langen.

Durch Vertrag vom 3. September 1970  
ist Gütertrennung vereinbart.

4 GR 390 — 8. 10. 1970: Michele D'Andola,  
Kaufmann, und Ilse D'Andola geb. Schult-  
heiß, Dreieichenhain, Geißberg 35.

Durch Gütertrennungsvertrag vom 21.  
September 1970 ist Gütertrennung verein-  
bart.

607 Langen, 13. 10. 1970

Amtsgericht

#### 3418

##### Neueintragung

4 GR 391 — 14. Oktober 1970: Wilhelm  
Wolfgang Lupus, Bauingenieur, und Edel-  
traud Lupus, geb. Appel, Dreieichenhain.

Durch Vertrag vom 6. Oktober 1970 ist  
Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 14. 10. 1970

Amtsgericht

#### 3419

##### Neueintragung

GR 823 — 13. Oktober 1970: Jürgen Voll-  
borth und Erna Vollborth geb. Müller,  
Schönstadt, Haus Nr. 171.

Durch notariellen Vertrag vom 27. Juli  
1970 ist der gesetzliche Güterstand der Zu-  
gewinnsgemeinschaft aufgehoben und Gü-  
tertrennung vereinbart worden.

355 Marburg/Lahn, 8./13. 10. 1970

Amtsgericht

#### 3420

##### Neueintragung

Rü GR 241 — 15. Oktober 1970: Durch  
Vertrag vom 21. September 1970 haben die  
Eheleute Reinhold Gabelmann, Angestell-  
ter, Rüsselsheim, Frankfurter Straße 65,  
und Elisabeth Erna Gabelmann, geschie-  
dene Hollenbach, geb. Fasel, Rüsselsheim,  
Gütertrennung vereinbart.

609 Rüsselsheim, 20. 10. 1970

Amtsgericht Groß-Gerau  
Zweigstelle Rüsselsheim

#### 3421

##### Neueintragung

Rü GR 242 — 19. Oktober 1970: Durch  
Vertrag vom 5. August 1970 haben die Ehe-  
leute Wolfgang Manfred Jeske, Kaufmann  
in Rüsselsheim, Karlstraße 22, und Renate  
Dorothea geborene Schmund, Rüsselsheim,  
Gütertrennung vereinbart.

609 Rüsselsheim, 20. 10. 1970

Amtsgericht Groß-Gerau  
Zweigstelle Rüsselsheim

#### 3422

GR 270 — 16. 10. 1970: Olaf Siegmund  
Wilhelm Zander, Kaufmann, in Reichen-  
bach (Ts.), Haus am Wald, und Christa  
Marita, geb. Becker, daselbst, haben durch  
Ehevertrag vom 25. 8. 1970 Gütertrennung  
vereinbart.

639 Usingen (Ts.), 16. 10. 1970

Amtsgericht

#### 3423

##### Handelsregister

##### Veränderung

HRB 20 — 5. September 1970: Firma  
Commerzbank Aktiengesellschaft Filiale  
Alsfeld, Alsfeld.

Walter Meier-Bruck, Dr. Heinrich Polke  
und Bolko Graf von Roedern sind nicht  
mehr Vorstandsmitglieder. Götz Knap-  
pertsbusch, Bankdirektor, Frankfurt (M.),  
ist zum stellvertretenden Vorstandsmit-  
glied bestellt.

632 Alsfeld, 5. 9. 1970

Amtsgericht

#### 3424

##### Veränderungen

HRB 2: Firma Gebrüder Bücking GmbH,  
Alsfeld. Gegenstand des Unternehmens ist  
jetzt der Betrieb eines Manufaktur-, Kurz-  
waren- und Konfektionsgeschäftes im  
Einzel- und Großhandel sowie aller mit  
dem Hauptzweck des Unternehmens direkt  
oder indirekt zusammenhängenden Ge-  
schäfte. Die Gesellschaft ist befugt, gleich-  
artige oder ähnliche Unternehmen zu er-  
werben oder sich daran zu beteiligen.  
Durch Beschluß der Gesellschafterver-  
sammlung vom 1. Juni 1970 ist der Gesell-  
schaftsvertrag in § 3 (Gegenstand des Un-  
ternehmens), § 4 (Geschäftsjahr) und § 11  
— früher §§ 11 und 12 — (Jahresabschluß  
und Gewinnverteilung) geändert.

632 Alsfeld, 15. 10. 1970

Amtsgericht

#### 3425

##### Neueintragung

HRB 23 — 5. September 1970: Firma  
Karl Hasenpflug, Möbelfabrik, Gesell-  
schaft mit beschränkter Haftung, Romrod,  
Kr. Alsfeld (Zeller Straße 9). Herstellung  
von Möbeln und Einrichtungsgegenständen  
aller Art sowie der Handel mit diesen.  
Stammkapital: 60 000,— DM. Geschäftsfü-  
hrer ist Kaufmann Karl Hasenpflug, Rom-  
rod. Der Gesellschaftsvertrag ist am  
10. März 1970 geschlossen und am 2. Juni  
1970 in § 1 (Firma) geändert. Die Gesell-  
schaft hat einen Geschäftsführer. Der Ge-  
schäftsführer Karl Hasenpflug ist allein-  
vertretungsberechtigt.

Als nicht eingetragen wird veröffent-  
licht: Die Bekanntmachungen der Gesell-  
schaft erfolgen im Bundesanzeiger. Für  
Angaben in (—) keine Gewähr.

632 Alsfeld, 15. 10. 1970

Amtsgericht

#### 3426

##### Veränderung

HRB 3 — 20. Oktober 1970: Firma Georg  
Dietr. Bücking, GmbH, Alsfeld. Durch Be-  
schluß der Gesellschafterversammlung  
vom 22. Juli 1970 wurde § 10 Abs. c des  
Gesellschaftsvertrages geändert.

HRB 20 — 20. Oktober 1970: Commerz-  
bank AG, Filiale Alsfeld. Das stellver-  
tretende Vorstandsmitglied Götz Knap-  
pertsbusch ist gemeinsam mit einem wei-  
teren Vorstandsmitglied oder einem Pro-  
kuristen vertretungsberechtigt. Die Ein-  
tragung im Handelsregister des Gerichts  
des Sitzes (Amtsgericht Düsseldorf) ist er-  
folgt und in Nr. 152/70 des Bundesanzeigers  
bekanntgemacht.

632 Alsfeld, 20. 10. 1970

Amtsgericht

#### 3427

##### Vereinsregister

VR 335 — 19. 10. 1970: Aktion Sorge um  
Deutschland, Bensheim.

Durch Beschluß der Mitgliederversamm-  
lung vom 11. 4. 1970 führt der Verein den  
Namen „Christen in der Offensive e. V.“,  
Bensheim.

614 Bensheim, 19. 10. 1970

Amtsgericht

#### 3428

##### Neueintragung

VR 343 — 22. 10. 1970: Marine-Kamerad-  
schaft Heppenheim/Bergstraße e. V. in  
Heppenheim/Bergstr.

614 Bensheim, 21. 10. 1970

Amtsgericht

**3429** **Neueintragung**  
VR 352 — 14. Oktober 1970: Name: Tennisclub Rot/Weiß Biedenkopf. Sitz: Biedenkopf/Lahn.  
3560 Biedenkopf, 14. 10. 1970 **Amtsgericht**

**3430** **Neueintragung**  
VR 240 — 14. Oktober 1970: SSV 1920 Allendorf in Allendorf/Dillkreis.  
Die Satzung ist am 31. Juli 1965 errichtet.  
634 Dillenburg, 14. 10. 1970 **Amtsgericht**

**3431** **Neueintragung**  
VR 241 — 14. Oktober 1970: Ski-Club 1954 Ewersbach in Ewersbach (Dillkreis).  
Die Satzung ist am 22. April 1970 errichtet.  
634 Dillenburg, 14. 10. 1970 **Amtsgericht**

**3432** **Neueintragung**  
VR 242 — 14. Oktober 1970: Versorgungswerk der im Bezirk der Kreishandwerkerschaften Dillenburg und Biedenkopf zusammengeschlossenen Innungen e. V. mit dem Sitz in Dillenburg.  
Die Satzung ist am 28. August 1970 errichtet.  
634 Dillenburg, 14. 10. 1970 **Amtsgericht**

**3433** **Neueintragung**  
VR 740 — 16. 10. 1970: Institut für objektivierte Leistungskontrolle. Sitz des Vereins ist Gießen.  
63 Gießen, 20. 10. 1970 **Amtsgericht**

**3434** **Neueintragung**  
4a VR 643 — 16. 10. 1970: Gewerbeverein 1865 Groß-Gerau eingetragener Verein, Groß-Gerau.  
608 Groß-Gerau, 21. 10. 1970 **Amtsgericht**

**3435** **Neueintragung**  
VR 196 — 21. 10. 1970 — Tuspo Grebenstein e. V. in Grebenstein (Am Wassergraben 7).  
352 Hofgeismar, 21. 10. 1970 **Amtsgericht**

**3436**  
VR 129: Unterstützungskasse der Firma Becker & Marxhausen, Berge bei Homberg, Bez. Kassel.  
3588 Homberg, 20. 10. 1970 **Amtsgericht**

**3437**  
VR 130: Unterstützungskasse der Firma Heinrich Vaupel & Sohn KG, Homberg, Bezirk Kassel.  
3588 Homberg, 23. 10. 1970 **Amtsgericht**

**3438** **Neueintragung**  
4 VR 303: Verband von freischaffenden Sachverständigen der Hessischen Brandversicherungskammer Darmstadt, Buchschlag.  
607 Langen, 13. 10. 1970 **Amtsgericht**

**3439** **Neueintragung**  
VR 834 — 22. Oktober 1970: Initiativgruppe Marburger Stadtbild (IMS). Sitz: Marburg (Lahn).  
355 Marburg (Lahn), 22. 10. 1970 **Amtsgericht**

**3440** **Neueintragung**  
Rü VR 185: In das Vereinsregister ist am 17. Oktober 1970 die Aspra Poukia Rüsselsheim 70, Rüsselsheim, eingetragen.  
609 Rüsselsheim, 20. 10. 1970  
**Amtsgericht Groß-Gerau  
Zweigstelle Rüsselsheim**

**3441**  
VR 698: Schützenverein Adebar Atzbach 1966 in Atzbach. Die Satzung ist am 11. Mai 1966 errichtet.  
633 Wetzlar, 14. 10. 1970 **Amtsgericht**

**3442** **Neueintragung**  
3 VR 1109: Schützenverein Hundelshausen in Hundelshausen.  
343 Witzenhausen, 14. 10. 1970 **Amtsgericht**

**3443** **Vergleiche — Konkurse**  
4 N 20/67: Das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Günter Kowalski in Lorsch — jetzt wohnhaft in Dinklage — ist aufgehoben, nachdem der im Vergleichstermin vom 11. September 1970 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 17. September 1970 bestätigt wurde.  
614 Bensheim, 23. 10. 1970 **Amtsgericht**

**3444** **Beschluß**  
5 VN 1/70: In dem Vergleichsverfahren der Pintsch Bamag AG, Maschinenfabrik, Butzbach, wird das durch Beschluß des Amtsgerichts Butzbach vom 29. Juli 1970 angeordnete allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben, soweit es folgende Verträge betrifft:

a) Vertrag zwischen der Pintsch Bamag AG, Butzbach, und der Pintsch Bamag Gastechnik GmbH/United Gas Industries Ltd., London, vom 2. 10. 1970, betreffend Verkauf des Fertigungsbereiches Gastechnik;

b) Vertrag zwischen der Pintsch Bamag AG, Butzbach, und der Van den Boogaard's Motoren Import N. V., Nimwegen, betreffend Verkauf der Beteiligung an der Pintsch Bamag Nederland N. V., Amersfoort, vom 2. 10. 1970;

c) Vertrag zwischen der Pintsch Bamag AG, Butzbach, und der Fa. A. J. Tröster, Butzbach, vom 6. 10. 1970, betreffend Verkauf des Erzeugnisgebietes „Kugellager-einheiten“;

d) Notariatsvertrag zwischen der Pintsch Bamag AG, Butzbach, und der Internationale Funderings Maatschappij N. V., S'gravenhage, Niederlande, vom 15. 10. 1970 (Notar Dr. Erich Linden, Essen, U. R. 217/70) betreffend Verkauf der Beteiligung an der Fa. Torkret GmbH, Essen.

6308 Butzbach, 20. 10. 1970 **Amtsgericht**

**3445** **Beschluß**  
5 VN 1/70 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Pintsch Bamag Aktiengesellschaft, Maschinenfabrik und Verfahrenstechnik, in Butzbach, Wetzlarer Straße, wird heute, am 22. Oktober 1970, um 9.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist, einen nach §§ 3 ff. der Vergleichsordnung entsprechenden Antrag gestellt hat und das Gericht in Übereinstimmung mit der zuständigen Berufsvertretung auch die sonstigen Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens als vorliegend erachtet.

Der Dipl.-Kfm. und Wirtschaftsprüfer Karl-Heinz Braun, 2 Hamburg 13, Rothenbaumchaussee 26, wird zum Vergleichsverwalter ernannt.

Zu Mitgliedern des Gläubiger-Beirates werden bestellt:

1. Herr Rechtsanwalt Dr. Heinz Pflüger, Hamburg 1, Alstertor 21,
2. Herr Rechtsanwalt Paul Wegener, Frankfurt/Main, Mainzer Landstr. 16,
3. Herr Günter Engel, Mannheim-Käfertal, Kallstädter Straße 1.

Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 20. Januar 1971, um 9 Uhr, im Bürgerhaus Butzbach in Butzbach, Gutenbergstraße, Großer Saal, anberaumt. (Voraussichtliche Fortsetzung des Termins am 21., 26., 27. und 28. Januar, 2., 3., 4., 9., 10., 11., 16., 17., 18. Februar 1971.)

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6308 Butzbach, 22. 10. 1970 **Amtsgericht**

**3446**  
31 VN 4/70 — Vergleichsverfahren: Der Fabrikant Georg Philipp Wilhelm Heil, Alleininhaber der Firma Möbelfabrik G. W. Heil in 6101 Fränkisch-Crumbach, hat am 17. 10. 1970 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt.

Vorläufiger Verwalter ist der Rechtsbeistand H. Muntermann in 6112 Groß-Zimmern. Gegen den Schuldner ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.  
611 Dieburg, 20. 10. 1970 **Amtsgericht**

**3447**  
81 N 382/70 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der G. Schanzbach u. Co. GmbH, Herstellung und Vertrieb von elektronischen Erzeugnissen, 6 Frankfurt (M.), Adalbertstraße 15—17, wird heute, am 21. Oktober 1970, um 13.50 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, 6 Frankfurt (Main), Oederweg 151, Tel.: 59 43 81.

Konkursforderungen sind bis zum 30. November 1970 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO. am 4. Dezember 1970, um 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 15. Januar 1971, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main). Große Friedberger Straße 7—11, V. Steck, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. November 1970 ist angeordnet.  
6 Frankfurt (Main), 21. 10. 1970

**Amtsgericht, Abt. 81**

**3448** **Beschluß**  
N 4/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Deutsche Klinker- und Ziegelwerke Aktiengesellschaft in Meerholz, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Freitag, den 27. November 1970 um 10 Uhr, Zimmer 11.  
648 Gelnhausen, 20. 10. 1970 **Amtsgericht**

**3449**  
N 5/70 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Architekten (grad.) Helmut Glaser in Wehrda, Kreis Hünfeld, Haus Nr. 78 (Büro: Hünfeld, Rathausplatz 19, und Mittelstraße 2), ist am 22. Oktober 1970, um 9.15 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Justizoberinspektor f. R. August Röhre in Hünfeld, Mackenzeller Straße, Anmeldefrist bis 30. November 1970, Erste Gläubigerversammlung am 3. Dezember 1970, um 10.00 Uhr, Prüfungstermin am 7. Januar 1971, um 11.30 Uhr, Amtsgericht Hünfeld, Zimmer 11. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. November 1970.

6418 Hünfeld, 22. 10. 1970 **Amtsgericht**

**3450**  
50 N 68/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft Akora-Radio OHG, G. u. A. Kopschina, Kassel, Wilhelmshöher Allee Nr. 18, Verkauf von Rundfunk-, Phono- und Fernsehgeräten, ist Termin zur Ver-



Endung und Abstimmung über den Vermögensvergleichsvorschlag der Gemeinuldnerin, zur Abnahme der Schlußrechnung und gegebenenfalls zur Anbringung über die den Gläubigerausschüßmitgliedern festzusetzende Vergütung und Auslagen und zur Prüfung weiterer anmeldeter Forderungen auf den 1. Dezember 1970 um 8 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Saalbau, Zimmer 143, anberaumt. Der Vergleichsvorschlag und die Erklärungen der Mitglieder des Gläubigerausschusses liegen zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts, Zimmer 230, aus.

Kassel, 23. 10. 1970

Amtsgericht

**415**

50 N 67/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Helmut Müller, Alleininhaber der Firma Peter Graßhoff Nachf., Kassel, Annastr. 9, besonderer Prüfungstermin auf den 1. Dezember 1970, um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, anberaumt.

Kassel, 20. 10. 1970

Amtsgericht

**412**

5 N 2/70: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Gustav Küffner, Inhaber einer Näherei in Sprendlingen, ist nach § 204 Konkursordnung eingestellt. Die Vergütung des Verwalters wird auf 10,— DM, seine Auslagen werden auf 1,— DM festgesetzt.

Langen (Hessen), 20. 10. 1970

Amtsgericht

**413**

7 N 74/57: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Fritz Keller, Inhaber der Firma Bieberger Brotfabrik in Offenbach (Main)-Bieber, Oberstraße 40, soll eine Abschlagsverteilung stattfinden.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Offenbach (Main) niedergelegt worden. Die Summe dieser Forderungen beträgt 232 744,10 DM. Es ist in Massebestand von 233 083,42 DM verfügbar.

05 Offenbach (Main), 20. 10. 1970

Der Konkursverwalter:  
Dr. L. Winkler  
Rechtsanwalt u. Notar

**414****Beschluß**

7 N 47/68: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Johanna Hampe, Hauptwohnsitz 3206 Lamspringe, 2. Wohnsitz 6369 Kilianstädten, Erich-Ollenhauerstr. 6, Inhaberin der Firma Johanna Hampe, Kondor-Autowaschanlagen, Chemisch-technische Erzeugnisse, Offenbach a. M.-Rumpenheim, Neugasse 18, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

05 Offenbach (M.), 23. 10. 1970

Amtsgericht, Abt. 7

**415****Beschluß**

7 VN 4/69 — Vergleichsverfahren: In dem zwischen aufgehobenen Vergleichsverfahren über das Vermögen des kfm. Anstestellten Klaus Dieter Asch, jetzt wohnhaft Aschaffenburg, Erthalstraße 18:

Der bisherige Sachverwalter Karl Polin, Offenbach a. M., Frankfurter Str. 61, wird auf seinen Antrag aus dem Amt entlassen.

05 Offenbach (M.), 26. 10. 1970

Amtsgericht, Abt. 7

**3456**

81 N 80/69: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Theodor genannt Theo Faigle, Langen (Hessen), alleiniger Inhaber der Firma Theo Faigle, Kleiderfabrikation, Frankfurt am Main, Kaiserstr. 79 — AG Frankfurt am Main — 81 N 80/69 —, soll nach Abnahme der Schlußrechnung im Schlußtermin am 27. November 1970 die Schlußverteilung vorgenommen werden.

Der hierzu verfügbare Massebestand beträgt 53 222,99 DM. Von dem Massebestand sind noch etwaige Massekosten, soweit sie noch nicht bekannt sind, zu bestreiten.

Nachdem die Vorrechtsgläubiger gem. § 61 Ziffer 1 KO voll befriedigt sind, können hiernach die Vorrechtsgläubiger gem. § 61 Ziffer 2 und 3 KO, deren Forderungen zur Tabelle mit 43 233,57 DM bzw. 928,62 DM festgestellt wurden, mit voller Befriedigung rechnen. Die restlichen Gläubiger (nur nicht Bevorrechtigte gem. § 61 Ziffer 6 KO) können mit einer Quote von etwa 2% rechnen.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht durch die Beteiligten vor.

6231 Schwalbach a. Ts, 22. 10. 1970

Pfungstbrunnenstr. 5

Der Konkursverwalter:  
Hans Revermann,  
Rechtsanwalt

**3457**

62 N 4/70: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fertig-Menü-Tiefkühlkost GmbH, Wiesbaden-Biebrich, Arminiusweg 5, vertreten durch ihre Geschäftsführerin Loni Laubach geb. Kimpel, ebenda, wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 2. Dezember 1970, um 9 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung: 1. Bericht des Konkursverwalters, 2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen, 3. Einstellung des Verfahrens, 4. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, 5. Verschiedenes.

62 Wiesbaden, 15. 10. 1970

Amtsgericht

**3458**

62 N 58/69: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 19. 6. 1969 in Wiesbaden verstorbenen Journalisten Horst Herold, zuletzt wohnhaft gewesen in Wiesbaden, Bierstädter Straße 13, wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf Mittwoch, den 25. November 1970, um 14.30 Uhr, auf Zimmer 243 des Amtsgerichts.

62 Wiesbaden, 15. 10. 1970

Amtsgericht

**3459**

62 N 65/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Robert Becker, Wiesbaden, Körnerstraße 5, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Vermögensvergleichsvorschlag vom 9. 7. 1970 Termin bestimmt auf Dienstag, den 24. November 1970, um 14 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts.

Der Vermögensvergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Der Termin dient zugleich zur Prüfung evtl. nachgemeldeter Forderungen.

62 Wiesbaden, 16. 10. 1970

Amtsgericht

**3460**

62 N 9/69: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Gartenarchitekten Johann Laukötter, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Bleichstr. 25, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Dazu sind 4510,32 DM verfügbar. Zu berücksichtigenden sind Forderungen zum Betrage von 88 629,51 DM, davon bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 29 858,59 Deutsche Mark.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden unter dem Aktenzeichen 62 N 9/69 zur Einsicht aus.

62 Wiesbaden, 21. 10. 1970

Der Konkursverwalter:  
Paul-Heinz Dietz  
Rechtsanwalt

**Zwangsversteigerungen**

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**3461**

K 9/70: Die im Grundbuch von Klein Karben, Band 35, Blatt 1638, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Klein Karben, Flur 1, Flurstück 515/2, Hof- und Gebäudefläche, Birkenweg 6 bis 8, Größe 6,75 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Klein Karben, Flur 1, Flurstück 516/8, Hof- und Gebäudefläche, Birkenweg 6 bis 8, Größe 6,76 Ar,

sollen am 17. Dezember 1970 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Str. 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. Mai 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Architekt Rolf Filler in Seligenstadt.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 720 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 19. 10. 1970

Amtsgericht

**3462**

K 15/70: Die im Grundbuch von Rendel, Blatt 34, Blatt 1867, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Rendel, Flur 1, Flurstück 373/1, Hof- und Gebäudefläche, Haingasse 8, Größe 14,07 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Rendel, Flur 1, Flurstück 375, Gartenland im Ort, Größe 3,67 Ar,

sollen am 14. Januar 1971 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Juni 1969/16. April 1969 (Tag des Versteige-

rungsvermerks): Landwirt Georg Wilhelm Hufer und seine Ehefrau Anna Maria Hufer, geb. Kinnel, beide in Frankfurt/Main-Preungesheim, zu je  $\frac{1}{2}$ .

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 152 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 26. 10. 1970 **Amtsgericht**

### 3465

4 K 20 70: Das im Grundbuch von Lorsch, Band 39, Blatt 2383, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Lorsch, Flur 2, Flurstück 47, Lieg.-B. 2383, Geb.-B. 209, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 29, Größe 8,46 Ar,

soll am 17. Dezember 1970, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. April 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Friseur Walter Damerow in Lorsch.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 12. 10. 1970 **Amtsgericht**

### 3464

4 K 38/70: Die im Grundbuch von Klein-Hausen eingetragenen Grundstücke, I. Band 1, Blatt 71,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Klein-Hausen, Flur 1, Flurstück 756, Ackerland, Am Stein, Größe 12,53 Ar,

II. Band 3, Blatt 296, lfd. Nr. 4, Gemarkung Klein-Hausen, Flur 1, Flurstück 755, Ackerland, Am Stein, Größe 20,74 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Klein-Hausen, Flur 6, Flurstück 31, Grünland, Die Merschau, Größe 21,66 Ar,

III. Band 29, Blatt 1553 — siehe umseits — sollen am 6. Januar 1971 um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. August 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): zu I.: Philipp Schumacher VII. in Einhausen und seine Ehefrau Maria Schumacher, geb. Schäfer, daselbst, zu je  $\frac{1}{2}$ ; zu II. und III.: Philipp Schumacher VII. in Einhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 20. 10. 1970 **Amtsgericht**

### 3465

K 19/70: Die ideellen Hälften an den im Grundbuch von Lindheim, Band 14, Blatt Nr. 838, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Lindheim, Flur 10, Flurstück 192, Hof- und Gebäudefläche zu Enzheim, Größe 3,74 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Lindheim, Flur 10, Nr. 191, Gartenland daselbst, Größe 7,45 Ar, sollen am Montag, dem 8. Februar 1971, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8, Sitzungssaal, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. April 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Henriette Busch, geb. Jakobi in 6471 Enzheim.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 18 980,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 12. 10. 1970 **Amtsgericht**

### 3466

61 K 72/68: Der Miteigentumsanteil zu  $\frac{1}{2}$  der Maria Borowka geb. Trapp an dem im Grundbuch von Braunshardt, Band 44, Blatt 2127, eingetragenen Grundstück

Nr. 3, Gemarkung Braunshardt, Flur 5, Flurstück 95/4, Hof- und Gebäudefläche, Schloßgartenstraße 52, Größe 17,92 Ar, soll am 17. Dezember 1970, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Zimmer 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 9. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bäcker Hans Borowka in Braunshardt,

b) dessen Ehefrau Maria Magdalena Borowka geb. Trapp, daselbst. — zu je  $\frac{1}{2}$ .

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 2. 9. 1970 **Amtsgericht, Abt. 61**

### 3467

61 K 59/70: Das im Grundbuch von Roßdorf, Band 33, Blatt 2286 A, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Roßdorf, Flur 11, Flurstück 94/3, Hof- und Gebäudefläche Claudiusweg 13, Größe 15,31 Ar,

soll am 28. Januar 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506 — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 9. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Willy Laun, Meteorologe, Roßdorf,

b) Maria Schöpfs, geb. Raithel, daselbst, — zu je  $\frac{1}{2}$  —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 1. 10. 1970 **Amtsgericht, Abt. 61**

### 3468

31 K 63/69: Das im Grundbuch von Urberach, Band 59, Blatt 2954, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Urberach, Flur 11, Flurstück 19, Ackerland (Bauplatz), Das Gaißfeld, Größe 6,00 Ar,

soll am Mittwoch, 16. 12. 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, hier, Marienstraße 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. Jan. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maria Fohler geb. Drouin in Langen (H.). Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 16 800,— Deutsche Mark.

Bieter müssen im Termin u. U. Sicherheit in Höhe  $\frac{1}{10}$  des Bargebots hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 21. 10. 1970 **Amtsgericht**

### 3469

31 K 44/68: Das im Grundbuch von Babenhausen, Band 53, Blatt 2769, eingetragene Grundstück

Nr. 2, Gemarkung Babenhausen, Flur 1, Flurstück 280/1, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstr. 5, Größe 3,79 Ar,

soll am Mittwoch, 9. 12. 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, hier, Marien-

straße 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 10. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Architekt Willy Bott, Babenhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 252 000,— Deutsche Mark.

Bieter müssen im Termin u. U. Sicherheit in Höhe  $\frac{1}{10}$  des Bargebots hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 22. 10. 1970 **Amtsgericht**

### 3470 Beschluß

8 K 46/69, 50 69: Das im Grundbuch von Haiger, Band 87, Blatt 3017, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 9, Gemarkung Haiger, Flur 3-Flurstück 190, Hof- und Gebäudefläche Grubenstraße, Größe 13,81 Ar,

soll am 13. 1. 1971, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. Dezember 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Herta Kube geb. Apel, Haiger.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 137 630,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 8. 10. 1970 **Amtsgericht**

### 3471 Beschluß

8 K 12/69: Das im Grundbuch von Rodenbach, Band 18, Blatt 639, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rodenbach, Flur 1-Flurstück 62, Hof- und Gebäudefläche, an Ampel, Größe 7,00 Ar,

soll am 20. 1. 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. April 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Karl Bruno Eckhardt und Mari geb. Kiefler, Rodenbach/Dill. — zu je  $\frac{1}{2}$  —

Der Wert des Grundstück ist nach § 74 Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 76 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 9. 10. 1970 **Amtsgericht**

### 3472 Beschluß

8 K 40/69: Die im Grundbuch von Manderbach, Band 23, Blatt 859, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 7, Gemarkung Manderbach, Flur 17, Flurstück 12, Hof- und Gebäudefläche Rathausstr. 8, Größe 1,10 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Manderbach, Flur Nr. 17, Flurstück 432/11, Hof- und Gebäudefläche, Rathausstr. 8, Größe 1,20 A.

lfd. Nr. 9, Gemarkung Manderbach, Flur Nr. 17, Flurstück 433/9, Hofraum, Langgasse, Größe 0,39 Ar,

sollen am 27. 1. 1971 um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 9. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Kurt Maas, Lina Luise geb. Blicker, Manderbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 Abs. 5 ZVG festgesetzt auf lfd. Nr. 7 32 000,— DM,

lfd. Nr. 8 20 000,— DM,  
lfd. Nr. 9 468,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

34 Dillenburg, 14. 10. 1970 Amtsgericht

#### 473 Beschlüß

8 K 14/70: Das im Grundbuch von Oberscheld, Band 40, Blatt 1452, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Oberscheld, Flur 71, Flurstück 183/4, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem untersten Blickstück, Größe 4,69 Ar,

soll am 6. 1. 1971 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dillenburg Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 6. 1970 Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Hochofenarbeiter Otto Geier und Waltraud, geb. Sauer, in Oberscheld — zu c 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 110,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

34 Dillenburg, 19. 10. 1970 Amtsgericht

#### 3474

3 K 18/69: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Eschwege, Band 202, Blatt 8021, eingetragenen Grundstücks

Nr. 1, Gemarkung Eschwege, Flur 51, Flurstück 146, Hof- und Gebäudefläche, Brückenstr. 26, Größe 1,83 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. Januar 1971, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer der Grundstückshälfte am 10. September 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Inkasso-Inspektor Otto Engel,  
b) Autoschlosser Eberhardt Engel,  
beide in Eschwege, Brückenstr. 26 — in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 30. 9. 1970 Amtsgericht

#### 3475

84 K 45/70: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Frankfurt/M., Bezirk 43, Band Nr. 25, Blatt 976, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Frankfurt/M., Fl. Nr. 6, Flurstück 292/60, Gebäudefläche, In der Römerstadt 52, Größe 0,08 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Frankfurt/M., Fl. Nr. 6, Flurstück 60/3, Hof- und Gebäudefläche, In der Römerstadt 52, Größe 18,53 Ar, Flurstück 60/4, Weg Severusstr., Größe 1,15 Ar,

am 3. Februar 1971, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt/M., Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Mai 1970 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): A) Gastwirt Wilhelm Schmidt in Frankfurt/M. zur ideellen Hälfte, B) a) Gastwirt Wilhelm Schmidt, b) Kaufmann Rudolf Lossa, c) Horst Wilhelm Lossa, d) Ingrid Lossa, e) Rita Johanna Maria Lossa, geb. 23. 11. 1951, f) Maria Anna Schmidt, g) Rosa Roswitha Hauptmann, geb. Schmidt, sämtlich in Frank-

furt/M., in ungeteilter Erbengemeinschaft zu einem ideellen Viertel, C) a) Witwe Hilma Friederike Schmidt, geb. Sieben, b) Maria Anna Schmidt, c) Rosa Roswitha Hauptmann, geb. Schmidt, sämtlich in Frankfurt/M., in ungeteilter Erbengemeinschaft zu einem ideellen Viertel.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1. Grundstück lfd. Nr. 5 = 960,— DM, 2. Grundstück lfd. Nr. 9 a) Flurstück 60/3 = 391,506 DM, b) Flurstück 60/4 = 13 800,— DM insgesamt: 406 320,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt/M., 16. 10. 1970

Amtsgericht, Abt. 84

#### 3476

84 K 74/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 45, Band 70, Blatt 2427, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 4, Flurstück 21/71, Hof- und Gebäudefläche, Anne-Frank-Straße 69, Größe 4,57 Ar,

am 1. Februar 1971, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, IV. Stock, Zimmer 408, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. September 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Witwe Johanna Lüttig geb. Ahlswede in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 125 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 12. 10. 1970,

Amtsgericht, Abt. 84

#### 3477

84 K 4/70: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt (M.), Bezirk 47 eingetragenen je 10,3/1000 Miteigentumsanteile an dem Grundstück Flur 6, Flurstück 269/2, Hof- und Gebäudefläche, Marbachweg 59 A—E, Größe 46,70 Ar in

Band 62, Blatt 2158:

lfd. Nr. 1, verbunden mit dem Sonder Eigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 20 Ost bezeichneten Wohnung Haus 2 im Erdgeschoß, bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Bad mit WC, Flur und Loggia nebst Keller Nr. 20 Ost,

Band 62, Blatt 2159:

lfd. Nr. 1, verbunden mit dem Sonder Eigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 20 West bezeichneten Wohnung Haus 2 im Erdgeschoß, bestehend aus zwei Zimmern, Küche, Bad mit WC, Flur und Loggia, nebst Keller Nr. 20 West,

Band 62, Blatt 2160:

lfd. Nr. 1, verbunden mit dem Sonder Eigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 21 Ost bezeichneten Wohnung Haus 2, 1. Obergeschoß, bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Bad mit WC, Flur und Loggia, nebst Keller Nr. 21 Ost,

Band 62, Blatt 2161:

lfd. Nr. 1, verbunden mit dem Sonder Eigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 21 West bezeichneten Wohnung Haus 2, 1. Obergeschoß, bestehend aus zwei Zimmern, Küche, Bad mit WC, Flur und Loggia, nebst Keller Nr. 21 West,

Band 62, Blatt 2162:

lfd. Nr. 1, verbunden mit dem Sonder Eigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 22 Ost bezeichneten Wohnung, Haus 2,

2. Obergeschoß, bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Bad mit WC, Flur und Loggia nebst Keller Nr. 22 Ost,

Band 62, Blatt 2163:

lfd. Nr. 1, verbunden mit dem Sonder Eigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 22 West bezeichneten Wohnung, Haus Nr. 2, 2. Obergeschoß, bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Bad mit WC, Flur und Loggia nebst Keller Nr. 22 West,

Band 62, Blatt 2166:

lfd. Nr. 1, verbunden mit dem Sonder Eigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 30 Ost bezeichneten Wohnung Haus 3, im Erdgeschoß, bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Bad mit WC, Flur und Loggia, nebst Keller Nr. 30 Ost,

Band 62, Blatt 2167:

lfd. Nr. 1, verbunden mit dem Sonder Eigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 30 West bezeichneten Wohnung Haus 3, im Erdgeschoß, bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Bad mit WC, Flur und Loggia, nebst Keller Nr. 30 West,

Band 63, Blatt 2168:

lfd. Nr. 1, verbunden mit dem Sonder Eigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 31 Ost bezeichneten Wohnung Haus 3, 1. Obergeschoß, bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Bad mit WC, Flur und Loggia, nebst Keller Nr. 31 Ost,

Band 63, Blatt 2169:

lfd. Nr. 1, verbunden mit dem Sonder Eigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 31 West bezeichneten Wohnung, Haus Nr. 3, 1. Obergeschoß, bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Bad mit WC, Flur und Loggia, nebst Keller Nr. 31 Ost,

Das Wohnungseigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung des Wohnungseigentums der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung des Wohnungseigentums im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter, sowie dann, wenn die Grundpfandgläubiger ein von ihnen erworbenes Wohnungseigentum weiterveräußern. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sonder Eigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 1. Juni 1967, 28. September 1967 und 23. November 1967 Bezug genommen,

am 8. Februar 1971 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Frankfurt (M.), Große Friedberger Str. 7—11, IV. Stock, Zimmer Nr. 408, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. März 1970 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Oskar Dzialowski in Frankfurt (Main).

Der Wert jedes Miteigentumsanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 63 000,— DM (zusammen 630 000,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (M.), 15. 10. 1970

Amtsgericht, Abt. 84

#### 3478

2 K 27/68: Das im Grundbuch von Gernsheim, Band 39, Blatt 2244, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Gernsheim, Flur 11, Flurstück 76/5, Hof- und Gebäudefläche, Ulmenstr. 11, Größe 5,66 Ar,

soll am 17. Dezember 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Katharina Draut, geb. Meister, Gernsheim. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 15. 10. 1970 **Amtsgericht**

### 3479

41 K 104/69: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Langenselbold, Band 145, Blatt 4130 A, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenselbold, Flur 39, Flurstück 1/24, Hof- und Gebäudefläche, Rhönstr. 34, Größe 5,57 Ar, am 21. 12. 1970, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 2. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. a) Willibald Görgner, techn. Laborant, Langenselbold, Gartenstr. 2 — zu  $\frac{1}{4}$  Anteil —;

b) dessen Ehefrau Franziska Görgner geb. Hergeth, daselbst — zu  $\frac{1}{4}$  Anteil —;

c) Anton Kolb, Dreher, Langenselbold, Kruze 10 — zu  $\frac{1}{4}$  Anteil —;

e) 1. Schlosser Anton Kolb, 2. Arbeiter Josef Kolb — zu  $\frac{1}{4}$  Anteil in ungeteilter Erbengemeinschaft;

f) Ehefrau Marie Kolb geb. Stadler in Langenselbold — zu  $\frac{1}{4}$  Anteil —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 19. 10. 1970 **Amtsgericht, Abt. 41**

### 3480 **Beschluß**

2 K 19/68: 1. Das im Grundbuch von Breckenheim, Band 19, Blatt 758, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 7, Gemarkung Breckenheim, Flur 24, Flurstück 30, Acker, Am Lochweg, Größe 24,44 Ar, und

2. das im Grundbuch von Breckenheim, Band 18, Blatt 697 A, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Breckenheim, Flur 26, Flurstück 56, Wiese, Schmalwiesen, Größe 17,35 Ar,

sollen am Montag, dem 14. Dezember 1970, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hochheim (Main), Kirchstraße 21, Zimmer 13, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. April 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu 1. Eheleute Landwirt Heinrich Wilhelm Bohrmann und Anna Johannette Lisette geb. Heilhecker in Breckenheim — Gesamtgut nach Errungenschaftsgemeinschaft —

zu 2. am 14. Mai 1970 Ehefrau Heinrich Wilhelm Bohrmann, Anna geb. Heilhecker, zu Breckenheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim (Main), 21. 10. 1970 **Amtsgericht**

### 3481 **Beschluß**

2 K 46/68: Das im Grundbuch von Immenhausen, Band 30, Blatt 784, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Immenhausen, Flur 7, Flurstück 197/1, Lieg.-B. 1972, Hof- und Gebäudefläche, Lohweg 19, Größe 14,94 Ar,

soll am 18. Dezember 1970 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. 8, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Oktober 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Autoschlosser Heinrich Wilhelm Hämmerich in Immenhausen zu  $\frac{1}{3}$ ,

b) Frl. Martha Hämmerich in Immenhausen zu  $\frac{1}{3}$ ,

c) Kraftfahrzeugmeister Heinrich Wilhelm Hämmerich und Ehefrau Martha Zehm, geb. Hämmerich, beide in Immenhausen, in ungeteilter Erbengemeinschaft zu  $\frac{1}{3}$ .

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

352 Hofgeismar, 16. 9. 1970 **Amtsgericht**

### 3482 **Beschluß**

K 20/69: Das im Grundbuch von Engenhahn, Band 9, Blatt 337 A, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Engenhahn, Flur Nr. 3, Flurstück 10/1, Lieg.-B. 459, Geb.-B. 119, Hof- und Gebäudefläche Kitzelheck, Größe 7,42 Ar,

soll am 4. Dezember 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Idstein/Ts., Gerichtsstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Oktober 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schlossermeister Anton Rüdiger Roth, b) dessen Ehefrau Else Roth geb. Mees, beide wohnhaft in Wiesbaden, als Mit-eigentümer je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

627 Idstein (Ts.), 20. 10. 1970 **Amtsgericht**

### 3483

51 K 33/69: Das im Grundbuch von Harleshausen, Band 98, Blatt 3107, eingetragene Grundstück Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Harleshausen, Flur 12, Flurstück 8/1, Hof- und Gebäudefläche, Ahnatalstraße 169 B, Größe 6,20 Ar,

soll am 4. Februar 1971, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. März 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Landesobersekretär Gerhard Seydler in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 16. 10. 1970 **Amtsgericht**

### 3484

51 K 32/70: Das im Grundbuch von Kassel, Band 58, Blatt 1125, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Kassel, Flur JJ, Flurstück 37/2, Lieg.-B. 994, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Str. 159, Größe 7,86 Ar,

soll am 15. Dezember 1970 um 11 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. März 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bäckermeister August Schulze, Kassel,

b) Ehefrau Irmgard Lamm, geb. Schulze, Erlensee (Kreis Hanau) — in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 20. 10. 1970 **Amtsgericht**

### 3485

51 K 145/70: Die Miteigentumshälften des im Grundbuch von Niederkaufungen, Band Nr. 52, Blatt 2000, eingetragenen Grundstück Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederkaufungen Flur 9, Flurstück 70/5, Lieg.-B. 1640, Hof- und Gebäudefläche, Kasseler Straße 1 Größe 7,55 Ar,

sollen am 25. Februar 1971, um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurt-Straße 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer der Miteigentumshälften am 29. September 1970 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Arbeiter Friedrich Thormann und dessen

b) Ehefrau Helga Barbara Thormann geborene Hiempelmann, beide in Niederkaufungen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 21. 10. 1970 **Amtsgericht**

### 3486

5 K 1/70: Das im Grundbuch von Offenthal, Band 19, Blatt 1113, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Offenthal, Flur Flurstück 65, Hof- und Gebäudefläche Querstraße 10, Größe 6,89 Ar,

soll am 13. Januar 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Januar 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks) Alfred Tuschl und dessen Ehefrau Käthe Tuschl geb. Lang, in Offenthal zu je Anteilen.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 74.000, Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

607 Langen, 22. 10. 1970 **Amtsgericht**

### 3487

K 2/68: Das im Grundbuch von Ilbeshausen, Band 18, Blatt 771, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ilbeshausen, Flur Nr. 3, Flurstück 43/6, Hof- und Gebäudefläche, Oberdörfer Hütung, Größe 20,69 Ar,

soll am 28. Januar 1971, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lauterbach, Königberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. Februar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Metzger und Landwirt Heinrich Gabriel in Ilbeshausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 7 Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 105.190,— D

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

642 Lauterbach (Hessen), 15. 10. 1970 **Amtsgericht**

### 3488

K 10/69: Die dem Elektromeister Kl. Pippert in Felsberg gehörende ideelle Hälfte der im Grundbuch von Felsberg, Band 25, Blatt 994, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Felsberg, Flur Flurstück 133/1, Hof- und Gebäudefläche Sälzer Str. 8, Größe 3,60 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Felsberg, Flur 10, Flurstück 133/2, Hof- und Gebäudefläche, Säizer Straße 8, Größe 2,96 Ar,

sollen am 18. Dezember 1970 um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Melsungen, Kasseler Straße 29, Zimmer 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 9. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elektromeister Kurt Pippert und seine Ehefrau Ingeborg, geb. Richter, in Felsberg je zu  $\frac{1}{2}$ .

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 65 430 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 19. 10. 1970 **Amtsgericht**

### 3489

K 18/69: Das im Grundbuch von Melsungen, Band 85, Blatt 3213, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Melsungen, Flur Nr. 24, Flurstück 62/16, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Straße 12, Größe 10,42 Ar,

soll am 18. Dezember 1970 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Melsungen, Kasseler Straße 29, Zimmer 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Dezember 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ingenieur Hans Joachim Haller und seine Ehefrau Hildegard Haller, geb. Rödding, in Melsungen je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 320 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 19. 10. 1970 **Amtsgericht**

### 3490

K 15—23/69: Das in der Gemarkung Erbach Odw. im Wohnungsgrundbuch von Erbach eingetragene Wohnungseigentum:

A: Band 55, Blatt 2164: 12,14/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundst. Fl. 4 Nr. 150/2, Hof- und Gebäudefläche, An der Centlinde, Größe 24,92 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung II. Obergeschoß rechts Nr. 1, nebst Kelleranteil Nr. II/1, im Aufteilungsplan mit Nr. 18 bezeichnet,

B: Band 55, Blatt 2166, 12,14/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundst. wie A., verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung II. Obergeschoß rechts Nr. 3 mit Kelleranteil II/3, im Aufteilungsplan mit Nr. 18 bezeichnet,

C: Band 55, Blatt 2167: 12,14/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundst. wie A., verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung II. Obergeschoß rechts Nr. 4, nebst Kelleranteil Nr. II/4, im Aufteilungsplan mit Nr. 19 bezeichnet,

D: Band 55, Blatt 2168: 20,60/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundst. wie A., verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung II. Obergeschoß rechts Nr. 5, nebst Kelleranteil Nr. II/5, im Aufteilungsplan mit Nr. 20 bezeichnet,

E: Band 55, Blatt 2169: 12,14/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundst. wie A.: verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung II. Obergeschoß links Nr. 6, nebst Kelleranteil II/6, im Aufteilungsplan mit Nr. 21 bezeichnet,

F: Band 55, Blatt 2170: 12,14/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundst. wie A., verbunden mit dem Sondereigentum an

der Wohnung II. Obergeschoß links Nr. 7, nebst Kelleranteil II/7, im Aufteilungsplan mit Nr. 22 bezeichnet,

G: Band 55, Blatt 2171: 21,99/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundst. wie A., verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung II. Obergeschoß links Nr. 8, nebst Kelleranteil Nr. II/8, im Aufteilungsplan mit Nr. 23 bezeichnet,

H: Band 55, Blatt 2172: 21,07/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundst. wie A., verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung II. Obergeschoß links Nr. 9, nebst Kelleranteil II/9, im Aufteilungsplan mit Nr. 24 bezeichnet,

J: Band 55, Blatt 2173: 12,14/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundst. wie A., verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung II. Obergeschoß links Nr. 10, nebst Kelleranteil Nr. II/10, im Aufteilungsplan mit Nr. 25 bezeichnet,

zu A—J: Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band 55—57, Blätter 2149—2217) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt —,

soll am 12. Januar 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. Januar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eugenie Gertrude Hirsch geb. Großkopf, Frankfurt/M.

Der Wert gem. § 74a ZVG ist wie folgt festgesetzt:

zu A: 15 565,— DM

zu B: 15 643,— DM

zu C: 15 565,— DM

zu D: 28 063,— DM

zu E: 15 586,— DM

zu F: 15 686,— DM

zu G: 32 113,— DM

zu H: 29 019,— DM

zu J: 16 050,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 21. 10. 1970 **Amtsgericht**

### 3491

K 14/69: Das im Grundbuch von Leidhecken, Band 10, Blatt 579, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Leidhecken, Flur 1, Flurstück 174/3, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofsweg 17, Größe 6,17 Ar,

soll am 14. Januar 1971 um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. Mai 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Lehrerin Charlotte Reiling, geb. Chromann, Leidhecken.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG mit Beschluß des Gerichts vom 30. 9. 1969 auf 40 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 19. 10. 1970 **Amtsgericht**

### 3492

7 K 14/70: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach a. M., Band 325, Blatt 9615, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Flur Nr. 23, Nr. 12/2, Lieg.-B. 4410, Hof- und Gebäudefläche Bieberer Straße 136, Größe 6,27 Ar,

am Mittwoch, dem 30. 12. 1970, um 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht,

Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks: (20. März 1970) Eheleute Immobilienmakler Dankwart Schulze und Nora Maria Wanda geb. Kramer zu je  $\frac{1}{2}$ .

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 397 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (M.), 19. 10. 1970

**Amtsgericht, Abt. 7**

### 3493

K 4/70: Das im Grundbuch von Cornberg, Band 8, Blatt 223, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Cornberg, Flur 3, Flurstück 155/3, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Höhe 28, Größe 9,14 Ar,

soll am 21. Dezember 1970, um 10 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Sontra, Neues Tor 8, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Juni 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bauarbeiter Otmar Bernauer,

b) dessen Ehefrau Olga Bernauer geb.

Baier,

beide in Cornberg — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6443 Sontra, 21. 10. 1970

**Amtsgericht**

### 3494

#### Beschluß

K 9/67 N: Die im Grundbuch von Ottrau, Band 16, Blatt 443, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Ottrau, Flur 11, Flurstück 68, Lieg.-B. 127, Ackerland und Grünland, Vor dem Sebbel, Größe 13,15 Ar,

Ifd. Nr. 7 (bisher Ifd. Nr. 5), Gemarkung Ottrau, Flur 27, Flurstück 17/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Größe 8,40 Ar,

sollen am 18. Januar 1971 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude in Treysa, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 8. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ziegeleiarbeiter Karl Quehl, Ottrau.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: für Ifd. Nr. 3 auf 600 DM, für Ifd. Nr. 7 auf 49 210 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3578 Treysa, 7. 10. 1970

**Amtsgericht**

### 3495

#### Beschluß

K 21/70: Die im Grundbuch von Winkels, Band 5, Blatt 121, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 9, Flur 23, Flurstück 52, Acker Unter dem Königseifen, Größe 7,31 Ar,

Ifd. Nr. 10, Flur 24, Flurstück 276, Grünland Wiese, Sauerwies, Größe 6,64 Ar,

Ifd. Nr. 11, Flur 24, Flurstück 277, Grünland Wiese, Sauerwies, Größe 6,64 Ar,

Ifd. Nr. 12, Flur 26, Flurstück 75, Acker Unland, Borngarten, Größe 4,98 Ar,

Ifd. Nr. 13, Flur 26, Flurstück 78, Hof- und Gebäudefläche Oberdorf 100, Größe 5,36 Ar,

sollen am 16. Dezember 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mauerstraße 25, Zimmer 24, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 9. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Frau Theresia Roth geb. Hebgen in Hütte,
- b) Frau Gertrud Jung geb. Hebgen in Freilingen,
- c) Johann Fritz Hebgen in Düsseldorf,
- d) Frau Margarethe Zirfas geb. Hebgen in Kaden,
- e) Frau Margaretha Ruckes geb. Diehl in Winkels,
- f) Frau Anna Maria Fritz geb. Diehl in Winkels,
- g) Frau Margarethe Wachowski geb. Diehl in Winkels,
- h) Frau Marianne Theresia Margarete Pauly geb. Diehl in Limburg,
- i) Anstreicher Albert Richard Diehl in Winkels,
- j) Josef Kaspari in Winkels,
- k) Aloys Kaspari in Winkels,
- l) Frau Elfriede Theresia Kaps geb. Kaspari in Wetzlar,
- m) Frau Maria Margaretha Reimann geb. Kaspari in Probbach,
- n) Frau Rosa Maria Rink geb. Kaspari in Oberbiel,

o) Frau Josefine Coy geb. Kaspari in Dillhausen.

in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

629 Weilburg, 22. 10. 1970 **Amtsgericht**

### 3496 **Beschluß**

2 K 10/70: Die im Grundbuch von Ehringen, Band 29, Blatt 1264, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ehringen, Flur 15, Flurstück 12/1, Hofraum, Wolfhager Straße, Größe 4,33 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ehringen, Flur 15, Flurstück 25/1, Hof- und Gebäudefläche, Wolfhager Straße 81, Größe 15,12 Ar,

sollen am 12. Januar 1971, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. April 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Verwaltungsangestellter, jetzt Gastwirt, Wilhelm Bitter,
- b) Ehefrau Margarete Bitter geborene Berghöfer,

beide in Ehringen — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 14. 10. 1970 **Amtsgericht**

### 3497 **Beschluß**

2 K 3/69: Das im Grundbuch von Altenhasungen, Band 17, Blatt 564, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenhasungen Flur 7, Flurstück 111-1, Hof- und Gebäudefläche, Mittelstraße, Haus Nr. 26, Größe 3,45 Ar,

soll am 26. Januar 1971, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. April 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Hilfsfeuerwerker Hans Hödl,
- b) dessen Ehefrau Herta Hödl geb. Bayer, beide in Altenhasungen — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 14. 10. 1970 **Amtsgericht**

## Öffentliche Ausschreibungen

### 3498

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der OD Schneppenhausen im Zuge der K 165 (km 5,923 bis km 6,397) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 1500 cbm Erdabtrag
- ca. 2000 qm bit. Tragschicht 15 cm dick
- ca. 2000 qm Asphaltbinder 3,5 cm dick
- ca. 2000 qm Asphaltfeinbeton 3,5 cm dick
- ca. 600 lfd. m Hochbordsteine
- ca. 1600 qm Gehwegplatten
- ca. 1600 qm Mineralbeton, 10 cm dick
- ca. 600 cbm Frostschutzschicht
- ca. 1000 lfd. m Entwässerungsrinnen und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 50 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 355 99 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen K 165, OD Schneppenhausen“.

Eröffnung: Mittwoch, den 11. 11. 1970, um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

61 Darmstadt, 21. 10. 1970

Hessisches Straßenbauamt

### 3499

Marburg: Die Bauleistungen für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3048 in der Ortslage Roßdorf im Landkreis Marburg, Str.-km 5.400 bis 5.935 / 7.933 bis 7.744 sollen vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- 5000 cbm Erdbewegung
- 5000 t Frostschutzmaterial d. K. 0/35 mm
- 4500 qm bit. Tragschicht (12 cm dick) und Decke (7 cm dick) und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von 10,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg/Lahn, Gutenbergstraße 29, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 6758 oder bei der Kreissparkasse Marburg, Kto.-Nr. 2 einzuzahlen.

Meldeschuß am 6. 11. 1970.

Eröffnungstermin: 24. 11. 1970, um 10.00 Uhr, im Zimmer 14 des Hessischen Straßenbauamtes Marburg (Lahn), Ketzlerbach 11. Zuschlags- und Bindefrist: 24. 12. 1970.

Hessisches Straßenbauamt

### 3500

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Kreisstraße 16 in der Ortsdurchfahrt Berkach (km 0.000 bis km 0.764) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 4000 qm Boden lösen
- 5000 qm Pflasterdecke aufnehmen
- 3000 cbm Frostschutzkies
- 1500 t bit. Tragschicht
- 4500 qm Asphaltbinder und Asphaltfeinbeton
- 1500 lfd. m Hochbordsteine mit Rinnenplatten in Beton
- 2500 qm Betongehwegplatten und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 60 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 4. Nov. 1970 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35599 beim Postscheckamt Frankfurt (M.) mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen K 160, Ortsdurchfahrt Berkach“.

Eröffnung: Freitag, den 13. 11. 1970, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

61 Darmstadt, 22. 10. 1970

Hessisches Straßenbauamt

3501

## ÖFFENTLICHER KONSTRUKTIONS- UND PREISWETTBEWERB

Im Auftrag der Stadt Frankfurt am Main wird der Wettbewerb für den Umbau des Stadions der Stadt Frankfurt am Main hiermit bekanntgegeben.

Es handelt sich um den Umbau bzw. die Erweiterung des Frankfurter Waldstadions auf ein Fassungsvermögen von mindestens 68 000 Personen, davon mindestens 20 000 überdachte Sitzplätze sowie ca. 25 000 cbm umbauter Raum an zugehörigen Gebäuden.

Anzubieten sind nach vorhandenen Entwürfen bzw. firmeneigenen Alternativen auf Grund firmeneigener Berechnungen die gesamte Konstruktion in Stahlbeton bzw. Stahl einschl. Dacheindeckung, Fundamente, Erd-, Abwasserkanal- und Maurerarbeiten.

Zugelassen werden alle Firmen, die mit der schriftlichen Bewerbung um Vordruckzusendung bis zum Meldeschluß am 6. November 1970 folgenden Nachweis erbringen:

- Nachweis über die gewerbsmäßige Ausführung einschlägiger Arbeiten in vergleichbarer Größe,
- Nachweis, daß der Bewerber über ein Konstruktionsbüro in der der Aufgabe entsprechenden Größe verfügt.

Die Wettbewerbsunterlagen werden den Bewerbern nach Prüfung der geforderten Nachweise auf dem Postweg gegen eine Nachnahmegebühr von DM 350,- bis zum 13. 11. 1970 zugesandt.

Eröffnungstermin: 29. Januar 1971.

Zuschlagsfrist: 30. 6. 1971.

**FRANKFURTER AUFBAU —  
AKTIENGESELLSCHAFT**  
6 Frankfurt/Main 1,  
Postfach 16340, Gutleutstr. 40

3502

Eschwege: Die Bauleistungen für Herstellung der Verbindungsstraße zwischen der Landesstraße 3223 (Heiligenbergerstraße) und Carthäuserstraße im Zuge der Neuplanung von Landesstraßen m Raume Gensungen—Felsberg, Kreis Melsungen, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 300 cbm Mutterboden abtragen,
  - 800 cbm Erdbewegung,
  - 590 cbm Frostschuttschicht Kies 02/50 mm (24 cm dick),
  - 350 cbm obere Frostschuttschicht Basalt d. K. 0/35 mm,
  - 2000 qm bit. Unterbau 0/35 mm 6 bzw. 10 cm dick,
  - 2000 qm Asphaltbinderschicht 0/12 mm 84 kg/qm,
  - 2000 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 mm (84 kg/qm)
  - 900 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/5 mm (60 kg/qm)
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 210 Werkstage, einschl. Winterunterbrechung 1970/71.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 6. 11. 1970 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 14.— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 01501 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 1. 12. 1970 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werkstage.

344 Eschwege, 23. 10. 1970

Hessisches Straßenbauamt Eschwege

3503

Hanau: Die Arbeiten für den Ausbau der Landesstr. Nr. 3194 im Zuge der Ortsdurchfahrt Wittgenborn von km 4,505 bis km 5,070 sollen vergeben werden.

Im wesentlichen handelt es sich um ca.:

- 800 cbm Bodenabtrag für Auskoffierung
  - 1500 qm Aufbruch befestigter Verkehrsfläche
  - 1150 t Frostschutzmaterial
  - 700 t bit. Tragschicht 12 cm dick und Profilausgleich
  - 550 t Asphaltbinder 3,5 cm dick und Profilausgleich
  - 4800 qm Asphaltfeinbeton 3,5 cm dick
  - 1200 lfd. m Betonrinnenpflaster
  - 320 lfd. m Einfriedigungsmauern
- sowie verschiedene Nebenarbeiten.

Bauzeit: 110 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind bis zum 5. Nov. 1970 anzufordern und werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Erstattung von 10,— DM abgegeben.

Die Quittung über die Einzahlung dieses Betrages bei der Staatskasse Frankfurt — Postscheckkonto Ffm. 6821 — zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau unter Angabe der Zweckbestimmung ist zusammen mit der Anforderung vorzulegen.

Eröffnung: Dienstag, der 17. November 1970, um 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum des unterzeichnenden Amtes. Zuschlags- und Bindefrist: 8. Dezember 1970.

645 Hanau, 22. 10. 1970

Hessisches Straßenbauamt

3504

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Neubau einer Bachbrücke im Zuge der L 3011 und einer Fahrwegunterführung in Rahmenbauweise in Hattersheim sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- Ein Brückenbauwerk als 1-Feldbrücke in Spannbeton, 17,50 m LW, und einer LH von 6,10 m vom Bachbett, Beton 500 cbm, Bodenaushub 1800 cbm, Stahl III 35 t;
- ein Rahmenbauwerk mit einer LW von 5,00 m und einer LH von 3,48 m, Beton 360 cbm, Bodenaushub 1000 cbm, Stahl 23 t.

Bauzeit: 180 Werkstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort anzufordern, mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 40,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter der Angabe des Vermerkes: „Brückenbauwerke Hattersheim“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 2. 11. 1970 in der Zeit von 8—17 Uhr, beim Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Biebricher Allee 23 — Brückenbüro —.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 24. 11. 1970, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 25 Werkstage.

62 Wiesbaden, 20. 10. 1970

Hessisches Straßenbauamt

3505

**Wiesbaden:** Die Arbeiten für den Ausbau der Kreisstraße 515 zwischen der Kreisgrenze und der Landesstraße 3277 in der Ortstage Wallrabenstein von km 3,374—4,244 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

7500 cbm Erdmassen;  
2400 cbm Frostschutzmaterial;  
5600 bit. Tragschicht;  
5400 qm Binderschicht;  
5400 qm Deckschicht  
und umfangreiche Nebenarbeiten.

Bauzeit: 120 Werkzeuge.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto Frankfurt/M. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „K 515 Wallrabenstein“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 2. 11. 1970, in der Zeit von 8—16 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 33.

**Eröffnung:** Im Hess. Straßenbauamt, Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 13. 11. 1970, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werkzeuge. Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

62 Wiesbaden, 19. 10. 1970

Hessisches Straßenbauamt

3506

Bei dem

**PAUL-EHRLICH-INSTITUT** in Frankfurt am Main

ist die Stelle eines

## Inspektors / Oberinspektors

Bes.-Gr. A 9 / A 10

zu besetzen. Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Dienst (II. Verwaltungsprüfung) erforderlich; gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der allgemeinen und inneren Verwaltung sowie des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erwünscht.

Ferner die Stelle eines/einer

## Verwaltungsangestellten

BAT VI b

mit gründlichen Kenntnissen für die Vergütungs- und Lohnberechnung.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften erbeten an

**PAUL-EHRLICH-INSTITUT**

6 Frankfurt a. M., Paul-Ehrlich-Straße 42—44

3507

Bei der

**STADTVERWALTUNG VIERNHEIM**

(rd. 30 000 Einwohner, Ortsklasse A) ist die Stelle eine

## Verwaltungsjuristen

zu besetzen. Bewerber müssen die Zweite juristische Staatsprüfung abgelegt haben. Erfahrungen in der Kommunalverwaltung sind erwünscht.

Die Beschäftigung erfolgt vorerst im Angestelltenverhältnis nach der Vergütungsgruppe II BAT. Spätere Übernahme in Beamtenverhältnis ist möglich.

Die Stadt Viernheim gewährt neben den Dienstbezügen Trennungsgeld, Umzugskosten und Beihilfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Mithilfe bei der Wohnungbeschaffung wird zugesichert.

**Viernheim ist eine aufstrebende Industrie- und Wohnstadt mit guten Verkehrsverbindungen (Autobahn: Viernheim-Kreuz: Frankfurt—Karlruhe, Viernheim—Kaiserslautern Bundesstraße 38). Sie liegt in unmittelbarer Nähe der Großstadt Mannheim. Realschulen und Gymnasium sind vorhanden.**

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf und den üblichen Unterlagen werden bis zum 1. 12. 1970 erbeten an

**MAGISTRAT DER STADT VIERNHEIM**

6806 Viernheim

Rathaus — Tel. (06204) 20 01—20 05

3508

Die **GEMEINDE KÖPPERN** — Obertaunuskreis —

5000 Einwohner, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

## Gemeinekassenverwalter

(Besoldungsgruppe A 9 / A 10 Hess. Besoldungsgesetz)

Voraussetzung ist die I. und II. Verwaltungsprüfung.

Für Angestellte mit gleichwertiger Ausbildung ist die Einstellungsmöglichkeit nach BAT bei entsprechender Voraussetzung gegeben.

Außerdem suchen wir einen

## jüngeren Verwaltungsangestellten\*

(Besoldungsgruppe A 6 / A 7 — Angestellte BAT VII / VIb)

mit Erfahrungen im Finanzwesen und der allgemeinen Verwaltung, möglichst mit der ersten Verwaltungsprüfung.

Die Gemeinde Köppern ist Zuwachsgemeinde und hat günstige Verkehrsverbindungen zu den Städten des Rhein-Main-Gebietes.

Bewerbungen mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, Lichtbild und Nachweis über den bisherigen beruflichen Werdegang sind zu richten an den

Gemeindevorstand der Gemeinde

6383 Köppern/Taunus, Hauptstraße 20

Telefon: (06175) 2 45

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 12,25 (einschließlich 5/10 % = 0,65 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil: Karl Blum Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden Postfach 1329. Postscheckkonto: 62 Frankfurt/M. Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden Nr. 10 143 800 Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325, Hess. Landesbank Frankfurt/M. Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf. 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71 Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,93, bis 40 Seiten DM 2,53, bis 48 Seiten DM 3,04, über 48 Seiten DM 3,29. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5/10 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 7 vom 1. 4. 1970. Umfang dieser Ausgabe 48 Seiten.